

Stenographisches Protokoll

252. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 15. März 1967

Tagesordnung

1. Bundes-Personalvertretungsgesetz
2. Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt
3. Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz
4. Waffengesetz 1967
5. Bundesleistung an die Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol
6. Abänderung des Epidemiegesetzes 1950
7. Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit
8. Änderung vormundschaftsrechtlicher Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs
9. Abkommen mit Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Inhalt

Bundesrat

Schlußworte des Vorsitzenden Krainer (S. 6297)

Personalien

Entschuldigungen (S. 6240)

Geschäftsbehandlung

Vorsitzender Krainer zur Behandlung von Gesetzesbeschlüssen und von schriftlichen Anfragen (S. 6296)

Bundesregierung

Übermittlung von Gesetzesbeschlüssen (S. 6240)

Vertretungsschreiben (S. 6241)

Mündliche Beantwortung der schriftlichen Anfragen 167 und 175 durch Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky (S. 6241)

Debatte: Porges (S. 6286 und S. 6293), Dr. Iro (S. 6289) und Bundesminister Dr. Klecatsky (S. 6293)

Kenntnisnahme der Beantwortung (S. 6296)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1967: Bundes-Personalvertretungsgesetz

Berichterstatter: Bandion (S. 6246)

Redner: Dr. Koubek (S. 6247), Dr. Gasper-schitz (S. 6253) und Porges (S. 6258)

kein Einspruch (S. 6258)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1967: Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt

Berichterstatter: Salcher (S. 6258)

Redner: Hella Hanzlik (S. 6259), Winetz-hammer (S. 6262) und Maria Matzner (S. 6266)

kein Einspruch (S. 6267)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1967: Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz

Berichterstatter: Hötzendorfer (S. 6267)

Redner: Gamsjäger (S. 6267), Bürkle (S. 6269) und Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer (S. 6270)

kein Einspruch (S. 6270)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1967: Waffengesetz 1967

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 6271)

Redner: Dr. Fruhstorfer (S. 6271) und Göschelbauer (S. 6273)

kein Einspruch (S. 6274)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Bundesleistung an die Evangelische Superintendentenz A. B. Salzburg und Tirol

Berichterstatter: Johann Mayer (S. 6274)

Redner: Porges (S. 6274) und Römer (S. 6275)

kein Einspruch (S. 6276)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1967: Abänderung des Epidemiegesetzes 1950

Berichterstatter: Brandl (S. 6277)

Redner: Maria Matzner (S. 6277), Dr. Neuner (S. 6278) und Staatssekretär Soronic (S. 6280)

kein Einspruch (S. 6280)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1967: Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit

Berichterstatter: Hautzinger (S. 6280)

Redner: Gamsjäger (S. 6281) und Kaspar (S. 6282)

kein Einspruch (S. 6283)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1967: Änderung vormundschaftsrechtlicher Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs

Berichterstatter: Dr. Iro (S. 6283)

Redner: Dr. Brugger (S. 6284)

kein Einspruch (S. 6285)

Beschluß des Nationalrates vom 8. März 1967:

Abkommen mit Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 6285)

kein Einspruch (S. 6286)

Eingebracht wurden

Anfragen der Bundesräte

Ing. Thomas Wagner, Dr. Zimmermann, Mayrhauser, Hallinger, Dr. Fruhstorfer und Genossen an den Bundesminister für

Bauten und Technik, betreffend Genehmigung des Bauprogramms 1967 für die Bundesstraßen (180/J-BR/67)

Porges, Mayrhauser, Rudolfiné Muhr und Genossen an den Vorsitzenden des Bundesrates, betreffend Wahrung der Rechte des Bundesrates (181/J-BR/67)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Koubek und Genossen (156/A. B. zu 177/J-BR/67)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Krainer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 252. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 251. Sitzung vom 22. Feber 1967 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt haben sich die Bundesräte Leopold Wagner, Leopoldine Pohl, Dr. Reichl und Schweda.

Eingelangt sind vier Noten des Bundeskanzleramtes. Ich bitte den Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer **Kaspar**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. März 1967, Zl. 362 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. März 1967: Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 abgeändert und ergänzt wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1967), übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Weiters beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß der Nationalrat bei diesem Anlasse die in der Anlage mitfolgende EntschlieÙung angenommen hat.

2. März 1967

Für den Bundeskanzler: i. V. Dr. Draxler“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. März 1967, Zl. 364 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. März 1967: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Kredite an die Felbertauernstraße-Aktiengesellschaft, neuerlich abgeändert wird, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend

dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

Weiters beehrt sich das Bundeskanzleramt mitzuteilen, daß der Nationalrat bei diesem Anlasse die in der Anlage mitfolgenden EntschlieÙungen angenommen hat.

2. März 1967

Für den Bundeskanzler: i. V. Dr. Draxler“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. März 1967, Zl. 368 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. März 1967: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Austrian Airlines, Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

2. März 1967

Für den Bundeskanzler: i. V. Dr. Draxler“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 1. März 1967, Zl. 369 d. B.-NR/1967, den beiliegenden Gesetzesbeschluß vom 1. März 1967: Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Elin-Union Aktiengesellschaft für elektrische Industrie, übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vorzugehen.

2. März 1967

Für den Bundeskanzler: i. V. Dr. Draxler“

Vorsitzender: Diese vier Schreiben dienen zur Kenntnis.

Eingelangt sind ferner Schreiben des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte den Schriftführer, diese zu verlesen.

Schriftführer Kaspar:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 6. März 1967, Zl. 1949/67, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Lujo Tončić-Sorinj in der Zeit vom 14. bis 21. März 1967 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

„An den Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 13. März 1967, Zl. 2161/67, über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Landesverteidigung Dr. Georg Prader in der Zeit vom 30. März bis 9. April 1967 den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Dr. Karl Schleinzer mit dessen Vertretung betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Klaus“

Vorsitzender: Diese Schreiben dienen zur Kenntnis.

Ich begrüße den erschienenen Bundesminister Dr. Klecatsky und Herrn Staatssekretär Doktor Gruber. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Es sind jene Beschlüsse des Nationalrates eingelangt, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschüßberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint schon mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Mündliche Beantwortung der Anfragen 167 und 175

Vorsitzender: Bevor ich in die Tagesordnung eingehe, erteile ich dem Herrn Bundesminister für Justiz das Wort zur Beantwortung der schriftlichen Anfragen der Bundesräte Singer, Dr. Koubek und Genossen, betreffend Äußerungen über eine Kabinettsjustiz, sowie der Bundesräte Dr. Koubek, Hallinger und Genossen, betreffend die Nichtbeantwortung der Anfrage 167/J-BR/1966.

Ich bitte den Herrn Bundesminister.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zwei Gründe sind es, die mich veranlassen, heute vor Ihnen das Wort zu ergreifen und das in § 57 der Geschäftsordnung des Bundesrates festgelegte Recht in Anspruch zu nehmen, die schriftlichen Anfragen der Herren Bundesräte Singer, Dr. Koubek, Hallinger und Genossen vom 20. Dezember vorigen Jahres und vom 22. Februar dieses Jahres zum Thema der Kabinetts-Justiz mündlich zu beantworten.

Der eine Grund dafür liegt in der hohen Bedeutung des Bundesrates als der durch die Bundesverfassung statuierten Vertretung der Bundesländer im Rahmen unserer auf dem föderalistischen Prinzip aufgebauten Republik. Gerade in unseren Tagen gilt es, die Stellung des Bundesrates als Tragpfeiler des föderalistischen Gedankens auszubauen und zu stärken.

Dieses Bestreben hat erst vor kurzem, am 3. Februar dieses Jahres, der Herr Vorsitzende des Bundesrates, Landeshauptmann Krainer, in seiner Antrittsrede sehr zutreffend — wie mir scheint — zum Ausdruck gebracht, ebenso seine Vorgänger im Vorsitz, Herr Dr. Iro und Herr Bundesrat Gugg, in ihren Antrittsreden vom 13. April und vom 20. Juli des vorigen Jahres. In diesen Reden wurde übereinstimmend auf die Bedeutung des Bundesrates als wesentliche Institution des auf Artikel 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes basierenden österreichischen Föderalismus hingewiesen und eine Stärkung seiner Stellung gefordert.

Ich möchte diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen, ohne daran zu erinnern, daß ich immer wieder auch als Rechtslehrer für das föderalistische Prinzip eingetreten bin. Immer wieder habe ich auch die Studenten darauf aufmerksam gemacht, daß — ungeachtet aller gegenteiligen Behauptungen — der Föderalismus gerade in unserer Zeit, in einer Zeit scharfer von Technik und Wirtschaft ausgehender zentralistischer Tendenzen, erhalten und ausgebaut werden muß.

6242

Bundesrat — 252. Sitzung — 15. März 1967

Bundesminister Dr. Klecatsky

Anlässlich der Amtseinführung des Innsbrucker Oberlandesgerichtspräsidenten am 21. Oktober des vorigen Jahres habe ich darauf hingewiesen, daß sogar in der Justiz — die gemäß Artikel 82 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Gänze Bundessache ist — sich der Gedanke des Föderalismus in einer dreifachen Weise manifestiert, und zwar durch die dezentralisierte Gerichtsorganisation, durch die Mitbestimmung der Länder bei der Festlegung der den Gerichten zugewiesenen Kompetenzmaterien und durch die Unabhängigkeit der Richter, und daß es gelte, auch in der Justiz die föderalistische Idee zu stärken.

Dieses Hohe Haus hat also bei seinen Bestrebungen zum Ausbau seiner verfassungsrechtlichen Stellung in mir einen treuen Bundesgenossen. Um dies zu dokumentieren und den Mitgliedern dieses Hohen Hauses meine Hochachtung von Angesicht zu Angesicht zu entbieten, habe ich den Herrn Vorsitzenden ersucht, die an mich gestellten Anfragen mündlich beantworten zu können.

Dieses mein Motiv ist also gerade das Gegenteil dessen, was die „Arbeiter-Zeitung“ vom 23. Februar 1967 mir zur Last legen wollte. Dort mußte ich lesen, daß die Herren Bundesräte Dr. Koubek, Gamsjäger, Hallinger und Genossen die Tatsache, daß ich ihre Anfrage vom 20. Dezember 1966 bis dahin noch nicht beantwortet hatte, als eine „Brüskierung des Bundesrates“ — wohlgemerkt: als eine bereits erfolgte Brüskierung — ansähen.

Noch am selben Tag schrieb ich an die sehr geschätzten anfragenden Mitglieder des Hohen Hauses einen Brief. In diesem Brief fragte ich höflich, ob es richtig sei, daß sie sich bereits als brüskiert ansähen, und worin sie diese Brüskierung erblickten, da doch die für die Beantwortung schriftlicher Anfragen von Abgeordneten zum Nationalrat geltende zweimonatige Frist nicht in die Geschäftsordnung des Bundesrates übernommen worden sei und auch ein Gesetz eine solche Befristung der Antwort nicht vorsähe.

Im übrigen teilte ich den Herren Bundesräten mit, daß ich mich bereits am 22. Februar dieses Jahres an den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates wegen einer mündlichen Beantwortung der Anfrage gewandt hätte.

Dann stieß ich aber auf die „Sozialistische Korrespondenz“ vom 22. Februar 1967 — die Grundlage für die Meldung der „Arbeiter-Zeitung“ vom 23. Februar —, da las ich schon anderes: zwar auch noch, daß ich den Bundesrat bereits brüskiert hätte, aber immerhin verschwieg die „Sozialistische Korrespondenz“ nicht, daß die anfragenden Mitglieder des Hohen Bundesrates in ihrer Anfrage vom

22. Februar 1967 nicht von einer bereits erfolgten Brüskierung sprechen, sondern — was etwas ganz anderes ist — davon, daß sie in einer Verweigerung der — rechtlich nicht befristeten — Antwort auf die Anfrage vom 20. Dezember 1966 eine Brüskierung sehen würden.

Und das, meine sehr geehrten Damen und Herren, steht auch mit dem Inhalt der mir dann erst zugekommenen Anfrage vom 22. Februar 1967 im Einklang: nicht eine bereits erfolgte Brüskierung wird mir da vorgeworfen, sondern wörtlich wird gesagt, daß es „die unterzeichneten Bundesräte als Brüskierung des gesamten Bundesrates betrachten würden“, wenn ich die rechtlich nicht befristete Beantwortung verweigern „würde“.

Ich habe die Beantwortung nicht verweigert, und ich hatte nie die Absicht, sie zu verweigern. Also liegt keine Brüskierung dieses Hohen Hauses vor, weder objektiv noch subjektiv — aber trotzdem hat die „Arbeiter-Zeitung“ von einer bereits erfolgten „Brüskierung des Bundesrates“ gesprochen. Ich frage: Haben wir Österreicher einen solchen publizistischen Stil wirklich nötig? Wem nützt das?

Aber lassen Sie mich lieber das Positive wiederholen: nicht Brüskierung, sondern Hochschätzung gegenüber diesem Hohen Haus ist ein Motiv dafür, daß ich heute hier vor Ihnen stehe.

Der zweite Grund für meine mündliche Beantwortung der Anfrage liegt in der grundsätzlichen Bedeutung der Anfrage und dessen, was ein Justizminister darauf antworten muß. Schließlich handelt es sich bei diesem Thema um die grundlegende Frage, ob die Justiz im Rahmen ihres verfassungsmäßigen Wirkungsbereiches ungestört arbeiten und zum Wohle aller Staatsbürger ihre Pflicht tun kann.

Und nun zur Beantwortung der Frage vom 20. Dezember 1966 selbst.

Zu den Punkten 1 und 2: Die Anfrage beruft sich auf die Parlamentskorrespondenz vom 23. November des vorigen Jahres. Das inzwischen erschienene stenographische Protokoll über die Sitzung des Nationalrates vom 23. November vorigen Jahres läßt erkennen, in welchem Zusammenhang meine Worte über die „Kabinetts-Justiz“ gefallen sind. Dort kann man nämlich lesen, daß ich, und zwar im Anschluß an eine Erklärung des Herrn Staatssekretärs a. D. Weikhart, gesagt habe: „Das ... sind die Fakten, aus denen man, wenn man klar zu denken bereit ist, nur einen einzigen Schluß ziehen kann, daß nämlich“ — so sagte ich dort — „hier ein Justizminister steht, der sich der österreichi-

Bundesminister Dr. Klecatsky

schen Bundesverfassung und der darin eingeschlossenen Unabhängigkeit der Justiz voll und ganz verpflichtet fühlt.“

Und weiter habe ich dort gesagt — alles im stenographischen Protokoll —: „Andere Schlüsse aus dieser Tatsache kann man nur aus Unkenntnis der Verfassungs- und Rechtslage ziehen, oder aber“ — und jetzt kommt diese Stelle — „man spricht einer Kabinetts-Justiz das Wort, in der Minister die Rechtsprechung hinter den Kulissen, hinter Richtermarionetten ausüben.“ Und dann erfolgte meine Distanzierung von dem Gedanken einer Kabinetts-Justiz.

Sie sehen also, daß meine Ausführungen damals rein hypothetisch gefaßt waren und daß ich insbesondere nicht beabsichtigt habe, dem Herrn Vorredner von damals, dem Herrn Staatssekretär a. D. und Abgeordneten Weikhart, in irgendwelcher Weise in polemischer Absicht etwas in den Mund zu legen. Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, trotzdem sind — und das erwarten Sie offenbar auch von mir — hier einige grundsätzliche Worte am Platz.

In Österreich sind die Richter gemäß Artikel 87 des Bundes-Verfassungsgesetzes unabhängig. Das bedeutet, daß sie in Ausübung ihres richterlichen Amtes keinen wie immer gearteten Weisungen unterliegen. Durch diese Freistellung der Gerichtsbarkeit von jeder Einflußnahme durch die Verwaltung wird ihre besondere Bindung an das demokratische Gesetz und nur an das demokratische Gesetz bewirkt. Die Unabhängigkeit der Richter ist ein Wesenselement des demokratischen Rechtsstaates in aller Welt. Deshalb ist es auch eine Hauptaufgabe des Justizministers — wie ich schon zu Beginn meiner Ausführungen auf der Richterwoche des vorigen Jahres und seither immer wieder dargelegt habe —, die Unabhängigkeit der in seinem Ressort liegenden Gerichtsbarkeit zu wahren und mit allen Mitteln zu schützen.

Hingegen sind die Staatsanwälte, deren Einschreiten für das Tätigwerden der Strafgerichte notwendig ist, weisungsgebunden, sie sind aber zugleich auch an das Gesetz gebunden. Dadurch wird das Eindringen von sachfremden Einflüssen bei der Verfolgung von Straftaten verhindert und die Unbeirrbarkeit der Rechtsprechung gewährleistet.

Dem Justizminister ist daher bei der Handhabung seines Weisungsrechtes gegenüber den Anklagebehörden gleichfalls eine besondere Verpflichtung auferlegt. Auch bei der Erteilung von Weisungen an die Anklagebehörden wird auf das Legalitätsprinzip und darauf zu achten sein, daß nicht die nur dem Gesetz verpflichtete Unabhängigkeit der Recht-

sprechung infolge der besonderen Umstände des Falles durch die Erteilung einer an sich gesetzmäßigen Weisung beeinträchtigt wird. Im Einklang damit habe ich zu wiederholten Malen und auch während der Budgetdebatte im Hohen Nationalrat am 6. Dezember 1966 zum Ausdruck gebracht, daß das Bundesministerium für Justiz laufend überprüft, ob das Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden gesetzmäßig und zweckmäßig ist. Diese Aufgabe wird im Bundesministerium für Justiz durch eine eigene Sektion besorgt, die von meinem Herrn Amtsvorgänger Doktor Broda errichtet wurde und an deren Spitze er am 1. Jänner 1966 den Ersten Generalanwalt Dr. Douda berufen hat. Dr. Douda ist vorher durch viele Jahre hindurch Oberstaatsanwalt in Wien gewesen, und es bedarf keines weiteren Hinweises, daß es sich bei ihm um einen ausgezeichneten und auf dem Gebiete der Strafrechtspflege besonders erfahrenen Juristen handelt. Der Herr Erste Generalanwalt Dr. Douda ist auch heute noch in seinem Amt. Auch sonst, meine sehr geehrten Damen und Herren, haben sich in seiner Sektion seit meinem Amtsantritt keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Abteilungsleiter in dieser Sektion sind heute dieselben wie unter meinem Amtsvorgänger, Herrn Dr. Broda.

Ich hatte an der Amtsführung der gesamten Sektion bisher nichts auszusetzen. Ich bin froh, daß ich über so gute Mitarbeiter verfüge. Alle wichtigen Akten dieser Sektion werden mir — und auch das darf ich unterstreichen — entsprechend der schon unter meinem Amtsvorgänger Dr. Broda geübten Praxis vorgeschrieben. Es war bisher in keinem einzigen Fall notwendig, eine andere Erledigung anzuordnen als die von der zuständigen Sektion in Aussicht genommene. In keinem einzigen Fall!

Selbstverständlich — und auch darauf werde ich immer wieder im Hohen Nationalrat angesprochen — sollen und werden dann Weisungen erteilt werden, wenn auch nur der geringste Verdacht bestünde, daß die Staatsanwälte im konkreten Fall nicht dem Gesetzmäßigkeitsprinzip gemäß vorgehen. Wo sie aber — und darüber gehen ja immer die Debatten im Hohen Nationalrat — diesem Prinzip gemäß vorgehen, ist eine Weisung überflüssig und sinnlos, weil sie nur das wiederholen könnte, was die Staatsanwälte ohnedies von sich aus auf Grund des Gesetzes und auf Grund ihrer Dienstpflichten tun. Das, um es nochmals zu erwähnen, habe ich wiederholt im Plenum und in Ausschüssen des Hohen Nationalrates auch zum Ausdruck gebracht, wo immer wieder an

Bundesminister Dr. Klecatsky

mich die Frage gerichtet wurde, ob ich nicht wisse, daß der Justizminister ein Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwälten besitze. — Ich weiß es. Nur ist es nur dort zu üben, wo es sinnvoll ist.

Wenn aber trotz des Umstandes, daß die staatsanwaltschaftlichen Behörden nach dem Legalitätsprinzip, nach dem Gesetzmäßigkeitsprinzip vorgehen und keine Veranlassung zur Erteilung von Weisungen in Einzelfällen besteht, von verschiedenen Seiten und in verschiedenen Fällen und Formen immer wieder die Erteilung von Weisungen oder sogar ein Eingreifen in ein konkretes Verfahren verlangt wird, so kann dieses Verlangen vernünftigerweise nur den Sinn haben, Weisungen zur Erreichung nicht gesetzmäßiger Ziele zu provozieren und so — und da sind wir beim Thema — eine Kabinetts-Justiz einzuführen.

Denn unter „Kabinetts-Justiz“ versteht man — so die allgemeine Auffassung — die Eingriffnahme der obersten Gewalt — ich zitiere hier — im Staate (Regierung) in die Rechtspflege. — Ich habe aus dem Großen Brockhaus 1955 zitiert.

Der Begriff der „Kabinetts-Justiz“ findet aber auch in vielen alten Werken Erwähnung, beispielsweise im Staatslexikon von Rotteck und Welcker aus dem Jahre 1836. Ich habe die genauen Zitate da, darf Sie aber damit nicht langweilen.

Die Kabinetts-Justiz wird bereits seit Jahrhunderten heftig und mit Recht abgelehnt. Ihre Abschaffung war eines der großen Ziele der großen europäischen Revolutionen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts. So heißt es in Weiskes Rechtslexikon aus dem Jahre 1840:

„Das Wesen der Justiz“ — das wird im Jahre 1840 gesagt! — „besteht in der Handhabung des Rechts von selbständigen, dem Einfluß der Staatsgewalt entzogenen Richtern. Jede von Administrativbeamten als solchen — und das sind“ nach den damaligen Vorstellungen „doch die Mitglieder jedes Kabinetts — verwaltete Justiz ist daher nur eine Kabinetts-Justiz, keine wahre Justiz. Hof- oder Kabinetts-Justiz“ — das ist immer noch Zitat — „ist ... Schein- und Unjustiz.“

Ein so vernichtendes Urteil wurde bereits vor mehr als 125 Jahren über die Kabinetts-Justiz abgegeben.

Noch ein interessanter Satz findet sich in diesem alten Werk: „Am übelsten und am schwersten zu beseitigen“, so schreibt der Autor, „ist unstreitig die verschleierte Kabinetts-Justiz, welche durch neue Gesetze oder authentische Interpretationen ... zur Vorbauung gegen zu erwartende künftige ungünstige Entscheidungen, vielleicht sogar mit

rückwirkender Kraft, durch Belohnung und Beförderung willfähriger, durch Zurücksetzung bloß dem strengen Recht folgender Richter unter unzähligen Gestalten stets nur indirekt geübt wird.“

Der Herr Abgeordnete und mein Herr Amtsvorgänger Dr. Broda hat anlässlich der Budgetdebatte am 6. Dezember 1966 im Hohen Nationalrat unter Bezugnahme auf das Vorgehen der Staatsanwaltschaft Innsbruck und der Staatsanwaltschaft Wien erklärt, ich hätte meine Weisungspflicht „in dem einen oder dem anderen Fall“ — so genau hat er es nicht gesagt — nicht wahrgenommen. Unmittelbar vor dieser Feststellung räumte der Herr Abgeordnete und Bundesminister a. D. Dr. Broda ein, daß beide Staatsanwaltschaften — wörtlich — „offenbar pflichtgemäß“ gehandelt hätten.

Für mich erhebt sich die Frage, warum in einem solchen Fall an die eine oder die andere Staatsanwaltschaft eine Weisung hätte erteilt werden sollen, wenn die Staatsanwaltschaften ohnedies „offenbar pflichtgemäß“ tätig gewesen sind, was — das darf ich noch beifügen — auch tatsächlich der Fall gewesen ist.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor einiger Zeit ist an mich sogar die Forderung herangetragen worden, in Verfahren einzugreifen, in welchen die Erteilung von Weisungen (mangels Parteistellung der Staatsanwaltschaft) verfassungsrechtlich überhaupt unzulässig ist. So wurde am 10. Jänner 1967 in einem Artikel der „Arbeiter-Zeitung“, Seite 4, unter dem Titel „Immunität — nur für die ÖVP“, und in der „Neuen Zeit“ auf Seite 1 im Artikel „Anschlag auf Immunität der Parlamentsabgeordneten“ die Frage aufgeworfen, was das Bundesministerium für Justiz wegen unter Umständen verfassungswidriger Vorgänge in einem Zivilprozeß unternehmen werde. Ein Einschreiten des Bundesministeriums für Justiz in derartigen Fällen würde aber ein Beispiel für jene Kabinetts-Justiz darstellen, von der ich mich bereits am 23. November 1966 vor dem Hohen Nationalrat ausdrücklich distanziert habe und von der ich mich immer distanzieren werde.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Gestatten Sie mir noch ein paar kurze Worte. In letzter Zeit sind mehrmals in der Öffentlichkeit Äußerungen gefallen, die als Zweifel an der Objektivität der Amtsführung der staatsanwaltschaftlichen Behörden gedeutet werden könnten. So hat der Herr Abgeordnete zum Nationalrat Haas anlässlich der Budgetdebatte am 6. Dezember vorigen Jahres wörtlich folgendes gesagt: „Es darf nicht wahr sein, daß man in dieser leidigen Ange-

Bundesminister Dr. Klecatsky

legenheit“ (gemeint war die Strafsache gegen Viktor Müllner und Karl Prethaler) „vielleicht mit zweierlei Maß mißt. Das ... glaubt man nämlich heute schon ...“

Der Herr Abgeordnete zum Nationalrat Moser hat in derselben Sitzung wörtlich gefragt: „Warum funktioniert denn der Apparat bei dem ehemaligen Geschäftsführenden Landesobmann der ÖVP Niederösterreich ... nicht ebenso schnell ... wie bei einem kleinen Kassier oder bei einem Buchhalter?“ (*Zwischenruf des Bundesrates Appel.*) Ich darf beifügen: Er hat sehr schnell im Rahmen des Gesetzes funktioniert. Der Herr Abgeordnete Kunst hat in einem Zwischenruf damals bemerkt: „Die Kleinen werden sofort verhaftet, und die Großen läßt man monatelang laufen!“

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Gestatten Sie mir eine kurze grundsätzliche Feststellung dazu, fern von jeder Polemik. Diejenigen, die in solchen und ähnlichen Wendungen vor dem österreichischen Volk die Gerichtsbarkeit doch etwas — gestatten Sie mir diese Bemerkung — ins Zwielflicht setzen (*Bundesrat Appel: Volkes Stimme!*), konnten bisher keine konkreten Gesetzesverletzungen der Staatsanwaltschaften oder der Gerichte auch nur behaupten. Wenn so etwas behauptet wird, so gebe ich Ihnen die Garantie, daß sofort Untersuchungen darüber angestellt werden, ob an solchen Vorwürfen auch nur das geringste daran ist.

Wer aber heute die Staatsanwälte — ich möchte nicht sagen, daß die Herren Sprecher im Nationalrat das getan haben, aber lassen Sie mich das jetzt so aussprechen — eines unkorrekten oder ungleichmäßigen Vorgehens in Wien, in Innsbruck oder in Kärnten bezichtigen will, sollte sich vor Augen halten, daß die Ernennung der Staatsanwälte unter besonderer Bedachtnahme auf ihre bisherige Dienstleistung und ihre Befähigung erfolgt und daß er diese Vorwürfe gegen voll ausgebildete und sorgfältig ausgewählte Juristen erhebt, die alle ehemalige Richter sind, aufgewachsen — und deswegen sage ich das — in der Atmosphäre unbedingter Gesetzestreue. Überdies wird die Tätigkeit der Staatsanwälte durch die Oberstaatsanwälte überwacht; und den Oberstaatsanwälten haben sie nach dem § 42 der StaGeo. in allen wichtigen Strafsachen Bericht zu erstatten.

Bei den vier österreichischen Oberstaatsanwälten — darf ich das auch noch sagen — handelt es sich um besonders befähigte Juristen, die alle — und das möchte ich unterstreichen — bereits von meinen Amtsvorgängern für ihr Amt vorgeschlagen worden sind. Der Grazer Oberstaatsanwalt Dr. Rossa

wurde über Vorschlag des damaligen Justizministers Dr. Gerö vom Herrn Bundespräsidenten Dr. Renner ernannt, der Linzer Oberstaatsanwalt Dr. Hausner ebenfalls über Vorschlag von Justizminister Dr. Gerö von Herrn Bundespräsidenten Körner und schließlich der Innsbrucker Oberstaatsanwalt Doktor Allinger-Csollich und der Wiener Oberstaatsanwalt Dr. Loebenstein auf Vorschlag meines Herrn Amtsvorgängers Dr. Broda von Herrn Bundespräsidenten Jonas. Oberstaatsanwalt Dr. Loebenstein, der Wiener Oberstaatsanwalt, war überdies Jahre hindurch unter meinem Amtsvorgänger, Herrn Dr. Broda, als Ministerialrat Leiter jener Abteilung des Bundesministeriums für Justiz, die mit der Überwachung der Einzelstrafsachen beschäftigt ist. Der jetzige Generalprokurator Dr. Pallin wurde auf Grund seiner besonderen Fähigkeiten von meinem Herrn Amtsvorgänger Dr. Broda sogar dem Bundesministerium für Justiz zugeteilt und hat dort längere Zeit jene Sektion geleitet, die die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften überwacht. Über diese Sektion und ihren jetzigen Leiter habe ich bereits gesprochen.

So sehen Sie also — daher diese langen Ausführungen —, daß der ganze staatsanwaltschaftliche Führungsapparat in seiner personellen Zusammensetzung nicht von mir, sondern — wenn man an ihn Wünsche hat in grundsätzlicher und personeller Hinsicht — von anderen zu verantworten ist. Ich — das möchte ich hier mit Nachdruck sagen — habe an ihm nichts auszusetzen!

Im Zusammenhang mit der Weisungsgewundenheit der Staatsanwälte wird auch — so in der Budgetdebatte des Hohen Nationalrates vom 6. Dezember vorigen Jahres — die Frage des einheitlichen Vorgehens der Staatsanwälte im ganzen Bundesgebiet erörtert. Auch in dieser Hinsicht, das darf ich versichern, habe ich vorgesorgt. Ich habe wiederholt in der Öffentlichkeit darüber berichtet, daß in kürzeren Zeitabständen Besprechungen zwischen den Oberstaatsanwälten und dem Bundesministerium für Justiz stattfinden, in denen in demokratischer Weise gemeinsame Standpunkte erarbeitet werden, ohne daß es zunächst dazu eines Befehls, einer Weisung, bedarf. Und die Oberstaatsanwälte treffen dann jeweils in ihren Wirkungsbereichen die notwendigen, vorher koordinierten Maßnahmen, um dadurch zu verhindern, daß in Vorarlberg oder im Burgenland verschiedenes Strafrecht entsteht. Auch das trägt dem föderalistischen Aufbau unserer Republik — wie selbst Kritiker richtig erkannt haben — Rechnung.

Wozu also die vielen Reden über die Weisungen an die Staatsanwälte, wenn doch in diesen

Bundesminister Dr. Klecatsky

Reden gar keine konkreten Notwendigkeiten zu solchen Weisungen auch nur aufgezeigt, geschweige denn nachgewiesen werden konnten! Dennoch, möchte ich sagen, sind diese Diskussionen nicht ohne Wert. In ihnen treten nämlich zwei grundsätzlich verschiedene Standpunkte zutage, über die ein sehr kluger Mann — er führt auch den Namen Klug —, der Rechtsphilosoph und Strafrechtler Professor Klug aus Köln, im Oktoberheft vorigen Jahres des „Neuen Forum“ aus Anlaß des 85. Geburtstages des großen österreichischen Rechtsgelehrten und Demokraten Hans Kelsen — neben anderen, ich habe auch einen Artikel geschrieben — sehr kluge Worte gefunden hat. Er hat dort dargelegt, daß der moderne Rechtsstaat kein Herrschaftsstaat sein sollte, in dem es Untertanen und — wie Karl Kraus einmal gesagt hat — Obertanen gibt. Regieren, meint im Sinne dieses modernen Rechtsstaates Klug, sei steuern nach dem Primus inter pares-Prinzip und nicht herrschen. Und die rechtsstaatliche Ordnung — meint Klug — sei die des „round table“-Modells, wo der Untertan durch den Partner ersetzt ist.

Denken Sie nun daran, daß das rechtstechnische Instrument des Herrschens der Befehl, die Weisung, aber nichts anderes als ein Befehl ist, so folgt von selbst, daß um soviel weniger die unabhängige Gerichtsbarkeit im modernen Rechtsstaat nach den Maximen eines überwundenen Obrigkeitsstaates gelenkt werden kann. Im ganzen genommen gilt, was ich schon vor Monaten gesagt habe: Die Justiz ist keine Befehlsempfängerin, der Justizminister ist nicht ihr Befehlshaber. Beraten, Absprechen, Diskutieren, den anderen überzeugen — das sind in meinen Augen die Mittel der modernen Demokratie, nicht das Befehlen, das Herrschen und auf der anderen Seite — gestatten Sie, das ich es so sage — das Kuschen und Stillstehen!

Darf ich noch zur Frage 3 mit Nachdruck feststellen, daß in der Angelegenheit der strafgerichtlichen Verfahren auf dem Bau-sektor weder bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Innsbruck noch beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Innsbruck in einer den Grundsätzen der Verfassung widersprechenden Weise interveniert worden ist.

Meine sehr geschätzten Damen und Herren! Ich danke Ihnen für Ihre Geduld. Ich bitte Sie nach all diesen Ausführungen nur noch um eines: Schenken Sie unseren, wie ich glaube, vorzüglichen österreichischen Staatsanwälten und Richtern Ihr Vertrauen, damit sie in Ruhe und unbeeinflusst ihren Dienst am

demokratischen Gesetz erfüllen können — zum Nutzen unseres ganzen Volkes. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Bundesminister für die mündliche Beantwortung der Anfragen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1967: Bundesgesetz über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Bundes-Personalvertretungsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Bandion. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Bandion:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht eine gesetzliche Regelung der Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes vor.

Während das Vertretungsrecht der Dienstnehmer in der Privatwirtschaft schon im Jahre 1919 gesetzlich geregelt wurde, blieb den Dienstnehmern im öffentlichen Dienst eine umfassende Personalvertretungsvorschrift vorenthalten.

Durch dieses Gesetz sollen die Dienstnehmer des Bundes — ohne Bahn, Post und Richter — und die Landeslehrer in den Genuß jener Rechte kommen, die den Dienstnehmern in der Privatwirtschaft längst zustehen. Es soll aber auch der Zustand, daß sich auf Teilgebieten des öffentlichen Dienstes Personalvertretungen unterschiedlicher Art ohne gesetzliche Grundlage gebildet haben, beseitigt werden. Die für Bahn und Post bestehenden Personalvertretungsvorschriften sollen durch ein eigenes Gesetz ersetzt werden.

Es werden in den Ministerien Zentralausschüsse für die einzelnen Ressorts gebildet, die im Zusammenwirken mit dem zuständigen Bundesminister die Angelegenheiten der ressortangehörigen Bediensteten in oberster Instanz behandeln, wobei dem Minister im Sinne der verfassungsrechtlich verankerten Ministerverantwortlichkeit die letzte Entscheidung zusteht. In den Mittelinstanzen werden Fachausschüsse und bei den Dienststellen Personalvertretungen gebildet werden.

Der Entwurf trägt der vor allem von gewerkschaftlicher Seite erhobenen Forderung nach einer weitestmöglichen Anpassung an die Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes Rechnung. Eine völlige Gleichziehung der Vertretungsvorschriften des öffentlichen

Bandion

Dienstes mit jenen in der Privatwirtschaft ist wegen der im öffentlichen Dienst vorliegenden besonderen Verhältnisse nicht möglich. Daß es hier zu berücksichtigende Unterschiede gibt, hat der Gesetzgeber selbst anerkannt, da er die Behörden, Ämter und sonstigen Verwaltungsstellen des Bundes aus dem Geltungsbereich des Betriebsrätegesetzes in § 1 Abs. 2 lit. b ausdrücklich ausgenommen hat.

Die Personalvertreter werden von den Dienststellenangehörigen nach dem Verhältniswahlrecht gewählt. Von einem Kurienwahlrecht im Sinne der Unterscheidung von Akademikern, Maturanten und Nichtmaturanten mußte Abstand genommen werden.

Die Kosten der Personalvertretung werden im Hinblick darauf, daß etwa 53 Bedienstete unter Fortzahlung der Bezüge freizustellen sein werden und daß etwa 21 Bedienstete als Kanzleipersonal tätig sein werden, jährlich auf 5 bis 5,5 Millionen Schilling zu stehen kommen. Diese Kosten werden auch schon bisher für die provisorischen Personalvertretungen aufgewendet.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, er möge gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort?
— Das Wort hat Herr Dr. Koubek.

Bundesrat Dr. Koubek (SPÖ): Hohes Haus! Die sozialistischen Abgeordneten im Nationalrat haben nach langem Bemühen, aus der Regierungsvorlage für ein Personalvertretungsgesetz ein brauchbares Personalvertretungsgesetz zu machen, diesem die Zustimmung versagt, als sie feststellen mußten, daß die Mehrheitspartei in den wesentlichen Punkten der Vorlage — Rechtspersönlichkeit der Zentralausschüsse, Aufsichtsbehörde, Schutz des Personalvertreters — kein Kompromiß haben wollte; und sie haben daher dann einen Minderheitsbericht eingebracht, um ihre Haltung zu begründen.

Aber auch aus einem formellen Grund müssen wir das Personalvertretungsgesetz ablehnen. Der Dritte Vorsitzende des Nationalrates, Herr Wallner, hat bei der Durchführung der Abstimmung einen Fehler gemacht. Er hat zur Durchführung der Abstimmung die Sitzung des Nationalrates unterbrochen und sie nach Durchführung der Stimmzählung nicht wieder für eröffnet erklärt. Damit wurde das Abstimmungsergebnis nicht in der ordnungsgemäß wiedereröffneten Sitzung

verkündet, sodaß ein wesentlicher formeller Mangel bei der Gesetzwerdung des Personalvertretungsgesetzes vorliegt. Es wird Sache des Verfassungsgerichtshofes sein festzustellen, ob ein wesentlicher Mangel der Gesetzgebung vorliegt.

Mir fällt nun hier im Hohen Hause die Aufgabe zu, die Stellung der sozialistischen Bundesräte zu diesem Gesetzesbeschluß darzulegen und noch einmal die ablehnende Haltung der Sozialistischen Partei zu diesem Gesetzesbeschluß zu begründen. Wir sozialistischen Bundesräte lehnen den vorliegenden Gesetzesbeschluß ab, weil er keine freie Entfaltung des Personalvertretungsrechtes garantiert. Ich möchte jetzt schon betonen, daß es für uns Sozialisten in Zukunft eine der ersten Aufgaben eines neuen Parlaments sein wird, in dem andere Mehrheitsverhältnisse herrschen werden, dieses unvollkommene, schlechte und Dienstgeberinteressen berücksichtigende Personalvertretungsgesetz zu novellieren.

Wir Sozialisten haben uns die Lösung des Personalvertretungsproblems anders vorgestellt. Bald werden es 100 Jahre sein, daß dieses Problem zur Lösung gestellt worden ist. 1864 wurde der „allgemeine Beamtenverein“, die erste Organisation öffentlich Bediensteter, gegründet. Zehn Jahre später wurde die erste Forderung nach einer Beamtenvertretung erhoben. 1909 forderte der sozialdemokratische Abgeordnete im Reichstag August Forstner die Schaffung einer Personalkommission und Zentralausschüsse für die kaiserlich und königlichen Staatsangestellten. Am 15. März 1919 kommt es zum ersten Betriebsrätegesetz, in dem den öffentlich Bediensteten im § 2 eine sinngemäße Regelung des Mitwirkungsrechtes versprochen wird. Am 9. Jänner 1919 wird vom Kabinettsrat unter Führung von Doktor Beck, Otto Glöckel und Leopold Waber eine Enquete zur Lösung des Personalvertretungsrechtes einberufen. 77 Organisationen der öffentlich Bediensteten beteiligten sich daran. Diese Enquete hat die Frage des Personalvertretungsrechtes sehr eingehend diskutiert. Aber schließlich und endlich ist dabei nichts herausgekommen als ein Versprechen, daß die Regierung einen entsprechenden Antrag für ein Personalvertretungsgesetz einbringen wird. Diese Enquete hat aber doch eine Wirkung gehabt, nämlich daß durch sie eine Reihe von Einzellösungen wirksam geworden sind.

Wir können weiter feststellen, daß in den Jahren 1918 bis 1923 eine Reihe von Personalvertretungsverordnungen und -vorschriften von den Ressorts erlassen worden sind, die das Personalvertretungsrecht in Österreich sehr eingehend beeinflußt haben. Ich möchte einige solcher Daten nennen:

Dr. Koubek

Am 29. November 1918 wurde durch ein Zirkulartelegramm des Staatssekretärs für Inneres für Angehörige der Sicherheitswache und Polizeiaagenten eine Interessenvertretung geschaffen.

Einige Tage später, am 4. Dezember 1918, wurde durch einen Dienstzettel der Polizeidirektion eine Personalvertretung für die Kanzleihilfsorgane der Polizei ins Leben gerufen.

Am 27. März 1919 setzte ein Erlaß des Staatsamtes für Inneres die Interessenvertretung der deutsch-österreichischen Gendarmerie fest.

Am 15. Mai 1919 kommt nun ein großes Gesetzeswerk, das Betriebsrätegesetz für die österreichischen Arbeiter und Angestellten, das dann im weiteren Verlauf beispielgebend für andere Gesetzeswerke gewesen ist.

Im § 2 dieses Betriebsrätegesetzes wurden die öffentlich Bediensteten erwähnt. Dort heißt es:

„Bei den öffentlichen Ämtern, sowie bei den vom Staatsamt für Verkehrswesen betriebenen oder seiner Aufsicht unterstellten Unternehmungen der Eisenbahnen, der Schifffahrt, der Post, des Telegraphen und Telephons werden den Betriebsräten im Sinne dieses Gesetzes entsprechende Einrichtungen auf Grund besonderer Vereinbarungen zwischen den zuständigen Verwaltungen und dem beteiligten Personal durch Vollzugsanweisung geschaffen.“

Wir haben hier die erste Verordnungsermächtigung, nach welcher die öffentlich Bediensteten ein Personalvertretungsrecht nach den Grundsätzen des Betriebsrätegesetzes hätten bekommen können. Dazu ist es leider während der ganzen Zeit bis zum heutigen Tage nicht gekommen.

Am 18. März 1920 wurde das Wehrgesetz geschaffen, und im § 31 des Wehrgesetzes wurden für die Wahrung der Interessen und der vertraglichen Rechte der Offiziere, Unteroffiziere und Wehrmänner gewählte Vertrauensmänner zugelassen. Die Vertrauensmänner hatten mitzuwirken

1. bei der Erstattung von Vorschlägen für die Aufnahme in das Heer;
2. in Verpflegs- und Unterkunftsangelegenheiten;
3. in Angelegenheiten der Ausbildung;
4. bei Vorbringen und Verhandlung von Beschwerden;
5. bei Disziplinarverhandlungen im Rahmen des Disziplinarrechtes;

und schließlich konnten sie mitwirken bei der vorzeitigen Entlassung.

Im Jahre 1920 wurde die Bundesverfassung geschaffen und im Artikel 21 das Personalvertretungsrecht für die öffentlich Bediensteten fixiert. Eine Verheißung ist im Artikel 21 enthalten, die im späteren Verlauf zu großen Schwierigkeiten geführt hat. Der Absatz 1 des Artikels 21, den ich hier zitieren will, hatte folgenden Wortlaut:

„Das Dienstrecht einschließlich des Besoldungssystems und des Disziplinarrechtes wird für jene Angestellten des Bundes und der Länder, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, nach einheitlichen Grundsätzen durch Bundesgesetz geregelt ... Hiebei wird insbesondere auch festgesetzt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten, unbeschadet der Diensthoheit des Bundes und der Länder, Personalvertretungen teilzunehmen haben.“

Durch diese Bestimmung ist dem Verfassungsgerichtshof die Handhabe gegeben worden, im weiteren Verlauf die verschiedenen Personalvertretungen, die durch Vollzugsanweisungen, Erlässe, Dienstzettel und sonstige amtliche Verfügungen geschaffen worden sind, auf ihre Rechtmäßigkeit zu prüfen. Die Folge davon war, daß nach dem Jahre 1929 und insbesondere nach 1933 viele dieser Personalvertretungen als verfassungswidrig aufgehoben wurden. Wir waren daher im Jahre 1945 so weit, daß wir von vorne anfangen mußten.

Die Bundesbahn hat ihre alte Personalvertretungsvorschrift A 4, die während der ganzen Zeit der Ersten Republik in Geltung gestanden ist und nicht aufgehoben wurde — sie wurde zweimal vom Verfassungsgerichtshof geprüft und für gesetzmäßig erklärt —, durch eine Dienstanweisung der Generaldirektion wieder in Kraft gesetzt.

Auch die Post- und Telegraphenbediensteten hatten in der Ersten Republik auf Grund einer Verordnung der Generaldirektion ihre Personalvertretung, die wohl während der autoritären Zeit stillgelegt wurde, aber nach 1945 auf Grund des § 1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, weil sie am 13. März 1938 nicht aufgehoben worden war, wieder in Kraft gesetzt worden ist.

Für die öffentlich Bediensteten, bei denen für verschiedene Gruppen Personalvertretungsvorschriften gegolten haben, die aber durch Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben worden sind, war die Situation anders. Wir mußten mit aller Vehemenz dafür sorgen, daß wir zu einem Personalvertretungsgesetz kommen. In der Zwischenzeit konnten wir auf Grund eines Erlasses des Bundeskanzleramtes vom Juli 1946, des sogenannten Figl-Erlasses, eine provisorische Personalvertretung einrichten. Diese provisorische Personalver-

Dr. Koubek

tretung übten im großen und ganzen die Funktionäre der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten in den Bundesdienststellen aus.

Darnach ging man daran, das Personalvertretungswesen nun endlich zu regeln. Sehr oft wird den Gewerkschaften schuld gegeben, daß wir zu keinem Personalvertretungsgesetz gekommen sind. Wenn ich Ihnen aber einen kurzen geschichtlichen Überblick über die Tätigkeit der Gewerkschaft von 1945 bis 1962 gebe, als wir die große Dienstrechtsenquete in Feichtenbach gehabt haben, wo wir uns über das Personalvertretungsrecht sehr eingehend auseinandergesetzt haben, dann werden Sie sehen, daß die Schuld bestimmt nicht bei den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes liegt.

Wir haben also im Jahre 1947 in Österreich wieder das Betriebsrätegesetz bekommen. Bei den Verhandlungen über das Betriebsrätegesetz hat sich die Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes eingeschaltet und versucht, im Rahmen des Betriebsrätegesetzes eine Personalvertretung zu bekommen. Wir haben die Existenz und die Wirkung des Artikels 21 der Bundesverfassung gekannt und haben damals versucht, eben weil wir gewußt haben, daß nach Artikel 21 der Bundesverfassung das Personalvertretungsrecht nur durch ein Gesetz geregelt werden kann, diese Regelung im Rahmen des Betriebsrätegesetzes zu bekommen. Der damalige Leiter der Beamtensektion im Bundeskanzleramt, der Sektionschef Heiterer-Schaller, hat uns aber darauf verwiesen, daß es gar nicht notwendig ist, die Sache so kompliziert zu machen; man werde wieder eine entsprechende Verordnungsermächtigung in das Betriebsrätegesetz aufnehmen und dann durch Verordnung auf Grund des Betriebsrätegesetzes die entsprechenden Personalvertretungsvorschriften für den öffentlichen Dienst regeln können.

Wir haben diesem Ratschlag Glauben geschenkt, aber in dem Augenblick, als dann das Betriebsrätegesetz im Jahre 1947 publiziert worden ist, haben wir feststellen müssen, daß es mit einer Verordnungsermächtigung, wie sie im Betriebsrätegesetz enthalten war, natürlich nicht geht. Wir haben dann im Laufe der Zeit wiederholt erfahren, daß gerade diese Verordnungsermächtigung angegriffen wurde, und schließlich und endlich wurde sie vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben.

Es ist also nicht möglich gewesen, auf Grund des Betriebsrätegesetzes ein Personalvertretungsrecht zu bekommen, das den Grundsätzen des Betriebsrätegesetzes in Österreich entspricht. Wir haben daher den Versuch gemacht, diese Lücke, die ja seit Jahrzehnten

bestanden hat, durch ein echtes Personalvertretungsgesetz zu schließen. Wir wollten zunächst ein allgemeines Personalvertretungsgesetz für alle öffentlich Bediensteten in Bund, Ländern und Gemeinden bekommen. Sektionschef Heiterer-Schaller hat die Ansicht vertreten, daß das nicht gehe, die Verfassung stehe dagegen, insbesondere wenn man auf dem Standpunkt stehe, daß das Personalvertretungsrecht vom Dienstrecht nicht getrennt werden kann. Wir haben ihm recht geben müssen, denn wir waren überzeugt, daß hier nach dem Dienstrecht — soweit Personalvertretung in das Dienstrecht hineinspielt — Schwierigkeiten entstehen werden. Wir brauchten erst ein Grundsatzgesetz über die Regelung des Dienstrechtes der Angestellten des Bundes, die behördliche Aufgaben zu besorgen haben, und auch ein Verfassungsgesetz, das die Gesetzgebung in Personalangelegenheiten für die Gemeindebediensteten regelt — also Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Wir haben uns dann entschlossen, daß wir doch dem sogenannten kleinen Programm des Sektionschefs Heiterer-Schaller folgen, zunächst ein Personalvertretungsrecht für die Bundesbediensteten schaffen und dann das Personalvertretungsrecht für die Landesbediensteten bekämen.

Es ist nun einmal so, daß wir in den Ländern dienstrechtliche Angelegenheiten leichter regeln können als beim Bund. Die Verhandlungen über das Personalvertretungsgesetz beim Bund und Verhandlungen bezüglich eines Personalvertretungsgesetzes in den Ländern sind gleichzeitig begonnen worden. Auf dem Gebiete des Landesdienstrechtes haben wir wesentlich größere Fortschritte gemacht. Wir haben bald vier, fünf, sechs Entwürfe des Bundes bekommen, die für unsere Zwecke unbrauchbar waren. Diese Entwürfe des Bundes, die das Personalvertretungsrecht hätten regeln sollen, sind über das „Anhören“ nie hinausgekommen. Es hat große Auseinandersetzungen gegeben, um diese Vorschläge zu verbessern; sie haben aber zu keinem positiven Erfolg geführt.

Unsere Vorschläge, die wir auf den Länderebenen machen konnten, wurden wesentlich besser behandelt. Es war dann im Jahre 1950 oder sogar schon 1949 so weit, daß in einer Landesamtsdirektorenkonferenz mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes ein Musterentwurf einer Landespersonalvertretung vereinbart wurde. In einzelnen Landtagen wurde dieser Musterentwurf dann sogar schon eingebracht, um Gesetz zu werden. Wir waren der Meinung: Wenn es uns gelingt, auf Länderebene verschiedene Verbesserungen im Personalvertretungsrecht zu bekommen, dann präjudizieren wir dadurch den Bund und zwingen ihn, ein ähnliches Personalvertre-

Dr. Koubek

tungsrecht, wie es von den Ländern zugestanden wurde, auch auf Bundesebene zu gewähren.

Hier folgte nun ein Schachzug, der die ganzen Bemühungen über den Haufen geworfen hat. Ohne daß ein zwingender Grund vorhanden gewesen wäre, hat das Bundeskanzleramt eine Anfrage nach Artikel 138 der Bundesverfassung an den Verfassungsgerichtshof gestellt und einen Personalvertretungsgesetzentwurf, der schnell, schnell ausgearbeitet worden ist, ohne das Einvernehmen mit den Gewerkschaften zu pflegen, mit der Frage übermittelt, wer für die Erlassung dieses Personalvertretungsgesetzes zuständig ist. Am 29. März 1950 ist der Entscheid des Verfassungsgerichtshofes ergangen. Dieser Entscheid des Verfassungsgerichtshofes ist so wichtig, daß ich Ihnen die fünf Rechtssätze, die in ihm enthalten sind, vorlesen möchte.

Der erste Rechtssatz lautet: Die Personalvertretung der mit behördlichen Aufgaben betrauten öffentlich Angestellten des Bundes, der Länder und Gemeinden sind als berufliche Vertretungen im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Z. 8 und des Artikels 11 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz anzusehen. — Diesen Standpunkt haben die Gewerkschaften immer vertreten, das Bundeskanzleramt hat ihn aber immer negiert.

2. Bezüglich der Personalvertretung der im Bereiche der Hoheitsverwaltung und der Gerichtsbarkeit tätigen Angestellten des Bundes stehen dem Bund gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 im Zusammenhalt mit Artikel 10 Abs. 1 Z. 16 Bundes-Verfassungsgesetz die Gesetzgebung und Vollziehung zu.

3. Bezüglich der Personalvertretungen der im Bereich der Hoheitsverwaltung tätigen Angestellten der Länder einschließlich der unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes fallenden Lehrer und der Gemeinden steht gemäß Artikel 11 Abs. 1 Z. 2 Bundes-Verfassungsgesetz dem Bund die Gesetzgebung, den Ländern die Vollziehung zu.

4. Soweit den Personalvertretungen der unter der Diensthöhe der Länder stehenden Angestellten ein Aufgabenkreis in Angelegenheiten des Dienstrechtes eingeräumt wird, ist die Gesetzgebung des Bundes gemäß Artikel 21 Abs. 1 auf die Festlegung einheitlicher Grundsätze beschränkt.

5. Hinsichtlich der Gemeinden ist zur Abgrenzung dieses Aufgabenkreises bis zur Erlassung des in Artikel 120 Bundes-Verfassungsgesetz vorgesehenen Bundesverfassungsgesetzes nach Artikel 15 Abs. 1 die Landesgesetzgebung zuständig.

Wenn Sie sich das genau durchlesen und überlegen, dann werden Sie daraufkommen, daß das so kompliziert ist, daß die Fachleute in unseren Gewerkschaften überzeugt waren: Auf Grund der bestehenden Sachlage ist ein Personalvertretungsgesetz nicht mehr möglich.

Einige Jahre hindurch ist dann überhaupt nichts geschehen, weil niemand gewußt hat, wie man wirklich weiter vorgehen soll. Der Drang in den Gewerkschaften, zu einem Personalvertretungsgesetz zu kommen, ist aber immer größer geworden. Man hat daher den einzig möglichen Weg beschritten, der in dieser Frage zu beschreiten war: daß man die Bindung des Artikels 21, das Personalvertretungsrecht in Verbindung mit dem Dienstrecht zu setzen, aufgehoben hat. Wir haben immer wieder verlangt, daß der Artikel 21 der Bundesverfassung geändert wird. Der Satz, der im wesentlichen lautet: „Hiebei wird insbesondere auch festgesetzt, inwieweit bei der Regelung der Rechte und Pflichten dieser Angestellten Personalvertretungen teilzunehmen haben“, ist dann gestrichen worden. Damit war die Möglichkeit gegeben, ganz neue Wege in der Personalvertretung zu gehen.

Man hat jetzt die Bindung an das Dienstrecht beseitigt. Deshalb die Forderung der Gewerkschaften, die von den sozialistischen Gewerkschaftern sehr stark in den Vordergrund gestellt wurde, ein Personalvertretungsgesetz im Sinne des Betriebsrätegesetzes zu bekommen. Denn unter diesem Gesichtspunkt war es richtig, daß nach Artikel 10 der Bundesverfassung der Bund der zuständige Gesetzgeber war, der ein Gesetz für eine berufliche Vertretung schaffen konnte. Diese berufliche Vertretung sollte sich unserer Meinung nach nur auf die betriebliche Ebene beschränken. Die Bindung zu einer überbetrieblichen Personalvertretung haben wir Gewerkschafter abgelehnt. Und das mit Recht, wenn wir uns vorstellen, was alles passieren kann, wenn bei Personalvertretungswahlen die Möglichkeit besteht, eine überbetriebliche Vertretung zu wählen. Dienst- und Besoldungsrecht könnten dann in den Wahlkampf hineingezogen werden. Was kann bei einer solchen Wahl herauskommen, wenn die einzelnen wahlwerbenden Gruppen eine Lizitationspolitik betreiben und sich den Wählern in der Form stellen, daß sie mehr verlangen als eine andere Gruppe! Das würde das Vertretungsrecht überhaupt ad absurdum führen. Deshalb sind wir der Meinung, daß im Personalvertretungsrecht eine überbetriebliche Lösung abzulehnen ist, daß wir unser Personalvertretungsrecht nur auf das Betriebsrätegesetz stützen und es im Sinne des Betriebsrätegesetzes aufbauen. Der große Fortschritt, den wir erreichen konnten,

Dr. Koubek

bestand also darin, daß der Artikel 21 abgeändert worden ist, und jetzt ist die Möglichkeit der Gesetzwerdung eines Personalvertretungsgesetzes in die Nähe gerückt.

In der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten haben wir uns sehr bemüht, zu einem brauchbaren Entwurf zu kommen. Wir haben das Betriebsrätegesetz und die ganze Auslegung des Betriebsrätegesetzes eingehend studiert und den Versuch unternommen, im Rahmen unserer Gewerkschaft unter Beteiligung aller Fraktionen zu einem brauchbaren Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes zu kommen. Wir waren bei dieser Arbeit schon sehr weit fortgeschritten, als auf einmal das politische Bedürfnis unserer Kollegen vom ÖAAB entstand, um die Priorität hinsichtlich des Personalvertretungsrechtes beweisen zu können, mit einem unfertigen Entwurf Gabriele in den Nationalrat zu gehen. Sie werden sich noch ganz genau erinnern an den Initiativantrag des Kollegen Gabriele und Genossen, womit auf einmal, ohne das Einvernehmen mit der Gewerkschaft herzustellen, der halbfertige Entwurf, aufgeputzt mit einigen Kleinigkeiten, als ÖVP-Entwurf eingebracht wurde. Der ÖVP-Entwurf ist dann nach einer schweren Kritik des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes kläglich wieder in den Schubladen verschwunden, und man hat davon bis auf weiteres nichts gehört.

Die gemeinsame Arbeit in der Gewerkschaft in dieser Frage war aber sehr gestört. Wir haben daher in der Fraktion der sozialistischen Gewerkschafter in den vier Gewerkschaften die Frage weiterbehandelt und versucht, einen brauchbaren Vorschlag zu machen. Wir haben im Jahre 1965 den Gewerkschaftstag gehabt. Wir wußten ganz genau, daß auf dem Gewerkschaftstag die Frage der Personalvertretung eine sehr große Rolle spielen wird. Deshalb haben die sozialistischen Gewerkschafter einen brauchbaren Vorschlag ausgearbeitet und ihn als Initiativantrag auf dem Gewerkschaftstag eingebracht. Darüber gab es großes Entsetzen bei den Kollegen der ÖVP, denn die haben nichts gehabt. Sie haben — g'schwind, g'schwind! — nach einem Vorschlag gesucht und haben natürlich wieder den alten Gabriele-Vorschlag hergenommen und diesen als ihren Entwurf eingebracht.

Wir haben dann auf dem Gewerkschaftstag gemeinsam den Beschluß gefaßt, gemeinsam ein Gesetz auszuarbeiten. Die beiden Vorschläge sollten zusammen verarbeitet werden, um einen gemeinsamen Antrag an das Bundeskanzleramt fertigzustellen. Das ist auch geschehen.

Wir haben sehr emsig gearbeitet, und im Mai 1966 war der Entwurf fertig. Wir haben ihn dem Bundeskanzleramt mit dem Ersuchen

übermittelt, daß man Verhandlungen darüber pflegt. Wir haben dann einen Monat später, im Juni, noch den Entwurf einer Geschäftsordnung und einer Wahlordnung nachgereicht.

Das Ergebnis dieser gemeinsamen gewerkschaftlichen Bemühungen war die Tatsache, daß sich der Bund um die gewerkschaftliche Arbeit überhaupt nicht gekümmert hat, sondern uns einen neuen Entwurf mit dem Bemerkens übermittelt hat, bis zum 21. Juni 1966 dazu Stellung zu nehmen, denn der Herr Bundeskanzler werde Ende Juni mit einem Entwurf des Bundeskanzleramtes in den Ministerrat gehen.

Der Entwurf war genauso schlecht wie alle anderen Entwürfe, die wir seinerzeit vom Bundeskanzleramt bekommen haben. Wir konnten diesen Entwurf nur verhältnismäßig kurze Zeit behandeln. Es ist uns dann gelungen, diese Fallfrist von Ende Juni bis Ende September zu verlängern. Wir haben immer weiter verhandelt, immer versucht, gemeinsam diese Frage in Ordnung zu bringen. Die letzte Verhandlung, die wir über den Entwurf des Bundeskanzleramtes gehabt haben und wo wir den ehrlichen Versuch gemacht haben, die allergrößten Unzukömmlichkeiten herauszubringen, war am 30. September. Der Herr Bundeskanzler hat für uns nur 45 Minuten Zeit gehabt. Wir haben natürlich eine Reihe von offenen Fragen gehabt, die wir mit ihm regeln wollten, aber bei 45 Minuten war es unmöglich, alle Fragen anzubringen. Wir haben also versucht, die drei wichtigsten Fragen — die Rechtspersönlichkeit, den Schutz des Personalvertreters und die Aufsicht in der Personalvertretung — einer Regelung zuzuführen. Wir haben keinen vollen Erfolg gehabt.

Ich habe dann im Einvernehmen mit allen Beteiligten des Verhandlungsausschusses als Vorsitzender des Verhandlungsausschusses der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes dem Herrn Bundeskanzler die Erklärung abgeben müssen, daß wir zu keinem Einvernehmen über den Entwurf eines Personalvertretungsgesetzes gekommen sind. Dieser Entwurf ist dann in den Ministerrat gegangen und liegt Ihnen jetzt vor.

Die Schwierigkeiten, die wir in einem Personalvertretungsgesetz haben, wo wir die verschiedenen Interessen des öffentlichen Dienstes auf seiten des Dienstnehmers und auf seiten des Dienstgebers zu berücksichtigen haben, lassen natürlich nicht zu, daß ein Gesetzentwurf von oben aus so dirigiert wird, daß er zu einem bestimmten Zeitpunkt fertig werden muß. Es ist daher verständlich, daß infolge der flüchtigen Arbeit des Bundeskanzleramtes die Verhandlungen im Unterausschuß und im Verfassungsausschuß des Nationalrates sich dann wieder in die Länge gezogen haben.

Dr. Koubek

Wenn Sie sich den Bericht des Verfassungsausschusses ansehen, werden Sie sehen, daß in mehr als 60 Fällen das Gesetz geändert werden mußte. Die Änderungen sind aber nicht in den wichtigen, in den grundsätzlichen Fragen erfolgt, das ist nicht der Fall. Denn in den grundsätzlichen Fragen hat die Bundesregierung eine harte Haltung eingenommen, und alle Versuche, auch die Versuche unserer Kollegen der christlichen Gewerkschafter, hier eine entsprechende Regelung oder Verbesserung herbeizuführen, haben keinen vollen Erfolg gebracht.

Jetzt liegt der Entwurf vor, und wir sozialistischen Gewerkschafter müssen festhalten, daß in grundsätzlichen Fragen kein Nachgeben der Regierung festgestellt werden konnte. Eine Personalvertretung in der Form, wie wir sie hier vorfinden, halten wir für unmöglich. Wie unmöglich das ist, würde eine Parallele beim Betriebsrätegesetz aufzeigen: Was würden Sie dazu sagen, wenn der Betriebsrat durch den Arbeitgeber enthoben werden könnte, weggeschickt werden könnte, wenn der Arbeitgeber maßgebenden Einfluß auf die Gestaltung des Betriebsräterechtes hätte? Das geschieht im Falle des Personalvertretungsgesetzes, das uns heute zur Beschlußfassung vorliegt.

Daß wir mit dem Wunsch, ein Personalvertretungsgesetz zu haben, das so aussieht wie das Betriebsrätegesetz, nicht allein dastehen, haben die Publikationen der christlichen Gewerkschafter gezeigt. Ich habe hier ein Heft „Gesellschaft und Politik“ vom Februar 1966, in dem Kollege Dr. Gasperschitz über das Personalvertretungsrecht geschrieben hat unter dem Titel „Die berufliche Vertretung öffentlich Bediensteter“. In diesem Heft ist als das Wichtigste ausdrücklich festgehalten: „Weitestmögliche Anpassung des Personalvertretungsgesetzes an das Betriebsrätegesetz.“ Wie diese weitestgehende Anpassung aussieht, können Sie sich nach der Lektüre des Gesetzes selber vorstellen.

Es gibt noch eine Publikation, über die ich sprechen möchte; sie ist in unserer Gewerkschaftszeitung vom April 1966 enthalten. Hier schreibt ein christlicher Gewerkschafter unter dem Titel „Durchbruch zur echten Personalvertretung“ folgendes. Zunächst schreibt er über den Inhalt eines Personalvertretungsgesetzes und stellt sieben Prinzipien auf:

„1. Weitestmögliche Anpassung des Personalvertretungsgesetzes an das Betriebsrätegesetz.“

2. Die Dienststellenvertretung hat die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Bediensteten wahr-

zunehmen; hierfür ist sie der Dienststellenversammlung verantwortlich.

3. Der Dienststellenvertretung ist ein echtes Mitwirkungs- und Mitspracherecht auf betrieblicher Ebene einzuräumen.

4. Für die wahlwerbenden Personen und gewählten Personalvertretungen sind Schützbestimmungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit vorzusehen (Immunität).

5. Unmittelbare und geheime Wahl der Personalvertreter ist gesetzmäßig zu sichern.

6. Möglichst klare Umgrenzung der Rechte und Pflichten der Personalvertretung.“

7. — in diesem Punkt empfindet man, daß man nicht dem Dienstgeber die Aufsicht geben kann, denn der Verfasser vertritt die Meinung —: „Zur Entscheidung von Streitigkeiten ist das Arbeitsgericht zuständig.“

Das ist im April 1966 von christlichen Gewerkschaftern festgestellt worden. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Sie können ruhig sagen, daß ich das geschrieben habe!*) — Das kommt jetzt noch, warte nur!

Im Zusammenhang mit dem betrieblichen und überbetrieblichen Vertretungsrecht wird noch folgendes behauptet:

„Dies garantiert derzeit der Österreichische Gewerkschaftsbund nach dem Solidaritätsprinzip. Was aber geschähe, würden solche Forderungen nicht durch eine Gewerkschaft des ÖGB, sondern durch eine Konkurrenzorganisation, eine exklusive, gesetzlich geschützte und gehätschelte Beamtenvertretung erhoben?“

Das Schönste, das Letzte — und damit möchte ich meine Ausführungen beschließen — ist die Feststellung, daß man ein unmögliches Personalvertretungsgesetz im Nationalrat nicht durchbringen kann, und es heißt:

„Und weiter: In den neuen Nationalrat wurden als Abgeordnete 47 Funktionäre der verschiedenen Gewerkschaften gewählt. Wer kann im Ernst meinen, diese alle würden die Hand heben zu einem Gesetz, das die Existenz ihrer Organisation gefährdet?“ (*Ruf bei der SPÖ: Ist der Schreiber noch bei der ÖVP?*)

Das steht drinnen, und man möchte glauben, daß ein sozialistischer Gewerkschafter das geschrieben hat. Nein, das hat unser Kollege Dr. Gasperschitz geschrieben. (*Bundesrat Appel: Wie ein Landgeselchtes: außen schwarz und innen rot! — Zwischenruf des Bundesrates Dr. Gasperschitz.*)

Sie werden sehen: Wenn er jetzt zum Rednerpult kommt und über das Personalvertretungsgesetz redet, wird er es preisen, wird sagen, daß es eine große Errungenschaft ist, und er wird bestimmt einer der ersten sein, der seine

Dr. Koubek

Hand hebt, um der Gesetzwerdung des Personalvertretungsgesetzes zuzustimmen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Vizekanzler Dr. Bock. *(Beifall bei der ÖVP und bei Bundesräten der SPÖ)*

Das Wort hat Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. *(Bundesrat Dr. Gasperschitz: Jetzt kommt das Sündenregister! — Heiterkeit bei der SPÖ.)*

Bundesrat Dr. Gasperschitz (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Vizekanzler! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Hohes Haus! Mein lieber Freund Dr. Koubek hat am Anfang davon gesprochen, daß die Geschäftsordnung im Nationalrat nicht eingehalten worden sei, weil nach einer Unterbrechung der Sitzung der Dritte Präsident des Nationalrates die Sitzung nicht eröffnet habe. Diesbezüglich ist in der Geschäftsordnung keinerlei Vorschrift enthalten; er kann auch mit einem Glockenzeichen eröffnen. Ich glaube, daß dieser Umstand den öffentlich Bediensteten bezüglich der Wirksamwerdung eines Personalvertretungsgesetzes vollkommen gleichgültig sein kann. Sie würden es nicht verstehen, wenn wegen formeller Einwände, die hier zutage treten, ein Gesetz nicht in Kraft treten könnte. *(Bundesrat Lala: Es genügen ohnehin die anderen Einwände!)*

Meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Als am letzten Freitag das Personalvertretungsgesetz im Nationalrat zur Debatte stand, machte der Abgeordnete Dr. Pittermann bei der Wortmeldung des Abgeordneten Dr. Kummer einen Zwischenruf, in dem er sagte, Dr. Kummer hätte mit mir Kummer. Er kann sich diesbezüglich beruhigen: Weder Dr. Kummer noch die ÖVP hat mit mir Kummer. Vielleicht haben heute mit mir die Sozialisten auf Grund meiner Ausführungen Kummer.

Ich gebe zu, daß es dem sozialistischen Abgeordneten Weisz meisterhaft gelungen ist, er es gut verstanden hat, in seinen Ausführungen am Freitag angebliche Differenzen zwischen mir und dem ÖVP-Klub über die Grundzüge eines Personalvertretungsgesetzes zu konstruieren, indem er so tat, als hätte ich alle Forderungen der Sozialisten unterstützt, die im sozialistischen Minderheitsbericht aufscheinen.

Das ist eine sehr gute Taktik, aber sie wirkte nur vom vergangenen Freitag bis zur heutigen Bundesratssitzung, weil ich als Mitgestalter und Mitarbeiter am Personalvertretungsgesetz und an Hand der vorhandenen Unterlagen beweisen kann, was wirklich von beiden Fraktionen der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten gewünscht und gefordert, was erreicht und was nicht erreicht wurde.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bevor ich das tue, möchte ich doch feststellen, daß seit Bestand unserer Republik einer bestimmten Gruppe von Staatsbürgern, nämlich den öffentlich Bediensteten, ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht bis heute vorenthalten wurde. Das ist doch in unserer ganzen Verfassungsgeschichte einmalig! Ob Selbständiger oder nicht Selbständiger: jeder hat heute seine gesetzliche berufliche Vertretung, nur die öffentlich Bediensteten nicht — mit Ausnahme jener, die eine Arbeiterkammerzugehörigkeit besitzen.

Obwohl die Bundesverfassung berufliche Vertretungen auch für die mit behördlichen Aufgaben betrauten Angestellten des Bundes, der Länder und Gemeinden vorsieht, konnten solche bisher nicht eingerichtet werden. Eine insbesondere in den letzten Jahren arbeitsunfähige Koalitionsregierung war nicht in der Lage, den öffentlich Bediensteten ihren Anspruch auf Teilnahme bei der Regelung ihrer Rechte und Pflichten im Sinne des Artikels 21 Bundes-Verfassungsgesetz gesetzlich zu sichern.

Ich begrüße daher die Initiative der Bundesregierung und bedaure, daß die Sozialisten trotz Erfüllung vieler ihrer Wünsche nicht bereit sind, die von den öffentlich Bediensteten gewünschte und verfassungsmäßig vorgesehene Demokratisierung des öffentlichen Dienstes durch Zustimmung zu diesem Gesetz zu bekunden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich wirklich eineinhalb Jahre lang redlich und mit unendlicher Geduld bemüht, mit der sozialistischen Fraktion in der Gewerkschaft hinsichtlich des Personalvertretungsrechtes zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen, denn ich bin der Ansicht, daß wir im ÖGB noch eine Koalition haben. Hier wäre es doch richtig gewesen, daß wir zu einer Einstimmigkeit im Parlament bezüglich dieses Gesetzes kommen.

Leider war in dieser Frage bei den Sozialisten mein Freund Bundesrat Dr. Koubek nicht federführend, der mit anderen Aufgaben belastet war, sonst, glaube ich, wäre doch ein gemeinsamer Weg in dieser Frage gefunden worden. *(Bundesrat Lala: Bei uns war er federführend!)* Nein, Koubek war nicht federführend, sondern Herr Inspektor Seidl.

In unzähligen gemeinsamen Sitzungen und Verhandlungen mit der Verwaltung haben wir gemeinsam erarbeitete Grundsätze gegenüber Verwaltung und Regierung gemeinsam vertreten. Das möchte ich ganz deutlich zum Ausdruck bringen. Wer die Erläuternden Bemerkungen zu der Regierungsvorlage liest,

Dr. Gasperschitz

wird immer wieder auf die Formulierung stoßen: „Dem Wunsche der Vertreter der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten Rechnung tragend, wurde der Verwaltungsentwurf dahin abgeändert, daß ...“

Ich möchte in diesem Zusammenhang ganz deutlich hervorheben, daß die ursprünglichen Verwaltungsentwürfe in der Verwaltung einschließlich der Abänderung durch den Verfassungsausschuß des Nationalrates im ganzen Aufbau des Gesetzes wesentlich verändert wurden, und zwar im Sinne der gemeinsamen Bestrebungen der beiden Fraktionen der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, sodaß es wirklich für mich eine Enttäuschung darstellt, daß die Sozialisten diesem Gesetzentwurf nicht die Zustimmung geben.

Es wurde in der Regierungsvorlage auf gemeinsamen Wunsch von einem Kuriensystem abgesehen, nämlich von einer Aufsplitterung der Standesgruppen der E- bis A-Bediensteten, es wurde die Bundespersonalvertretung als Dachorganisation wunschgemäß aus dem Verwaltungsentwurf herausgenommen, es wurde wunschgemäß keine Bundes-Zentralpersonalvertretung eingerichtet, es wurde von der Einhebung einer Umlage abgesehen; schließlich erfolgte eine genaue Abgrenzung zwischen den betrieblichen und überbetrieblichen Aufgaben. Die Vertretung in überbetrieblichen Angelegenheiten steht der Gewerkschaft zu. Der Gewerkschaft wurde auch auf betrieblicher Ebene das Vertretungsrecht zugesichert.

Das Interventionsrecht der Gewerkschaften bleibt also auch in Einzelangelegenheiten erhalten. Die Aufgliederung der verschiedenen Personalvertretungen der einzelnen Ressorts wurde ganz dem Organisationsplan der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten angepaßt. Das Personalvertretungsgesetz lehnt sich soweit wie möglich an das Betriebsrätegesetz an. (*Bundesrat Bürkle: Warum ist denn der Koubek dagegen, fragt man sich!*)

Als die Verhandlungen auf Verwaltungsebene — und jetzt kommt das Bedeutende, das ich zu sagen habe — zu Ende gingen, waren naturgemäß, wie es in solchen Fällen eben immer ist, nicht alle, aber fast alle Forderungen doch erfüllt. In der Folge haben sich beide Fraktionen innerhalb der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten in einem gemeinsamen Schreiben an die beiden Klubs der Nationalräte und Bundesräte gewandt, um noch einige Verbesserungen zu erreichen.

Am 9. März dieses Jahres richtete der Berichterstatter des Verfassungsausschusses, Abgeordneter Guggenberger, seines Zeichens Landesgewerkschaftsvorsitzender der öffentlich

Bediensteten in Kärnten, an die Zentrale der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten einen Brief, in dem er die Mitteilung machte, daß die von der Gewerkschaft noch geäußerten Wünsche zum größten Teil Berücksichtigung finden konnten. Er schreibt allerdings dann weiter:

„Es war allerdings nicht möglich, die Bestimmung des § 3 Abs. 5 betreffend die Rechtspersönlichkeit der Personalvertretungen abzuändern. Nach Ansicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes würde die Verneinung der Rechtspersönlichkeit im Widerspruch zu dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, Sammlung 1936 aus 1950, stehen, in welchem der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, daß alle gesetzlichen Interessenvertretungen Rechtspersönlichkeit besitzen.“ Der Brief des Berichterstatters Abgeordneter Guggenberger schließt mit dem Satz: „Ich glaube somit sagen zu können, daß die weitere Behandlung der Regierungsvorlage zu einem sehr eindrucksvollen Erfolg unserer gewerkschaftlichen Bestrebungen werden konnte.“

Soweit der Brief des Abgeordneten Guggenberger. Sein Optimismus war aber nicht gerechtfertigt.

Meine Damen und Herren! Um eine Einstimmigkeit bezüglich der gegenständlichen Regierungsvorlage zu erreichen, habe auch ich mich bemüht — das gebe ich offen zu —, daß im § 3 Abs. 5 der Regierungsvorlage die Bestimmung, wonach die Gesamtheit der von einem Zentralausschuß vertretenen Bediensteten Rechtspersönlichkeit besitzt, gestrichen werde. Meine Bemühungen waren von dem Gedanken beseelt, im Parlament dadurch doch eine einstimmige Abstimmung zu erreichen. Aber vergeblich. Die Sozialisten sind offensichtlich der Meinung, daß durch diese Normierung der Rechtspersönlichkeit der Weg zur Bildung einer Beamtenkammer eröffnet werden könnte.

Ich habe diese Bedenken nicht. Aber meine Meinung dazu: Ob Rechtspersönlichkeit oder nicht Rechtspersönlichkeit, ich glaube, eine Beamtenkammer kann nur dann in Österreich installiert werden, wenn es die Mehrheit der öffentlich Bediensteten verlangt und fordert und die sachliche Berechtigung auch dazu gegeben ist. Also so einfach liegen die Dinge doch nicht.

Meine Bemühungen, meine sehr geehrten Damen und Herren, den Satz mit der Rechtspersönlichkeit auf Grund der Intervention der sozialistischen Fraktion aus dem Gesetz herauszubringen, wurde am 6. März bei der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses durch das Verhalten der sozialistischen Abgeordneten

Dr. Gasperschitz

zunichte gemacht. Die sozialistischen Abgeordneten des Verfassungsausschusses überreichten den Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei zu einem so späten Zeitpunkt weitere Forderungen, die allein sechs Schreibmaschinenseiten umfaßten; diese weiteren Forderungen waren auf Gewerkschaftsebene überhaupt nicht abgesprochen worden. Damit wurde also das vereinbarte gemeinsame gewerkschaftliche Vorgehen geradezu vereitelt. In diesem neuerlichen Forderungsprogramm verlangten die Sozialisten bezüglich der Rechtspersönlichkeit nicht mehr nur die Streichung, was sie uns gegenüber immer gefordert haben, sondern eine negative Feststellung im Gesetz, und zwar in der Form, daß ausdrücklich im § 3 Abs. 5 festgestellt werden soll, daß den Organen der Personalvertretung keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Darüber war zwischen beiden Fraktionen niemals die Rede.

Bei dieser Vorgangsweise, meine Damen und Herren, habe ich keinen Weg mehr gesehen, auf gleich zu kommen, denn diese ausdrückliche negative Formulierung bezüglich der Rechtspersönlichkeit, die nunmehr die Sozialisten am 6. März gefordert haben, stellt zweifellos eine Forderung dar, die die ÖVP aus verfassungsrechtlichen Bedenken nicht erfüllen kann; denn gerade diese negative Feststellung, daß den Personalvertretungen keine Rechtspersönlichkeit zukommt, steht in Widerspruch mit der bereits von mir erwähnten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes.

Die Sozialisten mokierten sich schließlich über die Bestimmungen des Abschnittes IV der gegenständlichen Regierungsvorlage betreffend die Aufsicht über die Personalvertretung durch die Bundesregierung; darüber, meine sehr geehrten Damen und Herren von der Linken, war ich wirklich sehr, sehr verwundert. Nach der Regierungsvorlage sollen also der Bundeskanzler und die Bundesminister die Aufsicht über die Organe der Personalvertretung, und zwar nur hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung ausüben. Der sozialistische Abgeordnete Gratz sagte im Nationalrat diesbezüglich dazu:

„Der gravierendste Punkt der Kritik an diesem Gesetz ist, daß unter dem Namen Personalvertretungsgesetz ein Gesetz verabschiedet werden soll, welches die gewählten Vertreter der öffentlich Bediensteten der Bundesregierung und dem Bundeskanzler unterstellt. „Die Bundesregierung ist zuständig, Organe der Personalvertretung zu entheben“, bestimmt dieses Gesetz wörtlich. Daß öffentlich Bedienstete dem zustimmen, ist den Sozialisten unerklärlich. Kein Wunder, daß

der Bundeskanzler ein solches Gesetz will, er wäre sicher bereit, auch die Oberaufsicht über alle Länder, Kammern, Gewerkschaften und den Rechnungshof zu übernehmen. Freilich hätte Mut dazu gehört, als ÖVP-Abgeordneter dem Bundeskanzler dieses Gesetz in der vorliegenden Fassung abzuschlagen.“

Soweit die Ausführungen des Abgeordneten Gratz. Und in großer Aufmachung schrieben dann die sozialistischen Zeitungen am Wochenende über das Personalvertretungsgesetz und betitelten ihre Ausführungen wie „ÖVP-Gesetz: Regierungsaufsicht für Beamtenpersonalvertreter“ oder „Die Beamten an die Kandare“ und so weiter. (*Ruf bei der SPÖ: Stimmt das nicht?*)

Man kann nur sagen, wenn man das hört: Bedauernswerter Bundeskanzler, bedauernswerte Bundesregierung! Es geht nämlich um die Frage: Hat die Bundesregierung wirklich den Wunsch gehabt, die Aufsicht über die Personalvertretungen zu führen? Und dazu muß ich Ihnen jetzt ganz offen einige Feststellungen machen.

Wenn wir uns den letzten Verwaltungsentwurf, der die Grundlage für die Verhandlung bildete, ansehen, so kann man feststellen, daß ursprünglich eine Bundes-Personalvertretungskommission (*Ruf bei der SPÖ: Noch viel schlechter!*) für die Aufsicht über die Personalvertretungen vorgesehen war. Diese Kollegialbehörde sollte nach dem Entwurf aus einem unabhängigen Richter als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern zusammengesetzt sein. Sämtliche Mitglieder wären vom Bundespräsidenten zu ernennen gewesen. Ich weiß nicht, warum das noch viel schlechter sein soll, wenn sie der Bundespräsident ernannt. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Die Einrichtung einer solchen Aufsichtsbehörde hat die sozialistische Fraktion in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten abgelehnt und sich als Ausweg damit einverstanden erklärt, daß die Aufsicht über die Personalvertretung den einzelnen Bundesministern beziehungsweise dem Bundeskanzler übertragen wird. (*Hört! Hört!-Rufe bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Warum ist der Koubek dagegen, fragt man sich immer mehr!*)

Das ist die Wahrheit. Wer das nicht glaubt, der lese die Erläuternden Bemerkungen zum Abschnitt IV der gegenständlichen Regierungsvorlage nach. In diesen Erläuternden Bemerkungen steht ausdrücklich, daß die Errichtung einer unabhängigen, vom Bundespräsidenten zu errichtenden Aufsichtsbehörde, wie sie der Verwaltungsentwurf vorgesehen hat, von den Vertretern der Gewerkschaften abgelehnt und von diesen vorgeschlagen wurde,

6256

Bundesrat — 252. Sitzung — 15. März 1967

Dr. Gasperschitz

die Aufsicht über die Personalvertretung den einzelnen Bundesministern beziehungsweise der Bundesregierung zu übertragen. Bitte lesen Sie das nach! (*Ruf bei der SPÖ: Von euch wurde die Parlamentskommission abgelehnt!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch Bundeskanzler Klaus war keineswegs einverstanden, daß die Aufsicht über die Personalvertretungen die Regierungsmitglieder ausüben sollten, denn bei den Abschlußverhandlungen beim Kanzler am 30. September 1966 erklärte der Kanzler den Gewerkschaftsvertretern beider Fraktionen gegenüber, daß er es nicht für gut halte, die Bundesregierung durch Belastung mit solchen Agenden zu überfordern. Aber mit diesem Appell hatte der Bundeskanzler auch bei der sozialistischen Fraktion keinen Erfolg, sie wollte als Aufsichtsbehörde die Bundesregierung. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Die Regelung, wie sie die Regierungsvorlage bezüglich der Aufsicht über die Personalvertretungen vorsieht — und das sei eindeutig festgestellt —, wurde also von den Vertretern des öffentlichen Dienstes, insbesondere von der Fraktion sozialistischer Gewerkschafter, gewünscht.

Ich erinnere mich noch sehr gut an die Äußerungen führender sozialistischer Funktionäre im Herbst vorigen Jahres. Man befürchtete eine „Geschäftshuberei“ einer unabhängigen Aufsichtskommission und trat für die Bundesregierung als Aufsichtsbehörde ein. Das ist die Wahrheit, meine sehr geehrten Damen und Herren, die mit vielen Zeugnissen und durch die schriftlichen Unterlagen, die ich hier habe, bewiesen werden kann. Ja selbst in einem Schreiben der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten an die beiden Klubs des National- und Bundesrates vom 2. November vorigen Jahres wird ausdrücklich hervorgehoben: Aufsicht durch die Bundesregierung, wobei nur der Wunsch ausgedrückt worden ist, die Wörter „von Amts wegen“ und das Wort „insbesondere“ zu streichen. Der Wunsch wurde auch im Sinne der Bestrebungen beider Fraktionen erfüllt.

Und nun, meine Damen und Herren, was steht im Minderheitsbericht der Sozialisten? Jetzt, nachdem ich diese Ausführungen gemacht habe, will ich einiges ausführen. Da heißt es: „Da sieht man die wahren Absichten der ÖVP-Alleinregierung; diese Absichten müssen klargestellt werden.“ „Der Zweck, der mit diesen Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes verfolgt wird“ — nämlich die Bundesregierung als Aufsichtsbehörde —, „bedarf keiner näheren Erläuterung, sondern liegt auf der Hand:

Nämlich den frei gewählten Personalvertreter durch mit dem Schein des Rechtes verbrämte gesetzliche Anordnungen von vornherein einzuschüchtern, indem ihm bewußt gemacht wird, daß der Dienstgebervertreter als Behörde ihn beaufsichtigt, über seine Handlungen zu Gericht sitzt und ihn diskreditieren sowie letzten Endes sogar entfernen kann. Daß ein wenn auch frei gewähltes Organ unter diesen Voraussetzungen kein wirksamer Vertreter der Interessen der ihn wählenden Bundesbediensteten sein kann, bedarf nach Auffassung der sozialistischen Abgeordneten wohl keines weiteren Nachweises.“

Ich habe meinen Augen nicht getraut, als ich am letzten Wochenende die sozialistischen Zeitungen gelesen habe, da ich doch an diesem Gesetz mitgearbeitet und mit der sozialistischen Fraktion die Dinge abgehandelt habe. Da heißt es in der „Arbeiter-Zeitung“: „Die Beamten an die Kandare“: „Echte selbständige Personalvertretung oder Abhängigkeit der Beamten von der ÖVP-Regierung: Diese Frage stand... im Mittelpunkt einer ausgedehnten Debatte im Nationalrat.“ Ich weiß nicht — es waren doch die Sozialisten, die es so gewollt haben, daß die Bundesregierung die Aufsicht führt!

Oder lesen wir das Linzer „Tagblatt“ vom 10. März, wo steht: „Der Bundeskanzler und die anderen Minister, die von Gesetzes wegen die Vertreter des Dienstgebers Bund gegenüber den Bediensteten sind, stehen der Personalvertretung, die die Interessen der Bediensteten naturgemäß gegenüber den Dienstgebervertretern zu wahren hat, nicht etwa gleichberechtigt, sondern als Aufsichtsbehörde gegenüber.“

Oder lesen wir die „Arbeiter-Zeitung“ vom 10. März, wo es heißt: „ÖVP-Gesetz: Regierungsaufsicht für Beamten-Personalvertreter“.

Die Regierung hat das gar nicht gewünscht, sondern wollte einen anderen Weg gehen. (*Zwischenruf bei der SPÖ.*) Die sozialistische Fraktion des Bundesrates und die sozialistischen Abgeordneten zum Nationalrat desavouieren eigentlich damit ihre eigenen sozialistischen Gewerkschaftsfunktionäre (*Zwischenrufe bei der ÖVP*), die gerade eine solche Regierungsaufsicht, wie sie in der Gesetzesvorlage vorgesehen ist, einer unabhängigen Kommission vorgezogen haben. Das ist die nackte Wahrheit, und das muß man deutlich festhalten! (*Beifall bei der ÖVP.*) Denn zu einer Installierung einer Aufsicht sind wir auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes 1936/1950 gezwungen. Nach diesem Erkenntnis sind gesetzliche Vertretungen Einrichtungen

Dr. Gasperschitz

der Selbstverwaltung, und dem Wesen einer Selbstverwaltung ist eben die staatliche Aufsicht immanent.

Nun verstehe ich aber das Geschrei über die Aufsicht durch die Bundesregierung auch deshalb nicht, weil ja der Aufgabenkreis der Aufsichtsorgane sich lediglich auf die Überprüfung der Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung beschränkt. Hinsichtlich der Tätigkeit der Organe der Selbstverwaltung sind ja die Personalvertreter der Aufsicht in keiner Weise unterworfen.

Übrigens sind auch auf das Verfahren vor der Bundesregierung als Aufsichtsbehörde die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden, das heißt, daß gegen jede Entscheidung der Aufsichtsbehörde, welche in Bescheidform zu erlassen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof offensteht. (*Ruf bei der SPÖ: Von der aufgelösten Personalvertretung! — Gegenrufe bei der ÖVP.*) Was heißt das: Von der aufgelösten Personalvertretung? Dazu kommt überdies, daß die Regierung ja der parlamentarischen Kontrolle unterliegt. (*Ruf bei der SPÖ: Das sehen wir!*) Die allseits gewünschte Regierungsaufsicht kann einen mit Immunitätsschutz ausgestatteten Personalvertreter in der Ausübung seiner Funktion nicht beeinträchtigen.

Ich glaube, von einer Bevormundung durch die Bundesregierung, die gar nicht von der Regierung gewünscht war, kann also nicht die Rede sein. Aber im Minderheitsbericht der sozialistischen Mitglieder des Verfassungsausschusses steht etwas anderes. Ich weiß nicht, es fehlt hier die Koordinierung zwischen den Mitgliedern der sozialistischen Fraktion in der Gewerkschaft und den sozialistischen Abgeordneten. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*) Das ist ein Zickzackkurs. Ich weiß nicht, ob man mit einem Zickzackkurs eine gute Opposition betreiben kann.

Da wird im Minderheitsbericht gesagt, daß auch in Anbetracht der geringen Rechte, die den Personalvertretern eingeräumt werden, der Regierungsentwurf eine untaugliche Grundlage darstelle. Bezüglich der Rechte der Personalvertreter kam es aber zwischen beiden Fraktionen, zwischen der sozialistischen Fraktion und der Fraktion christlicher Gewerkschafter zu einer einhelligen Übereinstimmung. Wir haben diesbezüglich an die beiden Klubs, unterschrieben vom Präsidium der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten, unterschrieben also von beiden Fraktionen, keinerlei Wünsche in dieser Richtung mehr angemeldet. Diese Übereinstimmung hat in der Regierungsvorlage auch ihren Niederschlag gefunden.

Aber interessant ist der Minderheitsbericht auch in einem anderen Punkt, und daran sieht man die mangelnde Koordinierung der Sozialisten. In diesem Minderheitsbericht heißt es nämlich, daß es unmöglich ist, daß bei Neuaufnahmen, Dienstzuteilungen, Versetzungen und so weiter der Personalvertretung nach dem Entwurf der ÖVP-Alleinregierung nicht einmal die Interventionsmöglichkeit an die jeweils höhere Dienststelle zusteht; der Personalvertretung sind diese Maßnahmen oder die Absicht, sie durchzuführen, lediglich mitzuteilen.

Ja, meine sehr geehrten Damen und Herren, die Sozialisten haben vor geraumer Zeit eine Fleißaufgabe gemacht. Sie haben nämlich selbst einen Personalvertretungsgesetzesentwurf in der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten ausgearbeitet, haben ihn sogar gedruckt, und im § 13 heißt es darin: Jede Neuaufnahme, Versetzung und Dienstzuteilung von Dienstnehmern ist dem Personalvertretungsausschuß mitzuteilen. Gerade das, was die Sozialisten in ihrem eigenen Entwurf verlangt haben, ist in der Regierungsvorlage wiedergegeben und erfüllt worden. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Man greift sich an den Kopf! — Bundesrat Porges: Das ist ein kleiner Unterschied!*) Der Regierungsentwurf ist gerade den sozialistischen Vorstellungen gefolgt, aber heute soll das nicht mehr gelten, was auch die Sozialisten als Selbstverständlichkeit gefunden haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Man fragt sich, warum eigentlich die Sozialisten dieser Regierungsvorlage, die zu 90 Prozent die Wünsche beider Fraktionen, der sozialistischen Fraktion und der Fraktion christlicher Gewerkschafter, erfüllt hat, nicht zustimmen. Ich sehe den Effekt nicht, auch nicht vom Standpunkt der Opposition aus. Ich weiß es nicht — es scheint, daß jene immer mehr recht bekommen, die behaupten, daß die Sozialisten kein Personalvertretungsgesetz wollen, insbesondere nicht im Bereich der Hoheitsverwaltung, der Exekutive und der Lehrerguppen. Dies deshalb nicht, weil sie sich aus den Personalvertretungswahlen keinen politischen Effekt erwarten. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aber dazu möchte ich Ihnen folgendes sagen: Eine echte demokratische Gesinnung erlaubt es nicht, dann zu versuchen, Wahlen zu verhindern, wenn man in dieser oder jener Wählergruppe nur einen geringeren Anhang vermutet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren von der Linken! Ich glaube, Ihr Versuch, die Demokratisierung des öffentlichen Dienstes durch Gewährung verfassungsmäßig gewährleisteter Rechte zu verhindern, wird bei allen

6258

Bundesrat — 252. Sitzung — 15. März 1967

Dr. Gasperschitz

öffentlich Bediensteten Österreichs nicht ohne Reaktion bleiben. (*Beifall bei der ÖVP. — Ruf bei der SPÖ: Das von der Reaktion glaube ich!*)

Vorsitzender: Inzwischen ist die Mitteilung eingelangt, daß sich der Herr Bundesminister für Finanzen, Dr. Schmitz, wegen Krankheit entschuldigen läßt.

Weiter zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Porges (SPÖ): Hohes Haus! (*Bundesrat Bürkle: Herr Porges! Sie sollten Dr. Koubek hinausgehen lassen!*) Der Herr Abgeordnete Dr. Gasperschitz hat uns jetzt eine sehr wortreiche Verteidigung vorgetragen, der wir als Quintessenz entnehmen, daß er darüber böse ist, daß wir den engelhaften Absichten des Herrn Bundeskanzlers so wenig Verständnis entgegenbringen. Aber ich bin kein öffentlich Angestellter und kein öffentlich Bediensteter, und ich werde nicht zum Inhalt des Gesetzes sprechen, aber ich werde mich mit aller Entschiedenheit gegen die Verniedlichung wenden, die der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz bezüglich des von meinem Parteifreund Dr. Koubek bereits aufgezeigten Vorganges bei der Abstimmung im Nationalrat geübt hat.

Der Herr Bundesrat Gasperschitz gleitet einfach lächelnd darüber hinweg: Na ja, wenn der Vorsitzende läutet, ist die Sitzung ohnedies so weit, daß abgestimmt werden kann. Das widerspricht natürlich den Gesetzen der Logik, denn wenn eine Sitzung ausdrücklich unterbrochen ist, muß sie selbstverständlich wiederaufgenommen werden. Dagegen gibt es keine Polemik.

Aber noch etwas, meine Damen und Herren! Ich möchte nicht die Schatten der Vergangenheit beschwören (*Bundesrat Bürkle: Das tun Sie ja bereits!*), aber wir werden uns mit aller Schärfe und mit aller Energie gegen jeden Versuch wehren, über Verfassung und über Geschäftsordnung, über Nichtbeachtung der Verfassung und über Nichtbeachtung der Geschäftsordnung bezüglich Beratung und Abstimmung in diesem Hause hinwegzugehen und abzustimmen. Meine Damen und Herren! Ich sage noch einmal: Ich warne die Herren, die da glauben, man könnte über Verfassung und Geschäftsordnung leicht hinweggehen und die Dinge verniedlichen. Wir Sozialisten, wir sozialistischen Demokraten nehmen Verfassung und Geschäftsordnung bis zum letzten Buchstaben ernst, und wir werden nicht aufhören, dies zu tun. Das tue ich heute vor dem Hohen Hause und vor der ganzen Öffentlichkeit, indem ich feststelle, daß der Beschluß des Nationalrates nicht in einer Sitzung und daher nicht auf legalem Wege zustande ge-

kommen ist. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Keine Ahnung von der Geschäftsordnung!*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1967: Bundesgesetz über die Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 2. Punkt der Tagesordnung: Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim Bundeskanzleramt.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Salcher. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Salcher: Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem hier vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates sind lange Beratungen und Vorbereitungen vorangegangen. Dies geht auch aus den Erläuternden Bemerkungen hervor.

Zunächst sei auch erwähnt, daß die Forderung nach einem diesbezüglichen Gesetz schon lange von den in Österreich wirkenden Familienorganisationen ausgegangen ist. Schon im Juni vergangenen Jahres kam es dann zu einer Gesetzesvorlage, die an die interessierten Verbände, Organisationen, Körperschaften und beruflichen Interessenvertretungen zur Begutachtung versandt wurde.

Bereits im September des vergangenen Jahres war die Gesetzesvorlage der Regierung so weit vorbereitet, daß sie dem Nationalrat zur weiteren Beratung und Beschlußfassung übergeben wurde.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat sich sodann damit beschäftigt und am 24. Jänner dieses Jahres einen Unterausschuß zur weiteren Beratung eingesetzt. Dieser Unterausschuß hat dann am 27. Februar dieses Jahres seinen Bericht erstattet und hiebei eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen. Diese Abänderungen sind in diesem Gesetzesbeschluß zum größten Teil berücksichtigt worden.

Das Gesetz umfaßt zwölf Paragraphen, von denen einige besonders erwähnenswert sind. Zunächst einmal steht im § 1 die Bestimmung, daß beim Bundeskanzleramt ein familienpolitischer Beirat zu errichten ist.

Im § 2 Abs. 2 werden die Aufgaben des Beirates festgelegt, die da lauten:

Saleher

„Der Beirat hat auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes Gutachten in wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten, die die Familie betreffen, abzugeben. In solchen Angelegenheiten hat der Beirat das Recht, auch von sich aus Anregungen und Anträge an das Bundeskanzleramt zu richten. Weiters obliegt dem Beirat die sachverständige Prüfung und Stellungnahme zu Anregungen und Forderungen der Familienorganisationen.“

Im § 3 Abs. 1 wird festgehalten:

„Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in den Beirat Personen zu berufen, von denen eine besondere Förderung der Interessen der Familien erwartet werden kann. Ihre Zahl darf 15 nicht überschreiten.“

Im Absatz 2 wird festgelegt, wer berechtigt ist, Vorschläge für die Entsendung in den Beirat zu erstatten. Dort heißt es:

„Dem Beirat gehören an:

1. höchstens zehn Vertreter solcher Familienorganisationen, die nach ihren Statuten für die wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten der Familien wirken und nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung der Familien darstellen, wobei aus jeder dieser Organisationen höchstens drei Vertreter zu entnehmen sind.“

Hier sieht man, daß man besonderen Wert darauf legte, daß die entsendungsberechtigten Organisationen repräsentative Organisationen sein müssen.

Weiter heißt es:

„2. ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,

3. ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs,

4. ein Vertreter des Österreichischen Arbeiterkammertages,

5. ein gemeinsam von den Österreichischen Landarbeiterkammern namhaft gemachter Vertreter,

6. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.“

Absatz 3: „Für jedes Beiratsmitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

Absatz 4 sieht dann vor, daß auch Fachleute zu Beratungen beigezogen werden können, die allerdings kein Stimmrecht haben.

Im Absatz 5 ist die Funktionsdauer der Mitglieder mit vier Jahren festgesetzt.

Ferner ist noch zu erwähnen, daß den Vorsitz im familienpolitischen Beirat der Bundeskanzler oder ein von ihm betrauter Beamter des Bundeskanzleramtes zu führen hat.

Der Beirat ist mindestens zweimal jährlich einzuberufen. Er ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Beiratsmitglieder verlangt.

§ 7: „Die Beschlußfähigkeit des Beirates setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder voraus.“

§ 8 bestimmt: Die Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zu fassen, wobei der Vorsitzende nicht mitstimmt.

Im § 10 ist festgelegt, daß die Führung der Geschäfte des Beirates dem Bundeskanzleramt obliegt.

§ 11 bestimmt, daß die Tätigkeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Beirates eine ehrenamtliche ist. Es können nur die üblichen Reisekosten vergütet werden.

§ 12 sieht vor, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundeskanzleramt betraut wird.

Der Ausschuß des Bundesrates für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wer wünscht das Wort? — Zum Wort gemeldet hat sich Frau Bundesrat Hanzlik. Ich erteile es ihr. (*Vorsitzender-Stellvertreter Porges übernimmt die Verhandlungsleitung.*)

Bundesrat Hella Hanzlik (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat wird heute eine Gesetzesvorlage über die Schaffung eines familienpolitischen Beirates beschließen, der schon vor mehr als zehn Jahren auch von den Sozialisten beantragt wurde. In der Erkenntnis, daß wir durch die zunehmende Industrialisierung in einer sich wandelnden Welt leben, haben wir auch eine moralische Verpflichtung, die Aufgaben und Leistungen der Gesellschaft diesen Tatsachen anzupassen. In dieser sich wandelnden Welt sind aber auch die Aufgaben der Familie anders geworden.

Wir alle wissen, was zu einer glücklichen Familie gehört: ein Heim, aus dem Geborgenheit und Schutz ausströmen soll und von dem man gerne — wie es die Engländer tun — sagen kann: „My home is my castle.“ Dann sind auch Gesundheit, der Beruf, den man mit Freude ausübt, und schließlich auch das Glück und die Zukunft der Kinder wichtige Faktoren im Leben der Familie.

Ich möchte jetzt ein Wort an die Herren dieses Hohen Hauses richten, und ich hoffe, sie werden gerne meiner Ansicht zustimmen, daß der Frau und Mutter in der Familie eine besonders wichtige Rolle zukommt. Daher haben wir auch bei unseren künftigen Be-

Hella Hanzlik

ratungen der Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf unsere Aufmerksamkeit zu schenken. Es war daher sehr begrüßenswert, daß von der Internationalen Arbeitskonferenz in Genf am 2. Juni 1965 eine besondere Empfehlung ausgegangen ist: die „Empfehlung betreffend die Beschäftigung von Frauen mit Familienpflichten“. Ich werde mir erlauben, darauf noch einmal zurückzukommen.

Ich bin sehr froh, heute über dieses Gesetz sprechen zu dürfen. Ich frage mich zwar, warum dieser Beirat beim Bundeskanzleramt eingerichtet werden soll; denn die Aufgaben des Beirates sind ja, so glaube ich, vornehmlich sozialpolitischer Natur und müßten daher meiner Auffassung nach vom Sozialministerium bewältigt werden. Ich werde den leisen Verdacht und das Gefühl nicht los, daß es sich dabei — gestatten Sie, daß ich diesen Ausdruck gebrauche — mehr um eine platonische als um eine echte Bereitschaft handelt, der Familie zu helfen. Es darf nicht allein bei der Schaffung des Familienbeirates bleiben, denn familienfördernde Maßnahmen sind nicht unbedingt von einer Institution abhängig oder an irgendeine Institution gebunden. Das haben wir ja in den letzten Jahren erlebt, und wir wissen, daß eine ganze Reihe familienpolitischer Gesetze in der Vergangenheit beschlossen wurden.

Die Regierungserklärung vom 20. April 1966 verkündet, die ÖVP-Regierung werde dafür sorgen, „daß unseren jungen Familien eine ausreichende Zahl von modernen und familiengerechten Wohnungen zu finanziell erschwinglichen Bedingungen zur Verfügung stehen“ soll. Es wird dann weiters gesagt, daß „die für den Wohnbau bestimmten öffentlichen Mittel nach sozialen Gesichtspunkten, das heißt unter Berücksichtigung von Familiengröße und Familieneinkommen, vergeben“ werden sollen.

Nun warten die jungen Familien und auch die Familien im allgemeinen schon geraume Zeit auf die versprochenen Maßnahmen. Aber bisher, meine sehr geehrten Herren von der ÖVP, mußten die Familien nur zusätzliche Belastungen auf sich nehmen. Ich darf da im besonderen auf den Abbau der Preisstützungen bei Brot und Milch hinweisen, der nur mit 20 S bei den Kinderbeihilfen abgegolten wurde, obwohl die Belastungen gerade der Familien bedeutend höher geworden sind.

Auch die in der letzten Zeit so viel gepriesene Steuerreform wird den Familien mit kleinen Einkommen — das ist die überwiegende Zahl von Familien — keine Erleichterung bringen.

In der Gesetzesvorlage heißt es im § 2 Abs. 1:

„Der Beirat hat auf Ersuchen des Bundeskanzleramtes Gutachten in wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten, die die Familie betreffen, abzugeben.“

Uns Sozialisten ist die Familienpolitik eine echte Herzensangelegenheit. Die Sozialisten haben dafür schon mancherlei Beweise erbracht. Wir haben in der Koalitionsregierung auf diesem Gebiet mit dankenswerter Initiative gearbeitet, und schließlich haben auch Sie, meine Herren von der ÖVP, die vielen Einrichtungen der Gemeinde Wien kennengelernt. Ich darf einige von ihnen anführen: Zum Beispiel die Kinderkrippen, die Kindergärten, die Horte, die Schulen, die Schwangerenberatungsstellen, die Mütterberatungsstellen, die vielen kulturellen und sportlichen Möglichkeiten für unsere Jugend (*Bundesrat Bürkle: Das gibt es nur in Wien? Das ist mir neu!*), zinsenlose Kredite für die Renovierung von Althäusern, die Förderung des sozialen Wohnhausbaues und eine ganze Reihe von anderen Einrichtungen wurden auf Initiative der Sozialisten geschaffen (*Bundesrat Bürkle: Das gibt es nur in Wien?*) und waren, sehr geehrter Herr Kollege, beispielgebend für alle anderen Bundesländer. Wir sind sehr froh und stolz darauf, daß Sie also auch diesem Beispiel Folge geleistet haben (*Bundesrat Bürkle: Das „nachgemacht“ haben!*) und allmählich auch in die Fußstapfen der sozialistischen Gemeindeverwaltung treten. (*Bundesrat Appel: Das ist lobenswert!*)

Ich beschäftige mich in meinen Ausführungen auch mit Fragen von Mutter und Kind, weil bei der Behandlung der Familienpolitik diesen Fragen eine große Bedeutung zukommt, besonders dann, wenn festgestellt wurde, daß es 259.000 Kinder gibt, die nur einen Elternteil haben — in den meisten Fällen ist es die Mutter —, und daß es zirka 72.000 berufstätige alleinstehende Frauen mit Kindern gibt.

Der Katholische Familienverband hat in einem seiner Rundschreiben einmal den Verantwortlichen zugerufen: „Redet nicht so viel von der Familie, sondern tut etwas für sie!“ Wir wollen uns diesem Appell anschließen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Wenn einmal objektiv über die Entwicklung der österreichischen Familienpolitik berichtet werden wird, dann wird man mit den Kämpfen der Sozialdemokraten zu Beginn dieses Jahrhunderts anfangen müssen. Es war die erste sozialdemokratische Abgeordnete, Adelheid Popp, die bereits im Jahre 1910 in der Broschüre „Schutz der Mutter und dem Kind“ in einem Tatsachenbericht die Lebensverhältnisse von Müttern und Kindern der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht hat. Also schon

Hella Hanzlik

um die Jahrhundertwende forderten die Sozialdemokraten den Mutterschutz, den Schutz für Schwangere, die Schutzfrist für Wöchnerinnen, dann bedauerlicherweise war Österreich damals laut Statistik in der Kindersterblichkeit führend. Die Sozialdemokratinnen haben schon damals die Errichtung von Entbindungsheimen und Säuglingsheimen gefordert.

Über die Bedeutung dieser Bestrebungen hat die Ihnen sicherlich sehr gut bekannte Frau Dr. Alma Motzko in dem Buch „Weg der Frau zu Recht und Stellung“ berichtet; dieses Buch ist im Jahre 1959 erschienen. Sie hat dort unter anderem die Lebensgeschichte einiger führender Sozialdemokratinnen, eben auch den Lebensweg von Frau Adelheit Popp, geschildert. Sie schrieb:

„Die Sozialdemokraten, bessere Diagnostiker kommender Entwicklung, nahmen sich wiederholt der politischen Forderungen der Frauen an, die konservativen Gruppen verhielten sich zuwartend, wenn nicht ablehnend.“

Sehr geehrte Damen und Herren — besonders möchte ich da die Herren der Österreichischen Volkspartei ansprechen! (*Bundesrat Appel: Die haben ja keine Damen, das sind lauter Junggesellen!*) Ich möchte an Sie keine Frage richten, sondern ich möchte Sie darüber informieren. Es wird wenigen von Ihnen bekannt sein, daß bereits im Jahre 1923 — das ist auch in den stenographischen Protokollen des Parlaments nachzulesen — von den Sozialisten eine gesetzliche „Kinderversicherung“ gefordert worden ist. Damals war das Gesetz über den Brotzuschuß — das war ein Zuschuß, der für die Erhaltung der Kinder in der größten Not nach dem ersten Weltkrieg gewährt wurde — im April 1923 abgelaufen, und es wurde dem von den Sozialdemokraten eingebrachten Antrag nicht mehr zugestimmt. Wir sind also mit der Einstellung einigermaßen vertraut, die schon damals die Christlichsoziale Partei der Familie entgegengebracht hat.

Erst 27 Jahre später, also nach dem Ende von Faschismus und Krieg, war es den Sozialisten möglich, die Kinderbeihilfe durchzusetzen. Am 1. Jänner 1950 wurden die ersten Kinderbeihilfen ausgezahlt. Damit begann die hoffnungsvolle Entwicklung des sogenannten Familienlastenausgleichs. In den Jahren der Koalition bis zum Jahre 1966, von der Sie, meine Herren von der ÖVP — wir haben das heute wieder vom Herrn Dr. Gasperschitz gehört —, so gerne sagen, daß jene Zeit unfruchtbar und arbeitsunfähig war ...? (*Bundesrat Bürkle: Nicht verdrehen, Frau Kollegin! Gasperschitz hat gesagt: Die letzten Jahre waren unfruchtbar! Das stimmt! Nicht verdrehen!*) In den letzten Jahren bis

zum 6. März 1966 ist uns eine ganze Reihe sehr guter familienpolitischer Gesetze gelungen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ja, aber auch darum haben wir kämpfen müssen, sehr geehrter Kollege. Wir haben unter sozialistischen Sozialministern sehr schöne Erfolge für die Familie erreicht. Wir können alle miteinander stolz sein (*Bundesrat Bürkle: Sehr richtig: „alle miteinander“!*) auf die Geburtenbeihilfe, auf die Säuglingsbeihilfe, auf die Mütterbeihilfe und auf den Mutter-Karenzurlaub, den wir schon ein halbes Jahrhundert gefordert haben.

Die Sozialisten werden selbstverständlich dieser Gesetzesvorlage ihre Zustimmung geben, weil sie an den Familienbeirat nicht nur wirtschaftliche, sondern vor allem auch familienrechtliche und auch sozialpolitische Forderungen zu stellen haben.

Auch in der Zweiten Republik haben die Sozialisten familienpolitischen Fragen die größte Aufmerksamkeit zugewendet. Ich möchte Ihnen zu Ihrer Information sagen, daß für morgen und übermorgen die sozialistischen Frauen zu einer familienpolitischen Enquete eingeladen haben, um auch dort nochmals den Standpunkt der sozialistischen Frauen, im besonderen auch zu der so wichtigen Steuerfrage, die jetzt im Mittelpunkt der Diskussion steht, zu bekunden.

Aber, sehr geehrte Damen und Herren, auch auf internationaler Ebene kommt familienpolitischen Fragen große Bedeutung zu. Ich habe schon erwähnt, daß die Internationale Arbeitsorganisation vor zwei Jahren eine sehr wichtige Empfehlung an alle angeschlossenen Länder verkündet hat und eine Empfehlung gegeben hat. Die Internationale Arbeitsorganisation hat schon viele internationale Schutzgesetze zum Wohle aller arbeitenden Menschen geschaffen. Man kann also sagen, daß sie ihrer Verfassung treu geblieben ist, die da lautet: „Alle Menschen, ungeachtet ihrer Rasse, ihres Glaubens und ihres Geschlechtes, haben das Recht, materiellen Wohlstand und geistige Entwicklung in Freiheit und Würde, in wirtschaftlicher Sicherheit und unter gleich günstigen Bedingungen zu erstreben.“

Schon im Jahre 1964 hat sich die Internationale Arbeitskonferenz besonders der Frage „berufstätige Frauen mit Familienpflichten“ angenommen. Gestatten Sie mir daher, daß ich gerade bei der Beschlußfassung über die Schaffung eines Familienbeirates auf einige Feststellungen hinweise und diese Empfehlungen auch besonders begrüße, die im Juni 1965 in Genf ausgesprochen wurden. Denn sie stellen geradezu einen Katalog jener Aufgaben dar, mit denen sich der Familienbeirat be-

Hella Hanzlik

schäftigen sollte. Ich möchte aber gleichzeitig der Ordnung halber sagen, daß wir es auch sehr begrüßen, daß der Bericht an den Nationalrat in Form einer Regierungsvorlage am 27. Jänner dieses Jahres erstattet wurde, der genau über die Empfehlungen informiert.

Die Allgemeine Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation hat zu vielen Fragen Stellung genommen und unter anderem festgestellt, daß die Frauen in vielen Ländern in immer größerer Zahl eine Berufstätigkeit außer Haus ausüben und damit einen unerläßlichen und wesentlichen Teil der erwerbstätigen Bevölkerung bilden. Es wird dort auch festgestellt, daß sich für viele dieser Frauen aus der Notwendigkeit, ihre Familienpflichten und ihre beruflichen Pflichten miteinander zu vereinbaren, besondere Probleme ergeben. Es wird festgestellt, daß viele dieser Probleme zwar in der Frage der Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen mit Familienpflichten sehr erheblich sind, daß aber auch andere Arbeitnehmer davon betroffen sind. Und es wird schließlich festgestellt, daß es sich dabei um Probleme der Familie und der Gesellschaft in ihrer Gesamtheit handelt.

Die zuständigen Stellen sollten in Zusammenarbeit mit den beteiligten öffentlichen und privaten Organisationen die Errichtung von Diensten fördern, erleichtern oder selbst sicherstellen, die es den Frauen ermöglichen, ihre verschiedenen Pflichten im Heim und im Beruf in harmonischer Weise zu erfüllen.

Hohes Haus! Bei allen unseren Betrachtungen soll der Mensch im Mittelpunkt stehen. Unser Bestreben geht dahin, für das Wohl des Menschen einzutreten, und damit werden wir auch einen sehr wertvollen Beitrag für die Familie leisten.

Der schwedische Dichter Harry Martinson sagte: „Es ist besser, die Seele einzufangen als den Mond.“ Es ist jedenfalls zu begrüßen, daß nun eine gesetzlich verankerte Form gefunden wurde, die Verpflichtung gegenüber der Familie auszusprechen und auch bereit zu sein, mehr zu tun.

An diese Verpflichtung wollen wir aber auch die Hoffnung knüpfen, daß das bereits aus dem Jahre 1811 stammende veraltete Familienrecht endlich von dem Staub der eineinhalb Jahrhunderte, der sich bereits auf dieses Familienrecht gelegt hat, befreit und den jetzigen Bedürfnissen angepaßt wird.

Wir glauben, daß die Gesetzesvorlage über die Errichtung eines familienpolitischen Beirates große Bedeutung haben wird. Die Sozialisten werden dieser Gesetzesvorlage daher ihre Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter **Porges**: Zum Wort ist Herr Bundesrat Winetzhammer vorgemerkt. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat **Winetzhammer** (ÖVP): Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Wenn man der Frau Kollegin Hanzlik zugehört hat, mußte man den Eindruck gewinnen, daß innerhalb der Sozialistischen Partei seit Jahren, ja seit Jahrzehnten eine sehr massive Untergrundbewegung und Reformbewegung in familienpolitischen Dingen tätig ist *(Bundesrat Hella Hanzlik: Das war gar keine Untergrundbewegung!)*, denn nach außen hin war bisher von einer Familienförderung, von einer Unterstützung der Familie nie etwas zu sehen oder zu spüren. *(Bundesrat Maria Matzner: Das ist doch unerhört! — Weitere lebhaftes Zwischenrufe bei der SPÖ.)*

Ich gehöre auch zu den Lesern Ihres Blattes, der „Arbeiter-Zeitung“. Sie machen jetzt eine Enquete über Familienpolitik. Ich glaube, daß Sie eine solche Enquete notwendig haben. *(Neuerliche Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Wenn man Ihre Programme studiert und bis zu den geistigen Vorvätern zurückverfolgt, war bei Ihnen bisher über Familie etwas anderes zu lesen.

Bei uns fängt der Schutz der Familie beim Schutz des ungeborenen Lebens an. Ich darf Ihre Frau Kollegin Gabriele Proft zitieren, die ein Buch „Frauenprobleme nach dem Zweiten Weltkrieg“ herausgegeben hat. Ich hätte das alles nicht gesagt, aber wenn Sie schon auf die große Förderung der Familie durch die SPÖ pochen, dann möchte ich darauf Bezug nehmen.

„Von mancher Seite wird eingewendet“, schreibt Frau Gabriele Proft in diesem Buch, „daß man das nicht tun dürfe“ — es geht um den Schutz des ungeborenen Lebens —, „denn es gleiche der Euthanasie, die die Nationalsozialisten verbrecherisch betrieben haben, indem sie den Leuten das Leben künstlich verkürzten. Christliche Parteien sagen, daß es Sünde sei, wenn man die Frucht im Mutterleib tötet. Doch es ist weder das eine noch das andere. Es ist der Ausdruck höchsten Verantwortungsbewußtseins.“ *(Bundesrat Maria Matzner: Zitieren Sie doch auch Gespräche vom Konzil!)*

Ich hoffe, daß über dieses Thema auch in Ihrer Frauenenquete gesprochen wird, daß man sich von all diesen Dingen etwas abwendet.

Ich kann auch noch etwas anderes zitieren. In Ihren Programmen wird von der Familie der Bourgeois gesprochen, die wegfällt; von den „ekelerregenden bürgerlichen Redensarten“ über Familie und Erziehung; es wird

Winetzhammer

die Auffassung vertreten, daß die öffentliche Hand die Aufzucht, Pflege und Erziehung ihrer Kinder abzunehmen hat. Das war bisher in Ihren Programmen zu lesen. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Wo ist das erschienen? Zitieren Sie die Quelle! Antworten Sie! — Bundesrat Appel: Sie kümmern sich um die Frucht und wir um das Leben!*)

Wir freuen uns, wenn man davon abgeht! In Ihren Programmen ist das zu lesen, bei Ihren geistigen Vorgängern: Karl Marx hat das geschrieben! Lesen Sie ihn genauer! Lesen Sie ihn noch genauer oder wenden Sie sich an Ihren Herrn Kollegen Hindels! Er kennt ihn, glaube ich, ziemlich genau.

Gehen wir aber jetzt zurück auf das Jahr 1956. Im Jahre 1956 ist zum erstenmal ein familienpolitischer Beirat im Parlament gefordert worden. Es wurde grundsätzlich gebilligt und empfohlen, diesen Beirat zu konstituieren und sogar ein eigenes Familienbeiratsgesetz zu schaffen. Es wollte dann ein Jahr darauf, 1957, Bundeskanzler Raab einen Familienbeirat im Bundeskanzleramt errichten. Es ist aber dann nicht dazu gekommen — und nun passen Sie auf, Frau Kollegin Hanzlik! —, nicht, weil vielleicht der Herr Bundeskanzler oder die ÖVP-Minister nicht wollten, sondern weil der damalige Innenminister, der von Ihrer Partei gestellt wurde, es abgelehnt hat, dem zuzustimmen. Er hat die Fragen der Familienpolitik für sein Ressort beansprucht — jetzt sagen Sie, es sollen diese Fragen ins Sozialministerium kommen —, und die Sozialistische Partei hat damals einer Errichtung des Familienbeirates im Bundeskanzleramt die Zustimmung versagt. (*Bundesrat Hella Hanzlik: Es ist auch jetzt ein Schönheitsfehler!*) Ein Familienbeirat beim Innenministerium hätte den Zweck nicht erfüllt, weil für die Angelegenheiten der Familienpolitik alle Zentralstellen des Bundes zuständig sind. Man kann Familienpolitik nicht allein im Innenministerium betreiben, wenn es sich etwa um Angelegenheiten des Abgabewesens, die Bahntarife, die Fragen des Mutter-schutzes — diese gehören zufällig in das Sozialministerium — handelt, alles Dinge, die den Familienbeirat betreffen. Familienpolitik muß in allen Lebensbereichen betrieben werden. Sie von der übrigen Verwaltung abzusondern, würde bedeuten, Familienpolitik sehr stark einzuzengen beziehungsweise sie praktisch unmöglich zu machen.

Aus diesem Grunde ist es unserer Auffassung nach sinnvoll, den familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt zu errichten, weil dem Bundeskanzleramt eben die Koordination zwischen den Bundesministerien in allen Angelegenheiten und daher auch in

den Angelegenheiten der Familienpolitik obliegt. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Nun hat die Bundesregierung und hat Bundeskanzler Dr. Klaus selbst die Initiative ergriffen. Noch im Vorjahr wurde das vorliegende Gesetz zur Begutachtung ausgesendet und dann dem Parlament zur weiteren Behandlung und endgültigen Beschlußfassung zugeleitet.

Noch fehlt ein Familienartikel in der Bundesverfassung, aber es wird vielleicht durch dieses Gesetz der Weg dazu noch etwas ebnet. In unserer Zeit hat man doch wiederum mehr erkannt, daß der Mensch kein isoliertes Einzelwesen, sondern ein lebendiges Glied der Gemeinschaft ist. Das Soziale mit den Rechten der Gemeinschaft und den Rechtspflichten ihnen gegenüber ist nun einmal in der gleichen Weise in der menschlichen Natur begründet wie die Einzelpersonlichkeit. Da darf allerdings der Mensch nicht bloß in seiner Beziehung zum Staat gesehen werden. Viel ursprünglicher und zuallererst ist der Mensch Familienwesen. Er ist für seine Vollentfaltung ganz und gar an die Familiengemeinschaft gebunden. In ihr werden auch die sittlichen und rechtlichen Grundprinzipien erlebt, gelebt und damit erkannt und eingesehen.

Freilich ist die Bedeutung der Familie im Staat und für den Staat lange Zeit verkannt worden. Auf der 15. Internationalen Familienkonferenz wurde festgestellt, daß der Mensch im Mittelpunkt konzentrischer Kreise steht, deren kleinster die Familie und deren größter der Staat ist. Staatsrechtlich hat man jedoch aus dieser Erkenntnis erst in den letzten Jahrzehnten Schlußfolgerungen gezogen. Die französische Nation hat in der Präambel ihrer Verfassung der Familie einen Platz eingeräumt, ebenso die italienische Verfassung. In der Zeit von 1945 bis 1955 haben nicht weniger als 33 Staaten Familienschutzartikel in ihre Verfassung aufgenommen.

Einen weiteren Markstein in dieser Entwicklung bedeutet die in der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 verkündete „Allgemeine Deklaration der Menschenrechte“. Dort heißt es: „Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“ Man hat es bei dieser Erklärung nicht bewenden lassen. Es wurde und es wird unermüdlich am weiteren Ausbau der Grundrechte gearbeitet. So im Vertragsentwurf über die Menschenrechte und so auch in der Europäischen Sozialcharta.

Winetzhammer

In dem allgemeinen Bestreben, die Grundrechte der Familie in der Verfassung festzulegen, ist Österreich noch zurückgeblieben. So wird in der österreichischen Bundesverfassung die Familie und das Wort „Familie“ überhaupt nicht erwähnt. Daran hat auch — vorläufig zumindest — der Beitritt Österreichs zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten nichts geändert, da man bisher aus diesem Schritt noch keinerlei verfassungsrechtliche Konsequenzen gezogen hat.

Aber ungeachtet dieser verfassungsmäßigen Lage hat die Österreichische Volkspartei seit ihrer Gründung eine aktive Familienpolitik betrieben. Im Zuge des 2. Lohn- und Preisabkommens wurde auf Initiative des damaligen Präsidenten der Bundeshandelskammer und Klubobmannes der Österreichischen Volkspartei, des Herrn Ing. Raab, ab 1. Oktober 1948 eine Ernährungsbeihilfe für Kinder gewährt. Es sind also nun 18½ Jahre, daß steuerfreie und unpfändbare Familienbeihilfen gewährt werden. Der Beginn war freilich sehr bescheiden. Je Kind und Monat wurden im Herbst 1948 23 S bezahlt. 1949 erhielt eine Familie mit drei Kindern dann bereits 1122 S. 1955 waren es bereits 4320 S, 1961 7000 S und 1967, also jetzt, sind es mit der Mütterbeihilfe und den Sonderzahlungen 10.990 S. Zugleich ist die Zahl der Kinder, denen eine Beihilfe gewährt wird, von einer Million auf zwei Millionen gestiegen.

Ich darf jedoch dazu sagen, was die Sozialistische Partei seinerzeit bei Einführung dieser Beihilfen gesagt hat.

In der „Arbeiter-Zeitung“ wurden 1952 die Vorschläge für eine gestaffelte Kinderbeihilfe kritisiert, und es wurde geschrieben: „ganz wie bei Hitler und Stalin.“

Chefredakteur Pollak hat dann am 9. Mai 1954 in Ihrem Zentralorgan geschrieben: „Nicht Prämien für möglichst viele Kinder sind die richtige Familienpolitik, das sind nur Prämien für die gewissenlosesten Väter ...“

Weiters hat auf eine parlamentarische Anfrage — und wir sagen eben, daß Familienpolitik nicht allein im Innenministerium und im Sozialministerium betrieben werden kann — Herr Minister Waldbrunner unter Hinweis auf die bekannte schwierige Lage bei den Bundesbahnen geschrieben, daß er einer Neuregelung der Bestimmungen über die Ausgabe ermäßigter Arbeiterfahrkarten nicht zustimmen könne, deren Ziel es sein sollte, für die kinderreichen Familienväter diese Nachteile zu beseitigen. Der jetzige Verkehrsminister Dr. Weiß hat das sehr wohl zustande gebracht und sehr weitgehende

Familienermäßigungen für kinderreiche Familien gebracht. *(Zwischenruf der Bundesrätin Helene Tschitschko.)*

Sie haben die Stadt Wien erwähnt. Am 13. November 1961, also erst 1961, haben Zeitungen berichtet: Die Personalpolitiker des Wiener Rathauses beabsichtigen, ab 1. Jänner 1962 eine teilweise Sperre der Abfertigung für weibliche Bedienstete zu erlassen, die den Gemeindedienst kündigen, um sich ausschließlich ihrer Arbeit als Hausfrau und Mutter widmen zu können. — So sieht es also mit Ihrer Personalpolitik in der Stadt Wien aus!

Noch ein Beispiel. Sie haben den Katholischen Familienverband erwähnt. Gestatten Sie mir, daß auch ich ihn zitiere. Der Katholische Familienverband Linz hat vom Gewerkschaftsbund im Jänner 1960 eine Staffelung der Mitgliedsbeiträge nach der Kinderzahl der Arbeitnehmer vorgeschlagen und darauf zur Antwort bekommen: „Wir bedauern sehr, daß eine katholische Organisation auch zu solchen, bisher nur bei Volksdemokratien üblichen Propagandamethoden Zuflucht nimmt ... Ihr Vorschlag an den ÖGB, er möge — um den Familien zu helfen — Mitgliedsbeiträge senken, ist primitivste Demagogie.“ *(Ruf bei der SPÖ: Ist es auch! — Bundesrat Hötzendorfer: Was sozialistisch ist, ist noch lange nicht sozial!)*

Die „Furche“, die hier bestimmt unverdächtig ist, hat am 10. November 1962 geschrieben: „Es ist eine belegbare Tatsache, daß die Führungskräfte der SPÖ in den letzten 50er Jahren unverschleiert familienfeindlich waren, programmatisch und praktisch.“ — Nehmen Sie das bitte hier von dieser Zeitung zur Kenntnis. *(Beifall bei der ÖVP. — Zwischenruf des Bundesrates Porges.)*

Ich wiederhole daher: Die Österreichische Volkspartei hat von Anbeginn an eine Initiative entwickelt zu einer echten Familienpolitik. *(Bundesrat Porges: Von welchem Anbeginn?)* Noch zu einer Zeit, als führende Sozialisten hier im Parlament und in der Öffentlichkeit erklärt haben, daß Kinderbeihilfen eine Fortsetzung nationalsozialistischer Politik seien, haben schon Abgeordnete der Österreichischen Volkspartei für echte familienpolitische Maßnahmen Vorschläge erstattet. *(Bundesrat Porges: Mit Zimmerküche-Wohnungen!)* Es ist dann sogar dazu gekommen, daß später, ich glaube es war 1955, der Herr Abgeordnete Mägsch Ihrer Partei im Nationalrat einmal gebeten hat, einen Antrag des Herrn Kollegen Reich mitzeichnen zu dürfen. Das hat sich allerdings schon einige Zeit später ereignet.

Winetzhammer

Diese Initiative hat nun zum Ergebnis der familienpolitischen Maßnahmen von heute geführt. Seit Beginn der Familienförderung bis Ende 1966 wurden für diesen Zweck insgesamt 53,2 Milliarden Schilling aufgewendet.

Sie haben das Wohnungsproblem erwähnt. Gestatten Sie, daß ich auch dazu nur einen Satz sage. Die Österreichische Volkspartei ist immer für eine Subjektförderung eingetreten. Ich würde empfehlen, sich auch rechtzeitig entsprechende Ratschläge zu holen, vielleicht beim Herrn Obermagistratsrat Dr. Zeitlhofer. Ihr Herr Kollege von Linz wird Ihnen sagen können, welcher Partei er angehört, nämlich ohnehin Ihrer. Der hat diese Wendung bereits vollzogen und ist auch bereits auf der Linie der Subjektförderung und damit auch für entsprechende familien-gerechte Vorschläge und Maßnahmen.

Sie haben auch den steuerlichen Sektor berührt. Derzeit sind Verhandlungen über eine Reform der Einkommensteuer und der Lohnsteuer im Gange, die den Familien doch auch wiederum spürbare Erleichterung bringen wird. Die Steuersenkungsprogramme der Finanzminister, die immer von der Österreichischen Volkspartei gestellt worden sind, haben bedeutende Erleichterungen gebracht. In der Parlamentsdebatte über die Regierungserklärung des damaligen Bundeskanzlers Raab am 16. April 1953 hat Ihr Herr Abgeordneter und Klubobmann Dr. Pittermann gemeint, daß die Steuerermäßigungen — ebenso wie das Autobahnprojekt — ein Aprilscherz seien. Seither sind vier solche „Aprilscherze“ — nämlich Steuerermäßigungen — verwirklicht worden. Ein Beispiel nur: Während 1953 ein verheirateter Familienvater mit drei Kindern bei einem Monatseinkommen von 4000 S monatlich (*Bundesrat Porges: Zum Nutzen der oberen Klassen!*) noch 900,70 S zahlte, zahlt er jetzt 53,20 S und wird bei der in Aussicht genommenen künftigen Regelung steuerfrei bleiben. (*Bundesrat Porges: Das ist Ihr Verdienst?*) Sicherlich, es waren die Finanzminister der ÖVP. (*Neuerliche Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Damals waren aber auch für den Finanzminister 900 S mehr wert als jetzt. Das müssen Sie auch berücksichtigen und bedenken. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Wenn Sie gerade über die höheren Gehälter reden, möchte ich Ihnen auch etwas sagen. Ich zitiere nur Ihre Herren Kollegen. Herr Generaldirektor Klenner, hoher Gewerkschaftsfunktionär, Generaldirektor der Arbeiterbank, hat dem „Stern“ im Rahmen der Artikelserie „Wie reich sind die Reichen?“ ein Interview gegeben. Hier kommen nur Vermögendere in Frage. Herr Generaldirektor Klenner, der

selbst ja gerade kein kleines Einkommen hat, ist bezüglich seines Einkommens gefragt worden: „Ist das Ihrer Ansicht nach eine Bezahlung, die den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Österreich entspricht?“ Klenner antwortete darauf: „Das ist eine entsprechend hohe Entlohnung, wenn auch die Leistung entsprechend ist. Ich halte eine solche Entlohnung für Wirtschaftsmanager für berechtigt — schon deshalb, weil sonst die besten Kräfte ins Ausland abwandern. Bei einer derartigen Verantwortung muß auch die Bezahlung entsprechend sein, sonst würde die gesamte Wirtschaft Schaden nehmen.“ — Weiters wird er gefragt: „Wenn dies für Funktionäre gilt, dann müßte das doch auch für Unternehmer oder leitende Angestellte in der Privatwirtschaft gelten ...“ Klenner gibt darauf zur Antwort: „Selbstverständlich, das gilt für beide — ob einer nun Generaldirektor in der verstaatlichten Industrie ist, oder ob er seinen eigenen Betrieb leitet. Die Neidgenossenschaft ist groß, und man muß den Leuten immer wieder sagen, daß die größere Leistung und die entsprechende Verantwortung auch einen größeren Lohn verdient. Zu dieser Auffassung ist man sogar schon in den kommunistischen Staaten übergegangen.“ — Das wollte ich Ihnen auch noch dazu sagen. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Weil Sie über die Besteuerung der höheren Einkommen gesprochen haben, wollte ich den Generaldirektor Klenner zitieren. (*Ruf bei der SPÖ: Das hat damit gar nichts zu tun!*) O ja, schon.

Den Familienbeirat — um noch einmal darauf zurückzukommen — wird eine Reihe von Aufgaben erwarten. Er hat durch Abgabe von Gutachten und Erstattung von Anregungen und Anträgen in wirtschaftlichen, in sozialen, in rechtlichen und kulturellen Angelegenheiten, die die Familie betreffen, mitzuwirken. Es geht da um Probleme wie die Gesundheit, Reinhaltung von Luft und Wasser, Fragen, die sich mit der Stellung der Familie direkt befassen, um nur einige daraus zu nennen. Dem Familienbeirat werden Vertreter der Familienorganisationen, dann Vertreter der Kammern und des Gewerkschaftsbundes angehören. Es ist zu hoffen, daß von diesen Organisationen Persönlichkeiten entsendet werden, die die allgemeinen Prinzipien, die wissenschaftlichen Grundlagen und Zielsetzungen der Familienpolitik kennen und denen der familienpolitische Fortschritt auch persönlich am Herzen liegt.

Die Österreichische Volkspartei stimmt diesem Gesetz gerne zu, weil es unserer Auffassung nach ein weiterer Schritt ist, das Ansehen der Familie in der Öffentlichkeit

Winetzhammer

zu stärken, ein familienfreundliches Klima zu fördern, und weil die Österreichische Volkspartei weiß, daß gesunde Familien die Grundlage eines geordneten Staates sind. Nur was in der Familie begonnen wird, kann später in Staat und Gesellschaft wirken. So wächst in unseren Familien die soziale und politische Ordnung von morgen, so wird die Zukunft unseres Landes entschieden.

In totalitären Staaten bildet die Familie oft die letzte Bastion der Freiheit. In unserem demokratischen Staat ist sie die Grundlage der Freiheit und verdient schon deshalb besonderen Schutz und Hilfe. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Frau Bundesrat Matzner. Ich erteile es ihr.

Bundesrat Maria Matzner (SPÖ): Hohes Haus! Ich hätte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn nicht die Ausführungen meines Vorredners eine Provokation wären. Man möchte fast sagen: Es ist genau das, was wir seit Jahren immer wieder feststellen, wenn über die Familie gesprochen wird. Das ist alles so verbunden mit Demagogie, ich möchte fast sagen: das ist dem Hohen Hause nicht angepaßt. Man möchte so tun, als hätte man selber das Herz am rechten Fleck und als sei man immer und immer wieder für die Familie eingetreten — und die anderen seien erst heute oder erst vorgestern für die Familie eingetreten. Ich machte bei der Rede des Bundesrates Winetzhammer einen Zwischenruf, denn seine Einbegleitung war einfach — ich möchte fast sagen — seiner unwürdig. Das möchte ich ganz klar sagen. Seine Jugend entschuldigt es nicht, so zu tun, als wäre Familienpolitik erst in der Zweiten Republik gemacht worden.

Was hat man überhaupt unter Familienpolitik zu verstehen? Die Krankenversicherung für Arbeiter und Angestellte besteht seit vielen Jahrzehnten. Ja ist die Vorsorge und Fürsorge für den kranken Arbeiter und Angestellten, für seine Kinder und anderen Familienangehörigen nicht auch Familienpolitik? Man muß sagen: Zu diesem Zeitpunkt haben die Arbeitenden selbst um die Krankenversicherung auch für ihre Familienangehörigen gekämpft. Wir haben nicht auf die Zweite Republik gewartet und nicht darauf, bis die Erkenntnis einer sozialen Einstellung und sozialen Mitverantwortung für die sozial Bedürftigen und gesundheitlich Geschädigten in diesem Staate unter dem Sammelnamen „Familienpolitik“ zustande kamen. Wir wissen, wie in der Ersten Republik die Arbeitslosenversicherung unter der Christlichsozialen Partei verschlechtert wurde, indem man die

Möglichkeit geschaffen hat, auch die Notstandsunterstützung einzustellen, wenn durch eine bestimmte Dauer der Arbeitslosigkeit keine Unterstützung mehr zur Auszahlung gekommen ist. Wir sind dagegen zu Felde gezogen, wir haben dagegen gekämpft. Wo sind denn damals in der Ersten Republik die Christlichsozialen gewesen (*Bundesrat Helene Tschitschko: Sehr richtig!*), um dafür zu sorgen, daß der Hunger der Kinder gestillt wird und die Gesundheit der Kinder gewährleistet ist?

Wir sollen es uns also nicht so leicht machen, indem man einen Zettel hervorzieht und das eine oder andere einfach davon abliest und sagt: „So habt ihr damals geredet!“ (*Bundesrat Winetzhammer: Aber es stimmt auch!*) Denn wir könnten genauso, wenn wir Demagogie mit der Familienpolitik betreiben wollen, verschiedenes von Christlichsozialen und auch von ÖVP-Abgeordneten der Zweiten Republik zitieren, die in der Frage der Kinderbeihilfe keineswegs der gleichen Auffassung waren wie heute der Redner der Österreichischen Volkspartei (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Wer? — Bundesrat Bürkle: Namen nennen!*) und auch in anderen familienpolitischen Fragen keineswegs dieser Auffassung gewesen sind. Denken Sie nur daran, daß immer wieder der Versuch unternommen wird, die Dienstgeberbeiträge für verschiedene Einrichtungen der sozialen Sicherheit zu ermäßigen, statt diese soziale Sicherheit weiter auszubauen.

Ich habe aber auch einen anderen Zwischenruf gemacht, von dem ich auch hoffe, daß er im Protokoll vermerkt ist, und der zum Inhalt hatte, daß man sich in der Frage der Geburtenregelung nicht auf Äußerungen der Sozialisten in der Ersten Republik berufen kann (*Zwischenrufe bei der ÖVP*), wenn man ganz genau weiß, daß auf dem letzten Konzil die Frage der Geburtenregelung eine bedeutende Rolle gespielt hat und nur durch ein Machtwort des Papstes die Diskussion in der Frage der Geburtenregelung nicht weitergeführt wird. (*Bundesrat Bürkle: Sie verwechseln Geburtenregelung mit Abtreibung! Das sind verschiedene Begriffe! — Bundesrat Schreiner: Eine ganz andere Frage!*) So einfach sind die Dinge nun einmal nicht, wenn man genau weiß, wie wenig christliches Herz man für die Not der Familien mit vielen Kindern auch in der damaligen Zeit, in der Ersten Republik, hatte, wie gering die Vorsorge der damaligen Zeit gewesen ist.

Ich möchte mit dem Appell abschließen: Bemühen wir uns doch alle miteinander gemeinsam — das wird sich in diesem familienpolitischen Beirat beweisen —, die Demagogie um die Verschuldensfrage der einen oder

Maria Matzner

anderen Seite auszuschalten, und sorgen wir dafür, daß Familienpolitik in der richtigen und gesunden Weise von uns allen gemeinsam vertreten wird! *(Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Schreiner: Das mit dem Konzil war keine Demagogie?)*

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — *(Der Berichterstatter verzichtet.)* Ich danke.

Ich begrüße den inzwischen erschienenen Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat einstimmig, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1967: Bundesgesetz, betreffend die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden (Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hötendorfer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Hötendorfer:** Hohes Haus! Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Nationalrat hat ein Bundesgesetz, betreffend die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden, Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, beschlossen.

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 12. Juli 1962, BGBl. Nr. 205, sind die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Regelung der Grundsätze des Gemeinderechtes und damit im Zusammenhang stehende Bestimmungen abgeändert worden. Gemäß Artikel 119 a Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung des bezogenen Bundesverfassungsgesetzes üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt sich die nähere Ausführung des Artikels 119 a Bundes-Verfassungsgesetz und damit die Schaffung der einfachgesetzlichen Grundlage zum Ziel, nach welcher die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden auszuüben ist.

Darüber hinaus sollen auch Artikel 118 Abs. 7 Bundes-Verfassungsgesetz und Artikel 119 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz durch den vorliegenden Gesetzentwurf ihre nähere Ausführung finden.

Imübrigen weise ich auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hin.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 10. März zu diesem Gesetzentwurf einige Abänderungen beschlossen, und zwar:

„1. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Aufsichtsbehörde hat Verordnungen nach Abs. 2 im Landesgesetzblatt oder in einem sonst für amtliche Verlautbarungen bestimmten Kundmachungsorgan zu veröffentlichen; sie treten, soweit nicht anderes bestimmt wird, mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Wirksamkeit.“

2. Im § 8 Abs. 2 ist das Wort ‚Aufhebung‘ durch das Wort ‚Nichtigerklärung‘ zu ersetzen.

3. Dem § 9 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Diese Kosten sind der Gemeinde zu erstatten, falls sich herausstellt, daß die Aufsichtsbehörde rechtswidrig eingeschritten ist.“

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Vorschlag zu machen, keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Gamsjäger (SPÖ):** Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1967, betreffend die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden, gibt uns Sozialisten Veranlassung, doch eine Stellungnahme zu beziehen.

Gegenstand dieser Aufsicht sind Vollzugsakte oder Maßnahmen der Gemeinde, die sie im eigenen Wirkungsbereich aus dem Bereich der Bundesvollziehung setzt. Die Aufsicht des Bundes über die Gemeinden ist im Sinne des Artikels 119 a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 nach den Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses auszuüben. Man kann auch sagen: Weil es für die Gemeinden mit eigenem Wirkungsbereich kein Weisungsrecht gibt, tritt an die Stelle des Weisungsrechtes das Aufsichtsrecht.

Worin liegt nun der Kern dieses Gesetzes? Bund und Land üben das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, daß diese bei Be-

Gamsjäger

sorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich zukommenden Aufgaben erfüllt.

§ 3 bestimmt klipp und klar: Aufsichtsbehörde ist der Landeshauptmann. Das ist ein Grundsatz, welcher auch heute schon praktiziert wird. Der Landeshauptmann kann die Bezirkshauptmannschaft allgemein oder mit bestimmten Angelegenheiten durch Verordnung zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes über die Gemeinden ermächtigen.

Welche Mittel kann die Aufsichtsbehörde anwenden? Sie hat das Informationsrecht, kann Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen; vorherige Genehmigung einzelner Maßnahmen, Prüfung von Verordnungen der Gemeinde auf ihre Gesetzmäßigkeit, Vorstellung, Aufhebung rechtskräftiger Bescheide durch die Aufsichtsbehörde, Erteilung von Aufträgen an die Gemeinde einschließlich Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde und schließlich sogar die Auflösung des Gemeinderates. Diese zuletzt angedrohte Sanktion scheint mir vom demokratischen Standpunkt aus gesehen äußerst bedenklich.

Im einzelnen ist zu sagen, daß wir Sozialisten der Meinung waren, daß die Aufsichtsbehörde gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde innerhalb von sechs Monaten durch Verordnung aufzuheben hat, und es bedauern, daß im § 6 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses keine Frist gesetzt wurde. Ebenso wollten wir, daß vor Erlassung einer solchen Verordnung der Gemeinde unter Setzung einer Frist von mindestens vier Wochen — und nicht, wie es im Gesetzesbeschluß heißt, einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist — Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird.

Von der Aufsichtsbehörde aufgehobene Verordnungen der Gemeinde sind im Landesgesetzblatt kundzumachen, aber auch von der Gemeinde unverzüglich bekanntzumachen.

Neu im § 7 ist das Recht einer Vorstellung, wenn jemand in seinem Recht verletzt zu sein behauptet und der gemeindliche Instanzenzug erschöpft ist; diese Vorstellung hat leider keine aufschiebende Wirkung. Wir Sozialisten sind der Meinung, daß einer Vorstellung grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung zukommen sollte. Dagegen läßt sich einwenden, daß es sich bei der Vorstellung um ein außerordentliches Rechtsmittel handelt, ähnlich wie bei der Verwaltungsgerichtshofbeschwerde, der keine aufschiebende Wirkung zukommt. Im Hinblick darauf, daß die Sozialisten in erster Linie den Bürger sehen und dann erst die Behörde, haben die

Sozialisten auch einen Antrag im Nationalrat zur Abänderung des Verwaltungsgerichtshofgesetzes eingebracht, wonach auch den Verwaltungsgerichtshofbeschwerden in Zukunft eine aufschiebende Wirkung zukommen sollte.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß nach der Aufhebung eines Bescheides durch die Aufsichtsbehörde die Gemeinde bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht der Aufsichtsbehörde gebunden ist.

Über Vorschlag der Sozialisten wurde Abs. 3 des § 9 zum Schutze der Gemeinden ergänzt mit der Bestimmung, daß die Kosten der Gemeinde zu erstatten sind, falls sich herausstellt, daß die Aufsichtsbehörde rechtswidrig eingeschritten ist. Denn auch das kann vorkommen. Die Gemeinde könnte ja durch ein Verfahren beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof gegen die Aufsichtsbehörde recht behalten.

Wenn es im § 13 heißt: „Der Landeshauptmann kann den Bürgermeister und die von ihm mit der Besorgung von Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches betrauten Organe der Gemeinde ihres Amtes für verlustig erklären“, so möchte ich hier den Wunsch aussprechen, daß dieser Fall nie eintreten möge.

Und zum Schluß noch eine Feststellung: Der frühere Innenminister Czettel hat schon ein solches Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz vorgelegt, es ist aber von der ÖVP wegen der Vollzugsklausel nicht als Regierungsvorlage beschlossen worden. Es sollte ganz allgemein das Bundesministerium für Inneres als oberstes Vollzugsorgan zuständig sein. Die ÖVP-Regierung hat diesen Gesetzentwurf wieder eingebracht und damit ihren früheren Wunsch verwirklicht, daß nicht das Innenministerium, sondern jene Bundesministerien mit der Vollziehung betraut werden, die jeweils sachlich zuständig sind. Unser Grundsatz war es immer, daß das Innenministerium die oberste Aufsichtsbehörde für die Gemeinden ist. Tatsache ist auch, daß durch die nicht rechtzeitige Einbringung dieser Vorlage auf diesem Rechtsgebiet seit dem 1. Jänner 1966 eine Lücke bestand.

Faktisch hat dieses Gesetz im Augenblick noch keine große Bedeutung, weil es für die Lebensmittel- und Marktpolizei und für das Gesundheitswesen in Betracht kommt. Wieweit dieses Bundesgesetz noch auf andere Verwaltungssachen der Gemeinden Anwendung finden wird, wird sich erst in der Zukunft zeigen.

Abschließend möchte ich sagen: Wir Sozialisten bekennen uns zur uneingeschränkten, freien, demokratischen Gemeinde und damit selbstverständlich zur Selbstverwaltung der

Gamsjäger

Gemeinden. Obwohl einige unserer Anträge, wie ich ausgeführt habe, nicht angenommen wurden, wird meine Fraktion diesem Gesetzesbeschluß die Zustimmung erteilen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Bürkle. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Bürkle (ÖVP): Herr Minister! Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Nicht viele Länder der Erde haben ihren Gemeinden so viele Rechte und Möglichkeiten, selbst zu wirken, eingeräumt, wie das die österreichische Rechtsordnung, und zwar nicht erst seit heute, sondern schon seit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes im letzten Jahrhundert tut. Das ist gut so. Gerade die Tatsache, daß der eigene Wirkungskreis der Gemeinden in unserer Republik so groß ist, hat sie seit Bestehen des Gemeindegesetzes zur Keimzelle des Staates und zur Schule der Demokratie gemacht.

Wo Licht ist, ist auch Schatten. Überall dort, wo Recht ist, anzuordnen, zu befehlen, Anweisungen zu geben, wo also Macht ist, sei es politische oder ökonomische Macht, ist auch die Versuchung, diese Macht zu mißbrauchen oder nicht ganz richtig zu gebrauchen, groß. Es ist daher eigentlich ein uraltes Prinzip jeder Führung, habe sie nun militärische, politische oder wirtschaftliche Gewalt, daß Befehle oder Anordnungen auf ihre Durchführung kontrolliert werden müssen. Wo untergeordnete Organe mit bestimmten Aufgaben betraut sind, muß ein übergeordnetes Organ die Aufsicht über die Tätigkeit des untergeordneten Organs ausüben und feststellen, ob und wie gegen allfällige Anordnungen verstoßen wurde. Allerdings darf diese Kontrolle und Aufsicht nicht so weit gehen, daß der Kontrollierte, der Beauftragte, aus lauter Angst vor der Kontrolle gehemmt ist und keine eigene Entschlußkraft, keine Eigeninitiative mehr entwickeln kann. Kontrolle darf nicht Hemmnis und Aufsicht darf nicht Hindernis sein, sondern sie muß vielmehr Anregung und Hilfestellung für den Beaufsichtigten sein.

Je kleiner eine Gemeinde ist, umso größer ist in der Regel die Gefahr, daß das Gemeinschaftsleben in dieser Gemeinde nach althergebrachter Übung gestaltet wird und daß man eben auch in der Handhabung der Gesetze und Verordnungen hin und wieder über den Daumen peilt. Dazu ist zu sagen, daß ja auch die kleinen, ja auch die kleinsten Gemeinden zum Vollzug von Gesetzen bestimmt sind. Je kleiner ein Gemeinwesen ist, umso volksnaher und volksverbundener kann in der Regel — es gibt aber keine Regel ohne Ausnahme — verwaltet werden. Die Gefahr,

daß auf dem Kirchplatz oder am Wirtshaus tisch verwaltet wird, ist aber in einer kleinen Gemeinschaft größer als in einer großen, wo ein Apparat vorhanden ist, wo es eine bestimmte Beamtenhierarchie gibt. Daher ist ein Gemeindeaufsichtsgesetz notwendig.

Das vorliegende Gesetz hält — davon bin ich überzeugt — das richtige Maß zwischen Freiheit und Kontrolle, zwischen Einnischen und Gewährenlassen. Auf jeden Fall kann mit Recht gesagt werden, daß es, wenn es richtig gehandhabt wird, der Rechtssicherheit der Bürger in der kleinen wie in der großen Gemeinschaft dient.

Meine Damen und Herren! Entscheidend für das Ergebnis der Selbstverwaltung der Gemeinden für ihre Bevölkerung ist die Auswahl der Persönlichkeiten, die für die Geschicke eines Gemeinwesens verantwortlich sind. Weil es auch bei sorgfältigster und auf ganz demokratischer Basis stattfindender Auswahl derjenigen, die Führungsaufgaben in einem Gemeinwesen zu übernehmen haben, vorkommen kann, daß irgendeiner an die Spitze eines solchen Gemeinwesens kommt, der dieser Aufgabe weder charakterlich noch geistig gewachsen ist, muß eben auch Kontrolle sein: die demokratische Kontrolle aus der Gemeinschaft selbst und auch noch die von oben her, von demjenigen, der Gesetze gemacht hat; Kontrolle in erster Linie aber durch Organe der Gemeinde.

Eine Gefahr beim sogenannten gewählten Verwalter, sprich Beamten auf Zeit, ist auch darin zu sehen — und die Praxis zeigt das manchmal —, daß er Entscheidungen mit dem Blick auf seine Wiederwahl trifft. Er ist ja auch nur ein Mensch, er ist nicht auf Lebenszeit, nicht bis zum Pensionsalter zum Bürgermeister gewählt, er ist nicht Stadtrat, bis er in Pension geht, er muß nach fünf Jahren wieder vor seine Wähler hintreten und sie für sich gewinnen.

Diese Situation hat selbstverständlich Vor- und Nachteile. Auf der einen Seite zwingt diese Lage zu einer Verwaltung im Dienste des Volkes, auf der anderen Seite verleitet sie nicht zum Dienen, sondern zur Liebedienerei am Volk. Daher ist es auch in einem solchen Fall gar nicht schlecht, sondern sogar richtig und für den Betroffenen recht angenehm, daß ihm durch ein Gemeindeaufsichtsgesetz ein kleines Korsett angelegt wird. Es zeigt sich schon heute — ich greife nur ein Beispiel heraus —, daß den Bürgermeistern die Bestimmung, wonach sie Baubehörde erster Instanz sind, der Gemeinderat aber Baubehörde zweiter Instanz ist, manchmal Schwierigkeiten bereitet. Der Bürgermeister, der bemüht ist, auf Grund seiner Gesetzeskenntnis

Bürkle

im Interesse der Gemeinde eine objektive Entscheidung zu treffen, wird etwa durch die Aufhebung eines von ihm erlassenen Bescheides durch den Gemeinderat in eine recht unangenehme Lage versetzt, er wird nämlich als der böse Mann dem Betreffenden gegenüber hingestellt. Auch in einem solchen Fall ist es also gut, daß die Gemeinde eine Aufsichtsbehörde über sich hat.

Meine Damen und Herren! Ich habe vorhin gesagt, daß es auch in der Demokratie möglich sei, daß einmal ein Fehlgriff bei der Besetzung irgendeines Postens getan wird. Ich möchte einer Sorge Ausdruck geben, die mich immer mehr beschleicht, wenn man die Ereignisse und die Dinge in diesem Lande sieht. Ich möchte auch einen Grund für diese Sorge angeben. Es ist in unserem Lande Mode geworden, eine Auffassung zu verbreiten, die besagt, daß ein Mensch, der ein klares politisches Bekenntnis hat, schon ein einseitig ausgerichteter Mensch und daher nicht zu objektivem Denken und Handeln befähigt sei. Nur wer unpolitisch, überparteilich sei, wer zur „Partei der Parteilosen“ gehöre, der sei in der Lage, in einem Gemeinwesen entscheidend zu wirken. Ich habe die Meinung, daß es allmählich Zeit wird, im Interesse unserer Demokratie gegen diese unsinnige und das demokratische Leben zerstörende Auffassung anzugehen und die Dinge wieder ins richtige Licht zu rücken. *(Beifall bei der ÖVP. — Rufe bei der SPÖ: Rundfunk!)* Wenn nämlich diese vielverbreitete Meinung weiter in das Denken unseres Volkes eindringt, ist die Frage berechtigt, wer denn in Hinkunft noch ein öffentliches, also ein politisches Amt annehmen wird, wenn er durch die Annahme eines solchen Amtes von vornherein als ein zum Kreis der unsachlichen Nichtfachleute ohne eigenen Willen und der Befehlsempfänger eines Sekretariates Gehörender gestempelt wird. Hier muß im Interesse einer guten Entwicklung unserer Demokratie ein Umdenken einsetzen, und die Gemeinde, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist für diese Entwicklung von ausschlaggebender Bedeutung.

Im übrigen und abschließend darf ich feststellen, daß meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates zustimmt, weil wir die Überzeugung haben, daß es, wenn gleich Menschenwerk, ein gutes Gesetz ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Herr Bundesminister Doktor Hetzenauer hat sich zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Inneres Dr. Hetzenauer: Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Erlauben Sie mir eine kurze Klarstellung.

Im Zuge der Diskussion ist die Meinung vertreten worden — zumindest konnte man diese Meinung heraushören —, die gegenwärtige Ressortleitung habe eine Verzögerung in der Bearbeitung der Gesetzesmaterie zu verantworten. Ich darf Ihnen dazu folgendes sagen:

Es ist richtig, daß der Gesetzentwurf, der von meinem Herrn Amtsvorgänger in der Sitzung der Bundesregierung vom 9. November 1965 eingebracht worden ist, in der Bundesregierung keine Zustimmung gefunden hat, aber keineswegs etwa nur deshalb, weil hinsichtlich der Vollziehung unterschiedliche Auffassungen bestanden haben, sondern im besonderen aus dem Grunde, weil über die Fassung des § 3 Abs. 1 des damaligen Gesetzentwurfes, der die oberste Aufsicht regeln sollte, und zwar so, daß diese oberste Aufsicht dem Bundesministerium für Inneres obliegen wäre, keine einheitliche Auffassung in der Bundesregierung zustande gekommen ist. Das geschah insbesondere deshalb, weil man in der damaligen Bundesregierung der Auffassung war, daß hinsichtlich der obersten Vollziehung doch auch auf die bundesstaatliche Verfassungsmäßigkeit Bedacht zu nehmen wäre, daß also das föderalistische Prinzip entsprechend zu berücksichtigen sei. Aus diesem Grunde war es für die gegenwärtige Ressortleitung erforderlich, den Entwurf umzuarbeiten und ihn neuerlich zur Begutachtung auszusenden. In der Zwischenzeit war auch auf die Tatsache Bedacht zu nehmen, daß nun in den einzelnen Gemeinden beziehungsweise Bundesländern erst die Gemeindeordnungen laufend in Kraft gesetzt worden sind; es mußte daher auch die Fassung dieser Gemeindeordnungen bei der Kontrolleinrichtung in diesem Gesetzesentwurf entsprechend berücksichtigt werden.

Das war die Ursache, warum wir erst so spät dazugekommen sind, dem Nationalrat und auch Ihnen, meine verehrten Damen und Herren, dieses Gesetz zur Beratung vorzulegen. Ich darf aber im übrigen darauf verweisen, daß das Bundesministerium für Inneres auch unter der gegenwärtigen Ressortleitung besonders Bedacht darauf genommen hat, die in der Bundesverfassung festgelegte bundesstaatliche, also föderalistische Gestaltung auch bei der Regelung der Aufsicht entsprechend zu berücksichtigen. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Die Debatte ist geschlossen. Ich erteile dem Berichterstatter das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zu Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1967: Bundesgesetz, mit dem waffenpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden (Waffengesetz 1967)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 4. Punkt der Tagesordnung: Waffengesetz 1967.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Johann Mayer: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1967 bezieht sich auf ein Bundesgesetz, in dem waffenpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden. Dieser Beschluß soll als Waffengesetz 1967 bezeichnet werden.

Bis zum Juni 1939 fanden auf dem Gebiete der Waffengewerbe die Vorschriften der österreichischen Gewerbeordnung und auf dem Gebiete der Waffenpolizei vor allem die Vorschriften des Reichsgesetzblattes 223 vom 24. Oktober 1852 Anwendung.

Mit dem Wirksamwerden des deutschen Waffenrechtes wurden die österreichischen gewerberechtlichen Vorschriften, soweit diesbezügliche Regelungen im deutschen Waffengesetz enthalten waren, und die österreichischen waffenpolizeilichen Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt.

In den am 1. Juni 1939 in Kraft getretenen waffenrechtlichen Vorschriften waren waffengewerbliche und waffenpolizeiliche Regelungen zusammengefaßt. Diese und die in der Folgezeit auf Grund des Waffengesetzes vom 18. März 1938 erlassenen Rechtsvorschriften haben sich im Laufe der Nachkriegsjahre in zunehmendem Maße als unzumutbar erwiesen.

Eine gänzliche Neugestaltung des Waffenrechtes erschien daher geboten. Dieses Vorhaben wurde durch das Bundesgesetz vom 17. März 1965, mit dem die Gewerbeordnung geändert und ergänzt wurde, verwirklicht. Die Waffengewerbe werden daher seit dieser Zeit wieder im Rahmen der Gewerbeordnung geregelt. Vom Waffengesetz vom 18. März 1938 waren somit im wesentlichen nur noch waffenpolizeiliche Bestimmungen in Geltung.

Der Ablösung dieser waffenpolizeilichen Bestimmungen durch zeitgemäße österreichische Rechtsvorschriften dient der vorliegende Gesetzesbeschluß.

Im Gesetzesbeschluß ist aufgezeigt, daß ein modernes Waffengesetz nur dann seinen Zweck erfüllen kann, wenn es einerseits dem Mißbrauch und der leichtfertigen Verwendung von Waffen in wirksamer Weise vorbeugt, andererseits aber dem gerechtfertigten Inter-

esse der Bevölkerung an Waffen in jenem Ausmaß entgegenkommt, das sich mit den sicherheitspolizeilichen Erfordernissen noch vereinbaren läßt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in der Sitzung vom 14. März 1967 den gegenständlichen Gesetzesbeschluß beraten und mich als Berichterstatter beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, er wolle gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates — Waffengesetz 1967 — keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den inzwischen im Hause erschienenen Bundesminister Doktor Piff-Perčević. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Fruhstorfer (SPÖ): Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das sogenannte Waffengesetz hat in der Öffentlichkeit einen verhältnismäßig großen Widerhall gefunden und ist mit viel Interesse diskutiert worden, obwohl es ein Gesetz ist, das sich wenig mit der hohen Politik beschäftigt und der Inhalt dieses Waffengesetzes auch kaum einen besonderen politischen Effekt hervorbringt.

Die Ursachen für dieses öffentliche Interesse liegen vielleicht in zwei Punkten. Einmal lag im Mittelpunkt der Diskussion über das Waffengesetz — man könnte sagen — der Altersparagraf, die Altersbegrenzung. Man darf in Anbetracht des in Frage stehenden Alters kaum das Wort „Altersparagraf“ in den Mund nehmen, man müßte eigentlich sagen „Jugendparagraf“. Die Frage war also die: In welchem Alter kann man es dem Jugendlichen gestatten, eine Waffe zu tragen; geht das schon mit 16 Jahren, geht das mit 18, oder soll man noch ein bißchen warten, nämlich bis 21? Die allgemeine Meinung ist doch die, daß man mit der Altersbegrenzung nicht zu weit heruntergehen darf. Denn einmal wird jeder, der Waffen trägt — und speziell wohl der Jugendliche —, im Waffentragen, im Waffenbesitz auch das Recht sehen, die Waffen zu benutzen. Ob ein junger Mann von 16 Jahren schon imstande ist, die Waffe im richtigen Moment zu benutzen, das ist das große Problem, das ist die Frage. Denn in einem Alter um 16 Jahre herum — ich möchte sagen, fast sogar noch mit 18 — ist der junge Mensch noch außerordentlich impulsiv. Er neigt zu einem sehr schnellen Handeln, ja man könnte sogar sagen: Das ist ein Entwicklungsstadium im Menschen, in dem man eher ein bißchen zum Renommieren, zum Angeben neigt; es ist ein Entwicklungsstadium beim jungen Menschen, in dem man zum Widerspruch neigt.

Dr. Fruhstorfer

Wenn also das Waffentragen für den Menschen so viel bedeutet, daß er die Waffen auch gelegentlich benützen will, dann ist dieses Alter noch nicht das, wo der Mensch gründlich überlegt. Waffen benützen heißt doch diese Benützung gründlich durchdenken, gründlich abwägen, und heißt doch, daß man besondere Vorsicht walten läßt. Dieses Alter von 16, auch noch von 18 Jahren, ist eine Zeit, wo man so einen kleinen Gernegroß spielt, wo man — darf ich vielleicht den Vergleich nennen — deswegen gerne raucht, weil man sich halt größer fühlen will. Und vielleicht ist es auch beim Waffentragen oder bei der Waffenbenützung so ähnlich.

Ich möchte noch auf eine besondere Gefahr hinweisen. In diesem Alter ist der junge Mensch besonders beeindruckbar, er wird sich durch Filme sehr stark beeindrucken lassen und wird vielleicht manche Szene, die er dem Film abgeschaut hat, zumeist aber die un-guten und impulsiven Szenen, vielleicht auch einmal nachahmen wollen; er möchte sie vielleicht einmal miterleben.

Es ist kein Vorwurf gegen die Jugend, sondern es ist eine ganz natürliche Angelegenheit, daß in einem solchen Alter, oder besser gesagt, in dieser Jugend die jungen Menschen gerade durch diese Filme — wir nennen sie Wildwest-Filme, wo, wenn der Film beginnt, schon die ersten Schießereien losgehen und es schon die ersten Toten gibt — am allermeisten beeindruckt sind. Deswegen haben wir und haben auch die Landtage die Jugendschutz-gesetze beschlossen. Damit will man doch den jungen Menschen vor den oft schlechten Einflüssen des Kinos, vor dem schlechten Einfluß des Gasthausbesuches schützen. Manche Länder sind ja gerade bei der Jugendschutz-gesetzgebung außerordentlich streng. Wir müssen also die jungen Menschen nicht bloß vor dem frühzeitigen Besuch des Kinos schützen, wir müssen sie auch vor dem Waffengebrauch oder vor den Gefahren der Waffe schützen.

Darf ich noch auf eine Situation hinweisen: Wenn man die jungen Menschen von heute mit 16, 18 Jahren sieht, dann wird man sagen: Ja das sind doch schon ausgewachsene, große Leute! Das sind ja ohnehin schon erwachsene Menschen! Da kommt die Erscheinung der Akzeleration hervor, das heißt, daß die körperliche Entwicklung heute mit der geistigen Entwicklung nicht parallel geht, sondern daß — und das verstärkt sich vielleicht, vielleicht sind es die vielen Eindrücke, die auf die jungen Menschen losstürmen, vielleicht sind auch die gesundheitlichen Verhältnisse heute wesentlich günstiger — die körperliche Entwicklung der geistigen Entwicklung etwas vorseilt. Daher ist bei den

jungen Menschen, die uns als ausgewachsene, als körperlich fertige Menschen gegenüberstehen, das Bewußtsein für die Verantwortung eigentlich noch nicht so ausgeprägt, wie es notwendig wäre, wenn man Waffen trägt oder Waffen benützt.

Der Waffengebrauch wird eigentlich im Bundesheer gelehrt, wenn man seine Wehrpflicht abdient. Das Bundesheer ist eigentlich eine Waffenschule. Dieses Bundesheer sollte den Geist der Verteidigung in den Menschen hineinlegen. Die Waffe sollte doch nie zum Angriff benützt werden, genauso wie unser Bundesheer nicht zum Angriff geschaffen ist; sondern die Waffe sollte nur zur Verteidigung dienen, genauso wie unser Bundesheer ja nur zur Verteidigung geschaffen wurde. Es wäre daher fast inkonsequent, wenn man dem jungen Menschen die Waffe in die Hand gibt, bevor er durch diese Waffenschule gegangen ist, die ihn den Geist der Verteidigung lehrt.

Fragen wir uns einmal, ob es wirklich so dringend notwendig ist, daß junge Menschen sehr bald zu ihrer Verteidigung eine Waffe brauchen, ob nicht unsere innere Sicherheit so groß ist, daß man einer Waffe leicht ent-raten kann. Ich persönlich muß sagen: Es ist mir überhaupt noch nie der Gedanke gekommen, auch nicht, als ich jung war, und auch heute kommt mir der Gedanke nicht, ich müßte zu meiner Verteidigung eine Waffe tragen, ich müßte eine Pistole haben. Unsere Sicherheitsverhältnisse sind so gut, auf sie vertrauen wir so, daß wir wirklich keine Notwendigkeit sehen, daß junge Menschen sehr bald zu einer Waffe kommen; auch im Alter kann ich mir gar nicht vorstellen, daß man eine Waffe notwendig hätte.

Das ist das eine, warum dieses Gesetz so viel Interesse in der Allgemeinheit gefunden hat. Aber es gibt vielleicht auch noch einen zweiten Grund, warum dieses Gesetz so interessant wurde. Dieses Gesetz wurde in einer Enquete diskutiert, wobei die Bevölkerung eingeladen wurde, in dieser Angelegenheit, in der Frage des Jugendparagraphen mitzudenken, mitzudiskutieren, mitzuzentscheiden. Die Bevölkerung hatte den Eindruck, daß sie hier miteingeschaltet wird. Bei dieser Enquete haben die Pädagogen, Rechtslehrer, Psychologen und Elternvertreter den Politikern auf Grund ihrer Erfahrungen, auf Grund ihres Fachwissens eine brauchbare Lösung offeriert.

Am Schluß möchte ich noch einen Gedanken aussprechen, der sich bei der Behandlung dieses Gesetzes über das Waffentragen ergibt. Sollten wir bei dieser Gelegenheit nicht auch darüber nachdenken, ob

Dr. Fruhstorfer

wir unserer Jugend nicht etwas Besseres anzubieten hätten, ob wir der Jugend nichts Besseres zu offerieren hätten als Waffen? Können wir sie nicht vom Waffengebrauch ablenken? Könnten wir nicht — weil manche glauben, Waffen tragen sei eine neue Art der Freizeitgestaltung — unsere Jugend auf etwas anderes hinlenken! Geben wir unserer Jugend die Möglichkeit, auch andere Arten der körperlichen Ertüchtigung, des Sports zu betreiben! Lenken wir unsere Jugend in diesem Alter auf die geistige Weiterentwicklung hin, wenn sie auch der Schule schon entwachsen ist! Lenken wir diese Jugend auf die Berufsbildung hin! Wecken wir in dieser Jugend das Interesse, die Freude am Guten und am Schönen, dann wird der Bedarf unserer Jugend an Waffen gar nicht so groß sein!

Meine Partei gibt diesem Gesetze die Zustimmung. Aber wir möchten die Hoffnung ausdrücken, daß die Waffe wirklich nur zur Verteidigung dient und daß die Jugend mehr für die geistige Auseinandersetzung gerüstet und ausgestattet wird als für die materiellen Waffen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Göschelbauer. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Göschelbauer (ÖVP): Hoher Bundesrat! Meine Herren Bundesminister! Mein Herr Vorredner hat sich sehr ausführlich mit dem Jugendparagraphen im neuen Waffengesetz beschäftigt. Ich möchte dazu sagen, daß das ganze Gesetz einen weiteren Vorteil dahin gehend bringt, daß nicht nur die impulsive Jugend vom Waffentragen ausgeschaltet ist, sondern daß auch Leute, die wohl älter sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Waffentragen mit sich bringen, Sanktionen gegenüberstehen.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates bringt überhaupt einmal Ordnung in das gesamte Wesen des Waffenbesitzes und des Waffenführens. Es war nach der bisherigen Gesetzeslage wohl manche Lücke, die zu Unfällen und vielleicht auch oft zu Verbrechen geführt hat. Ich hoffe, daß mit diesem Gesetz der Mißbrauch eingedämmt, wenn nicht ganz ausgeschaltet wird.

Nun darf ich vielleicht kurz zu einigen Erleichterungen, die das neue Waffengesetz mit sich bringt, Stellung nehmen. Es ist begrüßenswert, daß in der Gültigkeitsdauer ein Waffenschein oder eine Waffenbesitzkarte nicht so wie bisher mit drei Jahren begrenzt ist, sondern längere Zeit Gültigkeit hat. Es ist auch besonders für die Jägerschaft begrüßenswert, daß zum Tragen von Jagd-

waffen nicht mehr der Waffenschein, der Waffenpaß erforderlich ist, sondern daß bereits beim Lösen einer gültigen Jagdkarte, wo ja eine ausreichende Prüfung auch in Waffenkunde vorausgeht, die Jagdwaffen getragen werden dürfen. Es kam bisher manches Mal — ich bin selbst auch Jäger — vor, daß man sich am Jahresbeginn wohl eine gültige Jagdkarte gelöst hat, aber der Waffenpaß bereits im Mai oder Juni abgelaufen war — man hat vielleicht nicht darauf geachtet —, und es wurde keine Verlängerung mehr gegeben. Man mußte um einen neuen Waffenschein ansuchen. Diese Einschränkung ist hier weggefallen.

Des weiteren ist auch jede Voraussetzung dafür geschaffen, daß die Sportschützen und Schützenvereine ihre Tätigkeit ausüben können. Wir wissen ja aus den Worten des Herrn Innenministers, daß ein Schießstättengesetz geschaffen werden soll. In diesem Gesetz ist die Bestimmung enthalten, daß die Beschränkung keine Gültigkeit für Schießstätten hat. Das heißt also, daß Sportschützen und Schützenvereine auf ihren Schießstätten die Waffen benutzen dürfen. Darüber hinaus sind auch Luftdruckwaffen bis zu 6 mm ebenfalls ausgenommen, und das Zielschießen, das Sportschießen kann auch mit diesen Waffen getätigt werden.

Wir sehen auch, daß die Sanktionen des Gesetzes wirklich dazu beitragen werden, daß Mißbrauch ausgeschaltet wird, denn die Strafen von einer Woche bis zu drei Monaten oder bis zu 30.000 S als Höchststrafe sind bestimmt ein Mittel, hier durchgreifen zu können.

Ich erinnere mich in diesem Zusammenhang an ein tragisches Ereignis in meinem Heimatbezirk vor ungefähr drei bis vier Wochen, wo durch Waffengebrauch ein großes Unglück geschah. Der Täter, der zwei Leben auslöschte, war schon einige Male mit dem Waffengesetz in Konflikt geraten. Es wurde ihm damals der Waffenschein entzogen, jedoch hatte man keine gesetzliche Grundlage, auch die Waffen, deren er sich bediente, für verfallen zu erklären. Er hat sie also weiter besessen und hat — vielleicht in einem Augenblick der Erregung — zu diesen vorhandenen Waffen gegriffen und dieses große Unheil angerichtet. Wir wissen nun, daß dieses Gesetz Handhaben bietet, daß jenen Leuten, die mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind, auch jene Waffen, die sie besitzen, für verfallen erklärt werden, daß sie also dieser gefährlichen Gegenstände nicht mehr habhaft werden können.

Ich darf als Vertreter der Volkspartei hier kundtun, daß wir diesem Waffengesetz gerne zustimmen werden und daß die Be-

6274

Bundesrat — 252. Sitzung — 15. März 1967

Göschelbauer

denken, die von mancher Seite geäußert wurden, nicht zutreffen, so zum Beispiel hinsichtlich der Waffenbesitzkarte, daß jeder, der Waffen in seinem Besitz hat, nun zur Behörde gehen muß, um sie registrieren zu lassen, und daß damit ein unheimlicher Mehraufwand an Verwaltungsarbeit entstehen werde, oder daß dadurch, daß mancher diesen Weg scheut, eine Illegalität im Waffenbesitz eintreten werde, die dann in der Folge zu Denunziationen oder Erpressungen führen werde.

Es wurden auch in der Hinsicht Bedenken geäußert, daß ein Waffenbesitzer, bevor er seinen Waffenbesitz bei der Behörde meldet, sie lieber auf die Müllablagerungsstätte bringen werde, wo dann die Unterwelt schon wartet, um in den Besitz von Waffen zu kommen. Das trifft nicht zu; denn jeder Staatsbürger hat das Recht, um einen Waffenbesitzschein einzureichen, und er wird ihm, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen, die im § 1 festgehalten sind, erfüllt, ohne Bedenken auszufolgen. Das ist also eine einfache Verwaltungsarbeit, und darüber hinaus ist man auch jederzeit in der Lage, zu registrieren, wo Waffen vorhanden sind.

Ich möchte zum Schluß noch kurz sagen, nachdem mein Herr Vorredner sich besonders mit der Jugend befaßt hat: Dieses Gesetz soll nicht gegen die Jugend gerichtet sein, sondern es soll für die Jugend sein, insofern als sie eben mit Waffen zu hantieren verstehen muß und daher erst ab einem gewissen Zeitpunkt auch in den Besitz dieser Waffen gelangen kann.

Meine Partei gibt diesem Gesetze gerne die Zustimmung. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Berichterstatter das Schlußwort? — Ich danke.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. Feber 1967: Bundesgesetz über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend ein Bundesgesetz über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Johann Mayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

Berichterstatter Johann Mayer: Hohes Haus! Sehr geehrte Herren Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 8. Februar 1967 einen Gesetzesbeschluß, betreffend ein Bundesgesetz über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz Augsburgischer Bekenntnisses Salzburg und Tirol gefaßt. Die Evangelische Kirche Augsburgischer Bekenntnisses in Österreich hat die Evangelische Superintendenz Augsburgischer Bekenntnisses für Oberösterreich, Salzburg und Tirol aufgelöst. Dieser Auflösung folgte die Errichtung einer Evangelischen Superintendenz Augsburgischer Bekenntnisses Oberösterreich und einer solchen für Salzburg und Tirol. Während nun die Superintendenz Oberösterreich sich auf Einrichtungen der aufgelösten Superintendenz stützen kann, muß sich die neugeschaffene Superintendenz Salzburg-Tirol verschiedene materielle Einrichtungen erst besorgen.

Der Evangelische Oberkirchenrat ist, sich stützend auf gesetzliche Grundlagen, an das Bundesministerium für Unterricht mit der Bitte um die Gewährung einer Dotation des Bundes an die neue Superintendenz Salzburg und Tirol herangetreten. Der Gesetzesbeschluß beinhaltet eine einmalige Leistung des Bundes von einer Million Schilling.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß am 14. März 1967 in Beratung gezogen und mich beauftragt, im Hohen Hause den Antrag vorzubringen, der Bundesrat wolle hinsichtlich dieser Vorlage keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Das Wort hat der Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Porges (SPÖ): Hohes Haus! Es ist selbstverständlich, daß wir diesem Gesetz unsere Zustimmung erteilen werden, so wie wir es bereits in vergangenen Jahren bei Gesetzen ähnlichen Inhaltes betreffend die katholische Kirche oder betreffend die Israelitische Kultusgemeinde getan haben. Aber ich möchte nur ganz kurz zu den Ereignissen Stellung nehmen, die rund um dieses Gesetz vor sich gegangen sind. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert übernimmt die Verhandlungsleitung.)*

Der Nationalrat hat am 8. Februar ein Gesetz über eine Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol beschlossen. Dieses Bundesgesetz bedarf, wie sich jetzt doch herausgestellt hat und was von Haus aus unsere Meinung gewesen ist, der Zustimmung des Bundesrates. Wie gesagt, eine solche Behandlung hat in ähnlichen Fällen bisher immer ausnahmslos stattgefunden, und der Beschluß des Nationalrates wurde, wie wir

Porges

alle wissen, auch richtigerweise auf die Tagesordnung des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten gesetzt. Unmittelbar vor Beratung durch den Ausschuß langte beim Vorsitzenden des Bundesrates ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers ein, in welchem der Herr Bundeskanzler unter Berufung auf den Artikel 42 der Bundesverfassung mitteilte, daß er beabsichtige, bei diesem Gesetzesbeschluß so vorzugehen, daß die Kundmachung dieses Gesetzes ohne vorherige Verhandlung im Bundesrat vorgenommen werde. Daraufhin — das ist uns allen bekannt — wurde im Verfassungsausschuß die Behandlung dieses Gesetzes einfach von der Tagesordnung abgesetzt, obwohl damals — das stelle ich zur Ehre einer Reihe von Bundesräten der ÖVP fest — auch einige Herren Ihrer Fraktion der Meinung gewesen sind: selbstverständlich gehört es zu den Rechten des Bundesrates, daß dieses Gesetz auch seiner Behandlung und seiner Beschlußfassung unterzogen wird. Aber das Gesetz war nun einmal von der Tagesordnung abgesetzt, und jetzt war guter Rat teuer. Was sollte also nun weiter geschehen?

Das hat bis zur Nationalratssitzung vom 8. März gedauert. Dort hat der Klubobmann der sozialistischen Abgeordneten, Herr Doktor Pittermann, die Initiative ergriffen und in der Fragestunde an den Herrn Bundeskanzler die Anfrage gerichtet: Herr Bundeskanzler, was geschieht jetzt? Sie haben mit Ihrem Schreiben an den Vorsitzenden des Bundesrates mitgeteilt, Sie seien nicht gewillt — unter Berufung auf Artikel 42 Bundesverfassung —, dieses Gesetz dem Bundesrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Dr. Pittermann verwies ebenso darauf, daß ähnliche Zuweisungen an die Israelitische Kultusgemeinde und an die altkatholische Kirche von beiden Häusern des Parlaments in der Vergangenheit beschlossen wurden, und fragte: Herr Bundeskanzler, warum ist man diesmal von der bisher geübten Vorgangsweise einfach abgegangen? — Der Herr Bundeskanzler hat geantwortet, er berufe sich auf ein Gutachten des Verfassungsdienstes, nach dem Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates nach Artikel 42 Abs. 5 in Hinkunft ohne weiteres kundgemacht werden können. Daraufhin stellte Dr. Pittermann weiter die peinliche Frage: Herr Bundeskanzler! Wurde nun das Gesetz kundgemacht, und auf welche Weise wird nun der Beschluß durchgeführt werden? — Aber der Herr Bundeskanzler antwortet: Der Beschluß ist augenblicklich im Stadium der Zuweisung an den Bundesrat oder zur Kundmachung. — Das heißt: In diesem Augenblick war der Herr Bundeskanzler noch immer unentschlossen, ob dieses Gesetz unter Umgehung des Bundesrates direkt zur Kund-

machung gehen soll oder ob es nicht doch dem Bundesrat vorgelegt werden soll. Am selben Tage sah sich dann der Herr Bundeskanzler veranlaßt, in einem undatierten Schreiben an den Vorsitzenden des Bundesrates mitzuteilen, daß er natürlich in keiner Weise beabsichtige, in parlamentarische Rechte einzugreifen, und deshalb den gegenständlichen Gesetzesbeschluß dem Bundesrat „vorsorglich“ vorlegen werde. (*Bundesrat Appel: Diesmal der schwarze Riese mit der kleinen Waschkraft!*) Es bedurfte also erst der Initiative des sozialistischen Klubs und seines Klubobmannes, um den Herrn Bundeskanzler auf die verfassungsmäßige Pflicht der Vorlage an den Bundesrat aufmerksam zu machen.

Ich habe heute, meine Damen und Herren, zum zweitenmal Gelegenheit, auf Geschäftsordnung und Verfassung aufmerksam zu machen und zum zweitenmal zu betonen, daß wir Sozialisten in diesem Hause — ich sehe schon: heute und in Zukunft — die Aufgabe haben werden, peinlichst genau darüber zu wachen, daß Verfassung und Geschäftsordnung eingehalten werden.

Aber nun noch etwas. — Leider hat der Herr Bundesratsvorsitzende den Saal verlassen. (*Ruf bei der SPÖ: Er hat es gespürt!*) Ich hätte nämlich auch an den Herrn Bundesratsvorsitzenden einige Fragen gehabt, Fragen, die sich darauf beziehen, was der Herr Bundesratsvorsitzende getan hat, um die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates zu wahren. Was hat der Herr Vorsitzende auf den Brief des Herrn Bundeskanzlers vom 9. Februar, in welchem der Kanzler mitteilte — unter Berufung auf Artikel 42 —, daß er das Gesetz kundmachen und nicht dem Bundesrat vorlegen werde, geantwortet? (*Ruf bei der ÖVP: Offensichtlich das Richtige!*) In welcher Form hat der Herr Vorsitzende darauf reagiert?

Wir sind also doch der Meinung, daß es in Zukunft auch Pflicht des Vorsitzenden wäre, genau darauf zu achten, daß die in der Geschäftsordnung und Verfassung festgelegten Rechte des Bundesrates von jedermann, auch vom Herrn Bundeskanzler, strikte eingehalten werden! Wir werden diese Anfrage an den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates, die ich jetzt mündlich in der heutigen Sitzung gestellt habe, schriftlich einbringen und hoffen, daß er uns eine befriedigende Antwort geben kann. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. h. c. Eckert: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Römer gemeldet. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Römer (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Einmal wird die Geschichte der Zweiten Re-

Römer

publik und die Einstellung der Bürger zu ihr geschrieben werden. Wahrscheinlich werden dann auch Vergleiche zur Ersten Republik angestellt werden. Man wird dann feststellen dürfen, daß sich auf vielen Gebieten ein grundlegender Wandel vollzogen hat.

Nach dem Zusammenbruch des großen Wirtschaftsraumes der alten Monarchie zweifelten damals viele an der Lebensfähigkeit unseres Staates. Außer der Frage aber, ob dieser kleine Staat, der mit vielen Hypotheken belastet war, je wirtschaftlich gesunden könne, standen viele andere Probleme ebenfalls zur Diskussion. Viele offene Fragen trübten oft die Einstellung des Österreichers der zwanziger und dreißiger Jahre zu seiner Heimat. Auch der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen mangelte ein ökumenischer Geist. Das wirkte sich bei vielen gläubigen Menschen in der Weise aus, daß sie sich abwartend und vorsichtig und manchmal zweifelnd verhielten.

Heutzutage, das darf man mit Freude feststellen, hat sich vieles auf diesem Gebiete zum Guten gewendet. Die Zweite Republik hat im Jahre 1961 das Protestantengesetz geschaffen. Dadurch wurde eine echte Vertrauensbasis zwischen den evangelischen Christen der Evangelischen Kirche und dem Staate begründet. Dieses Gesetz schaffte, wie mein Freund Dr. Geißler im Nationalrat ausführte, klare und eindeutige Rechtsbeziehungen zum österreichischen Staat auf moderner und fortschrittlicher Grundlage. Besonders freuen wir uns darüber, daß dieses Protestantengesetz als Muster für viele andere Staaten gilt. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.)*

Aus diesem neuen und wahrhaft ökumenischen Geist ist auch die zur Debatte stehende Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz Augsburger Bekenntnisses Salzburg und Tirol zu verstehen. Es ist für uns evangelische Christen ein Beweis, daß der Staat für die großen Aufgaben der Kirchen in Österreich Verständnis aufbringt und auch bereit ist, sie im Rahmen des Möglichen zu fördern und zu unterstützen.

Besonders darf ich Herrn Minister Dr. Piffi dafür danken, daß er der Bitte der Evangelischen Kirche, der nun neuen Superintendenz Salzburg und Tirol eine einmalige Subvention zu gewähren, so rasch und aufgeschlossen entsprach.

Hoher Bundesrat! Die Evangelische Kirche A. B. und H. B. in Österreich ist nicht nur eine wachsende Kirche, sondern auch eine Diaspora. Dem entsprechen auch die erhöhten Aufgaben der Evangelischen Kirche. Aber nicht nur auf seelsorgerischem Gebiet, sondern

auch auf vielen anderen Gebieten steigt ebenfalls ihre Verpflichtung. Nach dem neuen Schulgesetz ist der Religionsunterricht zu intensivieren. Auf karitativem Gebiet betreut die Evangelische Kirche Spitäler, Altersheime, Heime für debile Kinder und viele andere Institute. Hier wird nie nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft gefragt. Hier sind entscheidend die Bedürftigkeit und die Notwendigkeit zu helfen.

Die bisherige Superintendenz Oberösterreich hat seit 20 Jahren das größte Wachstum zu verzeichnen. Die Anzahl der evangelischen Christen stieg fast auf das Doppelte, und die evangelischen Gemeinden in dieser Superintendenz vermehrten sich um ein Drittel. Es war daher eine Teilung der alten Superintendenz Oberösterreich gerechtfertigt.

Die neue Superintendenz Salzburg und Tirol wird gemeinsam mit der nun entlasteten Oberösterreichs in der Lage sein, ihre Aufgaben besser zu erfüllen.

Ich möchte aber die heutige Gelegenheit benützen, um über die Beziehung der beiden christlichen Kirchen in Österreich zu sprechen. Man darf sagen, daß beide christlichen Kirchen eng zusammenarbeiten. In wenigen Ländern führen sie so ernste und erfolgreiche Gespräche im Sinne des Vatikanischen Konzils wie in Österreich. Wenn einmal festgestellt werden muß, daß auf vielen Gebieten die Einstellung des österreichischen Bürgers zu seinem Staat in der Zweiten Republik besser ist als in der Ersten, so gilt das besonders auch für die evangelischen Kirchen. Offene Fragen werden in weltweitem ökumenischem Geist beraten und geregelt. Echte Toleranz und heute auch Parität dürfen festgestellt werden. Achtung vor der Anschauung des Mitbürgers führte zum positiven Staatsbewußtsein. Das möge als einer der großen Erfolge der Zweiten Republik gewertet werden.

In diesem Sinne ist daher auch die Bundesleistung an die Evangelische Superintendenz Salzburg und Tirol gerechtfertigt. Ich darf namens der Österreichischen Volkspartei und als evangelischer Christ gerne zu dieser Bundeshilfe meine Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter hat das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 1. März 1967: Bundesgesetz, mit dem das Epidemiegesetz 1950 abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 6 der Tagesordnung: Abänderung des Epidemiegesetzes 1950.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Brandl. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Brandl:** Hohes Haus! Herr Bundesminister! Herr Staatssekretär! Gegenstand der Regierungsvorlage ist die Abänderung des § 36 Abs. 2 des Epidemiegesetzes aus dem Jahre 1950.

Dieser Paragraph enthält eine taxative Aufzählung jener Maßnahmen, deren Kosten aus Bundesmitteln zu bestreiten sind. Über die Ansprüche entschied bisher das Bundesministerium für soziale Verwaltung, lediglich zur Entscheidung über Entschädigungsansprüche für die bei der Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände und über Verdienstentgangvergütungen war der Landeshauptmann zuständig.

In Erfüllung des Forderungsprogramms der Bundesländer und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung soll nunmehr über sämtliche Ansprüche nach § 36 des Epidemiegesetzes der Landeshauptmann entscheiden. Diese Änderung ist Gegenstand der vorliegenden Novelle.

Dem Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten lag der einstimmige Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, dessen Wortlaut im Artikel II 1. Satz lautet: „Dieses Bundesgesetz tritt am ... in Kraft.“ Das ist ein Versehen hinsichtlich der Einfügung eines Termins.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach längerer Debatte mit Mehrheit entschieden, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, da durch diesen formalen Fehler kein materiell-rechtlicher Nachteil entsteht und das Bundesgesetz ohne Nennung eines Termins am Tage nach der Kundmachung in Kraft tritt.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten bitte ich das Hohe Haus, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Inzwischen ist im Hause Herr Staatssekretär Soronicus erschienen. Ich begrüße ihn herzlich. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Zum Wort gemeldet ist Frau Bundesrat Matzner. *(Bundesrat Maria Matzner: Jetzt muß ich es charmant machen, sonst kriege ich es wieder! — Heiterkeit.)*

Bundesrat Maria Matzner (SPÖ): Hoher Bundesrat! In der gestrigen Sitzung des zuständigen Ausschusses ist es bei Beratung über die Abänderung des Epidemiegesetzes zu einem unerwarteten Verlauf gekommen. Schon vor der Sitzung hat unser sozialistischer Sprecher die Vertreter der ÖVP darauf aufmerksam gemacht, daß von sozialistischer Seite der Antrag gestellt werden wird, das Gesetz zu beeinspruchen.

Ich stelle ausdrücklich fest, daß sich unsere Zurückweisung des Gesetzes auf einen formalrechtlichen Fehler bezieht. Wahrscheinlich aus Versehen, das aus der Fülle der Arbeit verständlich sein kann, wurde in dem insgesamt 89 Worte umfassenden Gesetz die Einsetzung des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes unterlassen. Unserer Meinung nach handelt es sich dabei aber nicht um eine Bagatelle, sondern um eine sehr entscheidende Bestimmung.

Wurde diese Auffassung, daß das Gesetz auf jeden Fall nach seiner Kundmachung in Kraft tritt, von der ÖVP zuerst vertreten, so wurde auch versucht, allenfalls im Wege der Möglichkeit einer sogenannten Druckfehlerberichtigung die Ergänzung des Gesetzes vorzunehmen.

Die Sitzung wurde dann über Wunsch der ÖVP unterbrochen, und trotz Rechtsberatung bis zu Herrn Sektionschef Loebenstein, der zu diesem Zweck zur Fraktionsbesprechung der ÖVP gebeten wurde, ist man auf Seite der ÖVP zur Auffassung gelangt, daß sie gegen das Gesetz in der unvollständigen Form keinen Einwand erheben wird.

Wenn auch heute im Hohen Haus die ÖVP bei ihrer Auffassung bleibt, wird Artikel II folgendermaßen veröffentlicht werden: „Dieses Bundesgesetz tritt am ...“ — nicht einmal ein Fragezeichen — „in Kraft.“

Bei dem Epidemiegesetz handelt es sich um keine politische Materie und um kein heißes Eisen.

Den Sozialisten geht es bei der Ablehnung lediglich darum, daß der Bundesrat, von dessen notwendiger Aufwertung in der letzten Zeit soviel gesprochen wird, auch dort, wo es um bestehendes Recht, aber auch um die damit verbundene Verantwortung geht, auf seine Verpflichtung zur Prüfung und Kontrolle nicht verzichtet.

Es kann von den Vertretern der ÖVP nicht gesagt werden, daß die Sozialisten gegen die mit dieser Gesetzesänderung verbundene Verwaltungsvereinfachung sind. Das Forderungsprogramm der Bundesländer gegenüber dem Bund wurde von beiden großen Parteien aufgestellt und wird von beiden großen Par-

Maria Matzner

teien gemeinsam verhandelt. Gerade bei den jetzt mit der Alleinregierung der ÖVP laufenden Verhandlungen kann festgestellt werden, daß sie wesentlich zurückhaltender — wenn ich kein anderes Wort gebrauchen will — erfolgen als zur Zeit der Koalitionsregierung.

Es bleibt also für uns Sozialisten die sehr betrübliche Aufgabe, festzustellen, daß die ÖVP eine Entscheidung nach dem Gesichtspunkt „Mir san die Mehreren“ getroffen hat.

Persönlich möchte ich dazu anfügen, daß die Beweggründe der ÖVP auch darin bestehen können, daß sie eine „historische Tat“ im Bundesrat setzen will. Es dürfte wahrscheinlich einmalig sein, daß ein Gesetz in dieser Form veröffentlicht wird.

Ich wiederhole: Die Sozialisten werden aus rein formellen Gründen nicht für das Gesetz stimmen. Sie tun es als die Wahrer des Rechtes schlechthin und des Rechtes und der Pflichten des Bundesrates im besonderen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Neuner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Neuner (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Keine Angst, ich werde um die Mittagsstunde keine juristische Vorlesung halten, sondern nur zu dem formalrechtlichen Sachverhalt, über den wir hier zu befinden haben, ein paar Worte sagen.

Die Entstehungsgeschichte ist klar: Dem Parlament wurde eine Regierungsvorlage zugeleitet, in der das Datum des Inkrafttretens nicht eingesetzt war. Im zuständigen Ausschuß des Nationalrates wurde das übersehen. Ich stelle fest: Vom Ausschußobmann, der sozialistischen Abgeordneten Frau Rosa Weber, und auch von der Berichterstatterin, der sozialistischen Abgeordneten Frau Herta Winkler, wurde es ebenfalls übersehen, und schließlich auch vom Plenum des Nationalrates. (*Bundesrat Appel: Das hat doch damit nichts zu tun!*) Ein Berichterstatter muß selbstverständlich — ich habe das bei Steuergesetzen mehrmals gemacht —, bevor er seinen Bericht unterschreibt, genau klarstellen, welche Gesetzesmaterie behandelt worden ist. Es hätte also solch ein Fehler, der, wenn man bloß lesen kann, nicht unterlaufen dürfte, nicht unterlaufen dürfen. (*Ruf bei der SPÖ: Wo ein Fehler ist, ist ein Fehler!*) Wenn man seine Unterschrift als Berichterstatter unter etwas setzt, so könnte man glauben, daß man hier die Sache ... (*Bundesrat Novak: Wir sind auch bereit, diesen Fehler zu korrigieren!* — *Bundesrat Appel: Daher sind wir ja für die Beeinspruchung!*) Darauf komme ich schon, ich bin erst in der Entwicklung der Angelegen-

heit. (*Bundesrat Porges: Was ist mit dem Herrn Staatssekretär? Hat er es auch übersehen?*) Dieser Fehler ist entstanden und hat auch das Plenum des Nationalrates passiert; es wurde dort einstimmig ein Gesetz beschlossen, in dem kein Datum für das Inkrafttreten enthalten ist.

Die Rechtslage hat der Herr Berichterstatter klargestellt. Dieses Bundesgesetz wird, wenn wir diesen Gesetzesbeschluß nicht beeinspruchen, am Tage nach der Kundmachung in Kraft treten.

Der Bundesrat, der sich nunmehr mit dieser Materie zu befassen hat, müßte meines Erachtens folgendes erwägen: Zweifellos enthält dieser Gesetzesbeschluß einen Formalfehler. Es ist ein Satztorso enthalten, der keine Bedeutung hat. Natürlich ist es verlockend, hierüber zu diskutieren; denn dazu braucht man keine juristischen Kenntnisse, man muß nur die deutsche Sprache lesen können. Vielleicht besteht auch deshalb ein so reges Interesse an dieser Materie, wobei ich betonen möchte, daß man vielfach schwierige, komplizierte juristische Angelegenheiten, die auch vielleicht höchst bedenklich waren, kaum mit einem solchen Interesse belegt hat, sondern einfach, weil man sich mit solchen komplizierten Dingen nicht befassen kann, zur Tagesordnung übergegangen ist.

Ich vermisse in den Ausführungen meiner Vorrednerin, die gesagt hat, es handle sich um keine Bagatelle, eine Begründung dafür, warum das keine Bagatelle ist. Wir sehen es als eine solche an. Denn sollte der Hohe Bundesrat heute einen Einspruch in dieser Materie fällen, dann müßte er sich auch klar darüber sein, daß er eine Maßnahme setzt, die wiederum die Erfüllung eines Wunsches der Länder — der Bundesrat ist ja eine Länderkammer — auf einige Wochen, vielleicht auch Monate hinausschiebt und daß er dadurch zweifellos nicht dazu beiträgt, dem Sinn dieses Gesetzes, einer Vereinfachung zu entsprechen, förderlich zu sein.

Meine Damen und Herren! Das Ergebnis unserer Würdigung dieses Fehlers ist, daß man wegen einer bloßen Gesetzeskosmetik nicht eine Zurückverweisung an den Nationalrat beschließen solle. (*Bundesrat Mayrhofer: Ich möchte Ihre Rechtsmeinung hören, wenn das unter einem sozialistischen Minister gewesen wäre!* — *Bundesrat Porges: Der Ausdruck „Gesetzeskosmetik“ ist sehr bezeichnend für die Achtung vor der Verfassung!*) Meine Rechtsmeinung dazu werden Sie jetzt gleich hören, Herr Kollege!

Wir haben aus der Vergangenheit ... (*Bundesrat Porges: Den Ausdruck „Gesetzes-*

DDr. Neuner

kosmetik“ werden wir uns merken!) Es ist nichts anderes als eine Gesetzeskosmetik! Man braucht ja nicht an den Fundamenten der Demokratie zu rütteln. Verfassungsrechtlich hat es überhaupt keine Bedeutung, Herr Bundesrat Porges. Denn was wir hier verabschieden werden (*Bundesrat Porges: Das werden wir uns merken!*), das wird genauso Gesetz werden, als wenn wir eine Änderung beschließen würden. Materiell-rechtlich — das haben ja auch der Herr Berichterstatter und meine geschätzte Vorrednerin gesagt — ändert sich an dieser Materie überhaupt nichts.

Ich komme nun darauf zurück, daß man diese Sache doch auch ohne weiteres, wie Beispiele aus der Vergangenheit beweisen, zu sanieren in der Lage ist.

Ich zitiere zunächst das Gebührengesetz, das in der Regierungsvorlage 110 der Beilagen der V. Gesetzgebungsperiode in § 33 Tarifpost 16 Z. 2 eine Gebührenpost enthalten hat, die in der Fassung der Regierungsvorlage folgenden Wortlaut hatte:

„bei Beteiligung an einer Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter“ ist eine Gebühr von 2 Prozent vom Wert der Einlage zu bezahlen. Bitte, beachten Sie das Wörtchen „an“, darauf kommt es nämlich an.

Im Bericht des Finanzausschusses, 189 der Beilagen, haben wir ebenfalls diese Tarifpost in dieser Form: „bei Beteiligung an einer Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter“. In dieser Fassung wurde das Gebührengesetz 1946 auch Gesetz, und wir lesen im Bundesgesetzblatt Nr. 184/1946 wieder: „bei Beteiligung an einer Vermögenseinlage als stiller Gesellschafter“.

Meine Damen und Herren! Das hat eine juristische Bedeutung, ich möchte Ihnen diese aber erst später auseinandersetzen. Ich sage Ihnen nunmehr, daß mit Kundmachung des Bundeskanzleramtes, BGBl. Nr. 116/1957, also mehr als zehn Jahre später, das Gebührengesetz im § 33 Tarifpost 16 Z. 2 berichtigt wurde — also durch bloße Kundmachung. Dort heißt es: statt „Beteiligung an einer Vermögenseinlage“ richtig „Beteiligung mit einer Vermögenseinlage ...“.

Meine Damen und Herren! Hier sehen Sie den radikalen Unterschied; denn wenn man an einer Vermögenseinlage eines bestimmten Gesellschafters beteiligt ist, so ist das eine Subbeteiligung an dieser Beteiligung; wenn man aber mit einer Beteiligung beteiligt ist, so ist das die Hauptbeteiligung als stiller Gesellschafter.

Sie sehen, meine Damen und Herren, die Vergangenheit zeigt uns, daß schwere materiell-rechtliche Eingriffe durch bloße Kundmachung des Bundeskanzleramtes stattgefunden haben.

Ich möchte sagen: Von solchen Dingen muß man sich selbstverständlich distanzieren! Ich persönlich habe in meiner Kanzlei den Fall leider schon ein Jahr anhängig, den ich in dieser Angelegenheit vor den Verfassungsgerichtshof bringen werde und den ich optimistisch beurteile; mehr möchte ich dazu nicht sagen.

Aber ich möchte neuerlich betonen: Man kann eine materiell-rechtliche Gesetzesänderung niemals durch eine bloße Kundmachung herbeiführen. Hier handelt es sich aber nicht um eine materielle Änderung eines von den Organen der Bundesgesetzgebung beschlossenen Gesetzes, sondern hier handelt es sich um einen Druckfehler im weiteren Sinn. Ich habe ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ausgegraben, und zwar das Erkenntnis vom 26. März 1960, Zl. V 24-30/59, 5 und 6/60, G 7/59. Der Verfassungsgerichtshof sagt darin über den Begriff des „Druckfehlers“ aus:

„Denn entscheidend“ — ich zitiere wörtlich — „ist nicht die Stelle, wo der Fehler unterlaufen ist, sondern wie er äußerlich in Erscheinung tritt, weil für die Rechtsverbindlichkeiten nicht der beschlossene Text, sondern ausschließlich der kundgemachte Text maßgebend ist. Es ist daher nur zu untersuchen, ob er nach Art und Umfang als Druckfehler zu werten ist, der berichtigt werden kann.“ (*Bundesrat Porges: Es ist ja kein Druckfehler! — Ruf bei der ÖVP: Abwarten! — Ruf: Unterlassungssünde!*) „Unter Druckfehler in einem Gesetzestext sind nicht nur unrichtig gesetzte Buchstaben, Zahlen, Zeilen und so weiter, sondern auch Auslassungen zu verstehen, sofern sie nur den materiellen Gesetzesinhalt unverändert lassen.“

Meine Damen und Herren! Sie sehen, selbst unser höchstes Verfassungsgericht würde die Handhabe dazu bieten, einen Satztorso, der überhaupt keine Bedeutung hat, in Form der Kundmachung dieses Gesetzesbeschlusses wegzulassen.

Die Fraktion der Österreichischen Volkspartei wird immer ja zu einem Einspruchsantrag sagen, wenn ein echter und inhaltsschwerer Fehler in einem Gesetzesbeschluß enthalten ist. Aber wir glauben, daß es der Würde des Bundesrates nicht förderlich ist, wegen dieses unbedeutenden Fehlers einen Kraftakt gegenüber dem Nationalrat und der Öffentlichkeit zu produzieren. Deshalb wird meine Fraktion gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Der Herr Staatssekretär Soronics hat sich zum Wort gemeldet.

Staatssekretär Soronics: Hohes Haus! Es sei mir gestattet, zu dieser Frage nur einige Sätze zu sagen. Es ist richtig, daß ursprünglich das Bundesministerium für soziale Verwaltung die Absicht gehabt hat, eine Frist von ungefähr drei Monaten bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes zu geben. Wir haben es aber den Abgeordneten überlassen wollen, welcher Termin hier eingesetzt wird, weil es für uns keine Prestigefrage gewesen ist.

Im Sozialausschuß hat dann der Abgeordnete Pfeffer die grundsätzliche Frage angeschnitten, warum nicht mehr in diesem Gesetz drinnen war. Ich habe die notwendige Aufklärung gegeben, daß es bei den Verhandlungen Schwierigkeiten gegeben hat und so weiter und daß wir der Auffassung waren, wenigstens diese kleine Novelle einzubringen, damit die Kompetenz beim Landeshauptmann endet.

Im Zuge dieses Gespräches ist dann vom Termin nichts mehr gesprochen worden. Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß weder der Berichterstatter noch der Obmann des Ausschusses diese Frage aufgegriffen hat. Ich bin aber auch der Auffassung, daß Artikel 49 Abs. 1 unserer Verfassung diese Vorgangsweise deckt, dies umso mehr, weil wir die Absicht haben, in nächster Zeit die Novelle, die jetzt eingebracht wurde, eben die größere Novelle zu bringen. Dann kann dieser Fehler, der jetzt die Leidenschaften ein bißchen aufgewühlt hat, saniert und ausgeglichen werden.

Ich wollte nur zur Aufklärung sagen, daß nicht das Ministerium diese Sache übersehen hat, sondern es ist richtig, daß im Ausschuß durch die Diskussion, die entfacht wurde, dann auf diese Frage nicht mehr eingegangen wurde. Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat mit Mehrheit, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März 1967: Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 7 der Tagesordnung: Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Hautzinger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Hautzinger: Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es liegt uns der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. März über die Gewährung einer Sonderunterstützung für im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit vor. Im Zusammenhang mit der Erstellung des Energieplanes wurde auch die Frage der Verminderung der Kohlenförderung durch Einschränkung des Abbaues beziehungsweise durch Stilllegung der defizitär wirtschaftenden Kohlenbergbaubetriebe erörtert und in Verbindung damit die Vorbereitung notwendiger legislativer Maßnahmen angeordnet.

Es ist daher für jene Arbeitskräfte vorzuzorgen, die durch die Einschränkung der Kohlenförderung beziehungsweise durch die Stilllegung von Kohlenbergbaubetrieben arbeitslos werden und deren Vermittlung in eine andere zumutbare Beschäftigung infolge ihres fortgeschrittenen Lebensalters auf Schwierigkeiten stoßen wird. Diesem Gedanken folgend, sieht das vorliegende Gesetz die Gewährung einer Sonderunterstützung für langjährig im Kohlenbergbau beschäftigt gewesene Dienstnehmer vor, die das 55. Lebensjahr, bei Frauen das 50. Lebensjahr, vollendet haben, und ermöglicht des weiteren die Überführung dieser Personengruppe in die vorzeitige Knappschaftsaltersrente, falls sie das 60. beziehungsweise 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Wahrung ihrer erworbenen Anwartschaften.

Die Vorschrift des § 1 enthält die Voraussetzung für die Gewährung der Sonderunterstützung. Die Bezieher der Sonderunterstützung erhalten diese auch im Krankheitsfall und waren daher vom Bezug des Krankengeldes auszuschließen. Die Durchführung der Krankenversicherung wird weiterhin der Versicherungsanstalt des österreichischen Bergbaues obliegen. Als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Krankenversicherung wurde der für Angestellte festgelegte Hundertsatz 4,8 bestimmt. Während des Bezuges der Sonderunterstützung gilt als Beitragsgrundlage die Sonderunterstützung einschließlich der Sonderzahlungen.

Einer Untersuchung zufolge werden bei der Schließung des Kohlenbergbaues Tauchen im April 1967 51 männliche Beschäftigte für diese Sonderunterstützung in Frage kommen. Da der Anspruch auf Sonderunterstützung im Falle einer Unterbrechung des Bezuges infolge Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug einer Leistung gemäß § 3 ohne Verkürzung erworbener Anwartschaften gewahrt werden soll, wurde die Möglichkeit des Fortbezuges der Sonderunterstützung vorgesehen.

Hautzinger

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat mich in seiner Sitzung am 14. März ermächtigt, dem Hohen Haus den Vorschlag zu machen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Gamsjäger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Gamsjäger (SPÖ): Hoher Bundesrat! Sehr geehrte Damen und Herren! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Zu dem vom Nationalrat am 10. März 1967 gefaßten Gesetzesbeschluß über die Gewährung einer Sonderunterstützung an im Kohlenbergbau beschäftigte Personen im Falle ihrer Arbeitslosigkeit erscheint es mir doch notwendig zu sein, auch im Bundesrat seitens der sozialistischen Fraktion Stellung zu nehmen.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage heißt es unter anderem: „Legistisch vorzusorgen ist daher für jene Arbeitskräfte, die durch die Einschränkung der Kohlenförderung beziehungsweise durch die Stilllegung von Kohlenbergbaubetrieben arbeitslos werden und deren Vermittlung in eine andere zumutbare Beschäftigung infolge ihres fortgeschrittenen Lebensalters auf Schwierigkeiten stoßen wird.“

Diese Vorlage soll die Gewährung einer Sonderunterstützung, faktisch eine erhöhte Arbeitslosenunterstützung, für langjährig im Kohlenbergbau beschäftigt gewesene Dienstnehmer gesetzlich regeln, und zwar erhalten eine Sonderunterstützung Männer ab dem vollendeten 55. Lebensjahr und Frauen ab dem vollendeten 50. Lebensjahr. Vorgesehen ist auch die Überführung dieser Personen-Gruppe in die vorzeitige Knappschaftsalterrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres bei Männern und des 55. Lebensjahres bei Frauen.

Wir wissen, daß diese Regierungsvorlage unter einem bestimmten Zeitdruck zustande kam, weil doch der Kohlenbergbau Tauchen im Burgenlande am 31. März, also vier Tage nach dem schönen Osterfeste, dauernd stillgelegt wird und daher wenigstens für die älteren Bergleute vorgesorgt werden mußte. Was mit den noch nicht 55 beziehungsweise 50 Jahre alten Bergleuten — es sind im Kohlenbergbau Tauchen allein noch 298 Männer und 4 Frauen — geschehen soll, ist unbestimmt. Bleiben diese 302 Arbeiter arbeitslos, können sie an einen entsprechenden Arbeitsplatz vermittelt werden oder müssen sie ab- oder gar auswandern? Das alles sind Existenzfragen, die offen sind, aber eine dringende Lösung finden müssen.

Es muß aber an dieser Stelle gesagt werden, daß die Regierungsvorlage durch die Initiative der sozialistischen Abgeordneten wesentlich verbessert werden konnte und neu gefaßt wurde. Da eine Änderung dieses Gesetzesbeschlusses durch den Bundesrat ja nicht möglich ist, möchte ich mich mit den einzelnen Bestimmungen dieses nun zu verabschiedenden Bundesgesetzes nicht befassen.

Was könnte damit gemeint sein? Ich möchte sagen, daß es nicht nur für die im Kohlenbergbau beschäftigten alten Arbeiter sehr schwer ist, sich auf einen anderen Beruf umzustellen, sondern fast für alle Bergbauarbeiter. Ich sehe vor mir den Magnesitbergbau in Veitsch im Mürztal, den die Leitung der Veitscher Magnesitwerke Aktiengesellschaft im jetzigen Frühjahr stilllegen wollte und vorläufig nur bis zum Jahresende 1967 weiterführt. Mannigfache Gründe werden von der Unternehmensleitung angegeben, die eine Stilllegung dieses Bergbaubetriebes nach sich ziehen und so diesen Betrieb nicht mehr gewinnbringend erscheinen lassen. Auch hier wären 180 bis 200 Arbeiter zunächst von diesem Schicksal betroffen. Die Schwierigkeiten in der Urproduktion sind besonders in der Steiermark sehr groß, eben nicht nur im Kohlenbergbau, von dem auch mehrere Betriebe schwer um ihr Bestehen beziehungsweise um die Weiterführung ringen.

Aber nun doch ein paar Worte zum Kohlenbergbau und damit zum Kohlenproblem. Wir wissen, daß die Kohle aus dem Produktionsprozeß durch die viel billigere Wasserkraft, durch das Erdgas und das Erdöl verdrängt wird. Mit Wasserkraft werden unsere größten Elektrizitätswerke betrieben und erzeugen den Strom, der zum größten Energieträger geworden ist. Kohle wurde in der Industrie zum Beheizen der Dampfkessel verwendet; heute laufen riesige Generatoren, die die Dampfkessel ersetzt haben.

Als nächsten Konkurrenten zur Kohle sehen wir das Erdgas. Dieses Erdgas wird aus den niederösterreichischen Vorkommen mit Fernleitungen in die Steiermark geliefert, und fast die gesamte obersteirische Industrie ist an diese Ferngasleitung angeschlossen. Was also nicht mit dem elektrischen Strom in Betrieb gesetzt und gehalten werden kann, das wird mit dem Erdgas bewerkstelligt.

Als dritter Konkurrent zur Kohle kommt das Erdöl mit seiner fast unbegrenzten Verwendungsmöglichkeit. Als Heiz- und Dieselöl hat es der Kohle jene Betriebsstätten genommen, die für Strom oder Erdgas nicht produktiv genug waren.

So schließt sich der Kreis der neuzeitlichen Energien, und auf der Strecke des Fortschrittes

Gamsjäger

bleiben nicht nur die Kohlenbergbaubetriebe, sondern auch — was uns Sozialisten sehr berührt — die braven und treuen Bergbauarbeiter.

Wir Sozialisten wenden uns nicht gegen den Fortschritt, aber über allen Wirtschafts- und Profitinteressen muß der Mensch stehen, in diesem Falle der arbeitende Mensch mit seinem harten Schicksal, mit seiner Familie, eben mit seiner Existenz. Die bestgemeinten Sozialgesetze werden nur Flickwerk bleiben, wenn es uns nicht gelingt, an Stelle der zu schließenden Kohlenbergbaubetriebe wirklich echte Arbeitsplätze für die von der Stilllegung betroffenen Arbeiter zu schaffen.

Was ist also zu tun? Ich darf sagen, daß alle Appelle, mehr heimische Kohle zu verheizen, bisher ohne Erfolg geblieben sind. Die Halden bei unseren Kohlenbergwerken sind voll. Die kalorischen Elektrizitätswerke nehmen viel zu wenig Kohle ab. Der Kohlenverbrauch geht ständig zurück, ebenso auch die Produktion, die im Zeitraum von acht Jahren von 1956 bis 1964 allein um 1 Million Tonnen eingeschränkt wurde und weiter reduziert wird.

Weil das Kohlenproblem immer brennender wird, ist die Erstellung eines Energieplanes volkswirtschaftlich von unbedingter und dringender Notwendigkeit. Heute brauchen wir mehr denn je eine wirtschaftliche Vorausschau. Die Zeiten sind vorbei, wo das französische Sprichwort: „Laissez faire, laissez aller — Lasset tun, lasset gehen“, für die Wirtschaft Geltung hatte.

Wir brauchen eine aktive Arbeitsmarktpolitik, denn das Schließen der Kohlengruben kommt nicht wie ein Hochwasser nach einem tagelangen Gewitterregen; das ist nicht nur vor auszusehen, sondern sogar vor auszuberechnen. (*Bundesrat Bürkle: Das hätte der Pittermann tun sollen!*)

Und hier heißt es für die Verantwortlichen dieses Landes, endlich nicht nur zu reden, sondern zu handeln und dem braven österreichischen Bergmann jene Existenzgrundlage und Lebenszuversicht wiederzugeben, auf die er als österreichischer Staatsbürger Anspruch hat wie die Bauern, die durch den Grünen Plan in ihrer Existenz wirklich gestützt werden.

Die Steiermark ist bemüht, diesem schwierigen Problem irgendwie zu steuern. Der Finanzreferent des Landes, Dr. Schächner, hat in seiner letzten Budgetrede besonders hervorgehoben, daß für das Jahr 1967 insgesamt ein Betrag von 100 Millionen Schilling für Betriebsneugründungen und ähnliche Maßnahmen vom Lande zur Verfügung gestellt wird. So begrüßenswert dies ist, muß doch festgestellt werden, daß diese Lasten einem Bundesland

allein nicht auferlegt werden können, weil die Stilllegung von Kohlengruben schließlich eine gesamtwirtschaftliche harte Maßnahme darstellt. Es sind auch aus Bundesmitteln entsprechende Beiträge zur Schaffung von Ersatzbetriebsstätten und damit von Ersatzarbeitsplätzen zu leisten. Was wir Sozialisten beitragen können, werden wir gern tun, denn jeder Arbeiter nimmt lieber Lohn in seine Hand als eine Unterstützung.

Angesicht der Schwierigkeit, in der sich die alten Bergarbeiter befinden, wenn die Grube geschlossen wird, werden wir Sozialisten diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Kaspar. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Kaspar (ÖVP): Hohes Haus! Herr Staatssekretär! Meine Damen und Herren! Das zur Debatte stehende Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung an Dienstnehmer im Kohlenbergbau im Falle ihrer Arbeitslosigkeit stellt, wie es schon den Erläuternden Bemerkungen zum Gesetz selbst zu entnehmen ist, eine legislative Vorsorge für jene Arbeitskräfte dar, die durch die bekannten Umstände im Kohlenbergbau unseres Landes, durch Einschränkung oder Stilllegung ihres Betriebes, arbeitslos werden oder schon geworden sind.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Energieplanes hat sich die harte Notwendigkeit ergeben, Einschränkungen des Kohlenabbaues und teilweise auch die völlige Stilllegung defizitär wirtschaftender Kohlenbergbaubetriebe vorzunehmen.

Über 2 Millionen Tonnen Kohle liegen auf unseren heimischen Halden, und die Bewegung von der Kohle zu Öl und Erdgas wird immer stürmischer. Allein zwischen 1950 und 1964 ist der Anteil der Kohle an der Energie von 71 auf 37 Prozent zurückgegangen, während der Anteil des Öls im gleichen Zeitraum von 8 auf über 32 Prozent angestiegen ist. Beim Erdgas sind ähnliche Entwicklungssätze festzustellen.

Dieser Umschichtungsprozeß ist natürlich noch lange nicht abgeschlossen und bedroht leider und verständlicherweise die Arbeitsplätze unserer braven Bergarbeiter; umso mehr, als künftig sicherlich daneben Bergwerke auch ausgekohlt werden und von sich aus geschlossen werden müssen. Nach Schätzungen des Institutes für Wirtschaftsforschung wird der Anteil der Kohle in etwa zehn Jahren mit nur noch rund 25 Prozent bezeichnet.

Wenn schon in den vergangenen zehn Jahren die Zahl unserer im Bergbau beschäftigten

Kaspar

Arbeitnehmer um rund 3500 geringer geworden ist, ist bei der gleichen Entwicklung, die ich mir zu schildern erlaube, die auch in anderen europäischen und Überseeländern in gleicher Weise vor sich geht und nicht auf Österreich beschränkt ist, sicher damit zu rechnen, daß weitere tausende Arbeitskräfte aus dieser Berufssparte zwangsläufig ausscheiden müssen. Wir haben derzeit knapp mehr als 12.000 Dienstnehmer im Kohlenbergbau beschäftigt, von denen schätzungsweise 30 Prozent älter als 45 Jahre sind.

Es ist bekannt, daß sich ältere Menschen viel schwerer berufsmäßig umschulen lassen als jüngere. Hier liegt also auch die Problematik der Arbeitsplatzbeschaffung und der damit zusammenhängenden Maßnahmen, die erforderlich werden, will man schwerere Schädigungen dieser Arbeitnehmergruppe vermeiden.

Die Bemühungen, durch Betriebsneugründungen in den Bergbaugebieten Arbeitsplätze zu beschaffen, sind zwar in der ersten Ausbaustufe als erfolgreich anzusprechen. Es stehen derzeit bereits 750 Arbeitsplätze — wie bekannt wurde — in zwei Betrieben des Burgenlandes, die projektiert sind, in drei Betrieben der Steiermark, fünf beziehungsweise sechs Betrieben in Kärnten und Oberösterreich zur Verfügung.

In Umschulungskursen sollen hier arbeitslose Bergarbeiter sicher wieder in den Arbeitsprozeß eingeschaltet werden können. Trotzdem werden alle Bemühungen im Rahmen auch einer aktiven Arbeitsmarktpolitik nicht ganz ausreichen, unsere überzählig gewordenen und besonders älteren Bergarbeiter vor Not zu schützen.

Deshalb begrüßen wir die vorliegende Gesetzesinitiative, die als Sondergesetz für die bedrohten Dienstnehmer des Kohlenbergbaues eine fühlbare und gerechte Erleichterung für die freigestellten Arbeitnehmer darstellt.

Zur detaillierten Frage dieser hier vorgesehenen Sonderunterstützungen, die eine außerordentliche Maßnahme für außergewöhnliche Umstände darstellt, möchte ich die bei der Behandlung des Gesetzes beantragten Änderungen besonders hinsichtlich des Anspruches der Gewährung dieser Sonderunterstützung auch für jene Dienstnehmer herausstreichen, die vor Eintritt der Arbeitslosigkeit etwa infolge Erkrankung nicht pflichtversichert waren und trotzdem in den Genuß dieser Unterstützung kommen müssen. Daß gleichzeitig vorgesorgt ist, die Sonderunterstützung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 108 h des ASVG, jeweils mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen, ist eine soziale Selbstverständlichkeit.

Daß unsere zuständigen Arbeitsämter über die Anträge auf Zuerkennung der Sonderunterstützung unmittelbar entscheiden, ist sicher auch eine Belastung einerseits dieser Ämter, aber gleichzeitig meiner Meinung nach auch eine Vereinfachung des sonst üblichen Antragsweges über die Mammutanstalten unserer Sozialversicherungsträger.

Wenn noch abschließend ein Hinweis notwendig erscheint, dann darf besonders begrüßt werden, wie hier das Bedeckungsproblem gelöst wurde: Die Kosten dieses Bundesgesetzes werden nämlich je zur Hälfte aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung und aus Bundesmitteln getragen, und das hat den Vorteil, daß man kaum behaupten kann, diese Maßnahme, die auch meine Fraktion als soziale Notwendigkeit bezeichnet und voll unterstützt, belaste irgendwo unsere Wirtschaft.

Die weitere Pflicht, für Arbeitsplätze zu sorgen, um unsere Kumpel im aktiven Arbeitsprozeß zu belassen, wird sicherlich Aufgabe aller zuständigen Stellen sein, die hiefür in erster Linie die Verantwortung tragen.

Ich darf namens meiner Fraktion aus vollem Herzen diesem Sondergesetz zustimmen und seine Verabschiedung begrüßen. *(Beifall bei ÖVP und SPÖ.)*

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter hat das Schlußwort. — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. März 1967: Bundesgesetz, mit dem vormundschaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Änderung vormundschaftsrechtlicher Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Iro: Hoher Bundesrat! Herr Staatssekretär! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Beseitigung jener Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs vor, durch welche die Frau gegenüber dem Mann im Vormundschaftsrecht schlechtergestellt ist.

Artikel I enthält die materiellen Bestimmungen: eine Neuregelung hinsichtlich der Über-

Dr. Iro

nahme einer Vormundschaft beziehungsweise der hiezu erforderlichen Zustimmung des Ehepartners sowie eine Zusammenfassung der Rechte und Pflichten des Mitvormundes, durch den der Vormund zu unterstützen ist. Der Mitvormund hat beratende Funktion, er hat die Aufgabe, Mängel abzustellen und anzuzeigen, Anträge an das Gericht mitzuzeichnen, eine allenfalls abweichende, eigene Meinung beizufügen und — über Verlangen des Gerichtes — ein Gutachten zu erstatten. Hervorgehoben sei noch die Bestimmung, daß ein Vormund bei Gefährdung der Ehe durch die Vormundschaft über ein nichteigenes Kind vom Gericht zu entlassen ist; weiters die Bestimmung, daß eine Mutter, die zur Zeit der Bestellung des Vormundes noch minderjährig war, bei Erreichung der Volljährigkeit den Anspruch auf Übertragung der Vormundschaft erheben kann.

Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses verfügt die Wirksamkeit mit dem 1. April 1967 und legt fest, daß mit der Vollziehung des Gesetzes das Bundesministerium für Justiz betraut ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat in seiner letzten Sitzung diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Brugger. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Brugger (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Justizminister! Verehrte Frauen und Herren! Das ABGB., durch kaiserliches Patent vom 1. Juni 1811 kundgemacht, verdient einleitend nicht nur eine Erwähnung, sondern eine tiefe Verneigung aller Mitglieder des Hohen Hauses.

Dieses altehrwürdige Gesetzeswerk, das die privatrechtlichen Verhältnisse der Menschen im alten, großen, supranationalen Österreich zu regeln hatte, blieb über hundert Jahre so gut wie unverändert in Geltung. Erst 1914 kam die erste, 1915 die zweite und 1916 die dritte Teilnovelle.

Wenn wir diese einmalige *stabilitas legis* des ABGB. mit seinen 1502 kurzgefaßten klaren Normen vergleichen wollen etwa mit den in den vergangenen zehn Jahren in diesem Hohen Hause verabschiedeten großen, respektablen Sozialgesetzen, mit dem ASVG. und seinen 19 Novellen, mit dem GSPVG. mit seinen 16 Novellen und mit dem LZVG. mit seinen 10 Novellen, dann drängen sich uns denn doch einige Gewissensfragen auf.

Ich bin kein Monarchist, frage aber: Waren denn zu Zeiten der Monarchie die Gesetze heiliger und unantastbarer als zu Zeiten der Republik, oder ist das kleine Volk der Republik Österreich gesetzesbedürftiger geworden? Werden die Gesetze seit ungefähr 50 Jahren vielleicht doch allzu kasuistisch geschaffen? Befinden wir uns nicht doch allzu sehr in der Grundtendenz, daß alles und jedes menschliche Regen und Streben sofort einmal normiert und reglementiert werden muß? Wird dadurch die verfassungsmäßig garantierte und in der Internationalen Konvention für Menschenrechte festgelegte Freiheit und Würde des Menschen und seiner Persönlichkeit nicht doch allzusehr beschnitten? Fehlt bei der Gesetzesflut insbesondere seit 1945 nicht doch jene Gründlichkeit der Vorbereitung und Überlegung aus den Lebenserfahrungen, die für die Autorität des Hohen Hauses wie des Gesetzes unerlässlich sind?

Ich wage zu behaupten, verehrte Frauen und Herren, daß wir zu viele, zu lange und stilistisch betrachtet zu schwer verständliche Gesetze haben und machen. Es geht uns bei den Gesetzen allmählich so wie bei den Lohnberechnungen und Steuerformularen, nämlich so, daß der einfache Mensch, für den sie ja geschaffen sind, sie längst nicht mehr versteht und sich nolens volens einfach fügt. Da Gesetze in ihrer Anwendung und Auswirkung den Staat, also das Volk, bekanntlich Geld kosten, wäre einiges aus dem hier nur Ange-rissenen doch wohl überlegenswert — und gerade vom Bundesrate her!

Nun zur Sache selbst. Natürlich wird man zur Regierungsvorlage, mit der vormund-schaftsrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden, ja sagen dürfen und ja sagen müssen. Dies umso mehr, als es darum geht, die Gleichberechtigung der Frau in Fragen des Vormund-schaftswesens „nachzuziehen“. Persönlich bin und bleibe ich zwar ein Gegner der vollen Emanzipation der Frau, die man um 1811 offenkundig sehr klein, ja sicherlich zu klein geschrieben hat. „Das Weib sei dem Manne untertan“ war offenkundig das Prinzip der damaligen Zeit. (*Bundesrat F. Mayer: Darum habt ihr keine Frau als Abgeordnete!*) Wir haben sogar eine Ministerin, Herr Kollege, in einem Ressort, das Ihrer Fraktion als das wichtigste erschienen ist. Stellen Sie sich das vor. Das hätten Sie sich selber nicht träumen lassen. (*Ruf bei der SPÖ: Mit dem geht ihr hausieren!*) Rein gesellschaftlich hat die Frau ja immer ihre Rolle gut gespielt, bis zum heutigen Tage gut gespielt, ja manchmal besser gespielt als so mancher Mann. Ein leuchtendes Beispiel aus der Geschichte ist sicherlich die Kaiserin Maria Theresia.

Dr. Brugger

Die fortschreitende Emanzipation der Frau hat in ihrer soziologischen Stellung, in ihrer kulturell-erzieherischen Bedeutung und damit allgemeinpolitisch, in Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst, im Sport, ja am Volant des Wagens und des Flugzeugs, als Straßenbahnschaffnerin und als liebenswürdige Verkehrspolizistin an der Opernkreuzung und anderen Passagen, in den politischen Parteien, im Gemeinderat, in den gesetzgebenden Körperschaften, Regierungs- und Verwaltungsstellen — kurzum, in allen Fakultäten praktisch die Gleichberechtigung mit dem Manne gebracht.

Sie werden vielleicht meinen, verehrte Kollegen, daß ich nur deswegen so rede, weil ein gutes halbes Dutzend Frauen hier im Bundesrat sitzen, die mir ausnahmslos alle gefallen, wiewohl sie nicht meiner Partei angehören (*Beifall und Heiterkeit*) — ich würde genauso reden, wenn wir nur Männer unter uns wären. (*Bundesrat Dr. Fruhstorfer: Sind Sie verheiratet?*) Ja wohl!

Ja ich muß noch ein größeres Kompliment machen, selbst wenn es mehr der SPÖ als meiner ÖVP zugute käme: Das wichtige und entscheidende für diese Novelle und weit über diese Novelle hinaus ist die Tatsache, daß die Frau die Emanzipation bis zur Gleichberechtigung mit dem Manne nicht mißbraucht, daß die Frau durch Einfühlungsvermögen, durch Verantwortungsbewußtsein, Fleiß und Können, mit einem Wort gesagt, durch Bewährung sich diese Gleichberechtigung vollauf verdient hat.

Ja selbst die katholische Kirche, die dem Grundsatz treu geblieben ist: das Weib sei dem Manne untertan, die Frau habe in der Kirche zu schweigen, hat ihre Auffassung offenbar geändert. Ich verweise auf das heute schon einige Male erwähnte II. Vatikanische Konzil in Rom, zu dem schließlich in weiteren Sessionen auch Frauen in Vertretung ihres Geschlechtes zumindest als Zuhörerinnen beigezogen wurden. Vielleicht hätten sie sogar noch mitreden dürfen, wenn das Konzil noch etwas länger gedauert hätte. Es gibt wohl auch viele Frauen, die einem Manne gerne untertan wären, wenn sie einen hätten. (*Heiterkeit.*) Und es gibt natürlich auch Frauen, die wohl einen Mann haben, aber ihm nicht oder sehr ungern untertan sind. Das wissen wir alle.

Kurz und gut: Gerade im Vormundschaftswesen, wo die Frau bisher nur subsidiär auftreten konnte, war es längst fällig, die Gleichberechtigung mit dem Manne herzustellen. Ja vielleicht wären die Frauen in den meisten Fällen sogar die besseren Vormünder als die Männer. Denn wer ist meistens zu bevormunden? Elternlose Kinder sind es und geistig zurückgebliebene Kinder wie Erwachsene.

Hier wird denn doch die Frau in ihrer angeborenen Mütterlichkeit ein weit besserer Vormund zu sein vermögen als der Mann, der sich zumeist auch nicht die Zeit dazu nimmt. Natürlich wird bei einem Verschwender oder einem der Trunksucht Ergebenen der Mann eher als Vormund berufen sein als die Frau.

Jedenfalls ist hier in diesem Gesetzesbeschuß die Gleichberechtigung endlich hergestellt in acht Paragraphen. Sie ist längst fällig und nur zu begrüßen. (*Beifall bei ÖVP und SPÖ.*)

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 8. März 1967: Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Vorsitzender: Wir gelangen zu Punkt 9 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Ing. Guglberger: Hohes Haus! Geehrter Herr Minister! Die Vorlage beinhaltet ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und Spanien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vom Einkommen und Vermögen. Die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit den europäischen Staaten hat es erforderlich gemacht, Hindernisse zu beseitigen, die dem gegenseitigen Wirtschaftsverkehr auf steuerlichem Gebiet entgegenstehen.

Die Doppelbesteuerung wird in der Regel dadurch beseitigt, daß die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden.

Nur für bestimmte Einkünfte, das sind Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren, ist nicht nur dem Vertragsstaat, in dem der Empfänger dieser Einkünfte ansässig ist, sondern auch dem Vertragsstaat, aus dem diese Einkünfte stammen, das Besteuerungsrecht eingeräumt. Der Wohnsitzstaat des Empfängers

Ing. Guglberger

ist jedoch zwecks Beseitigung der Doppelbesteuerung verpflichtet, die im anderen Staat erhobene Steuer auf seine Steuer anzurechnen.

Der Finanzausschuß hat mich gestern ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort? — Es liegt keine Wortmeldung vor.

Wir gelangen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Mayrhauser gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Mayrhauser (SPÖ): Meine Damen und Herren! Gemäß § 58 lit. B unserer Geschäftsordnung beantrage ich, daß über die heute im Hohen Hause in mündlicher Beantwortung einer Anfrage gemachten Ausführungen des Herrn Justizministers anschließend die Debatte abgeführt wird.

Vorsitzender: Sie haben den Antrag gehört. Ich bitte jene Damen und Herren, die im Sinne des § 58 der Geschäftsordnung dafür stimmen, daß über die Beantwortung der Anfragen durch den Herrn Bundesminister für Justiz sogleich eine Debatte abgeführt wird, um ein Händezeichen. — Ist einstimmig angenommen.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Porges. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Porges (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Der Herr Justizminister hat heute am Beginn der Tagesordnung in einer Erklärung zu der Anfrage, die unsere Fraktion beziehungsweise einige Mitglieder unserer Fraktion am 20. Dezember hier im Hause gestellt haben, Stellung genommen. Der Herr Bundesminister hat diese Erklärung ziemlich umfangreich und ziemlich wortreich gefaßt und dabei auch Gegenstände berührt, die eigentlich mit dem Gegenstand der Anfrage in keinem Zusammenhang gestanden sind. Wir haben ihn selbstverständlich in Achtung vor seinem hohen Amt ruhig angehört.

Nun zur Vorgeschichte: Am 20. Dezember stellten die Bundesräte Singer, Koubek, Schweda und Genossen eine Anfrage an den Herrn Justizminister mit dem Hinweis, daß der Herr Bundeskanzler am 23. November im Nationalrat eine Erklärung zum Bauskandal abgegeben hat. In der Debatte, die damals

im Nationalrat anschließend an die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers stattfand, wurde von Sprechern aller Parteien der dringende Wunsch geäußert, daß die zuständigen Gerichte die rechtliche Seite des Bauskandals rasch, gründlich, ohne Ansehung der Person prüfen mögen.

Der Herr Justizminister hat sich im Nationalrat zum Wort gemeldet und dort die Erklärung abgegeben, daß von einer Kabinettsjustiz hier nicht die Rede sein könne; daß er trachten werde, daß die Kabinettsjustiz, die im vorigen Jahrhundert abgeschafft wurde, auf keinem anderen Weg — er nennt es „auf kaltem Weg“ — wieder eingeführt werden kann. Das Ansinnen, das hier offensichtlich an den Herrn Justizminister gestellt worden war, nämlich auf Einführung einer Kabinettsjustiz — sonst hätte er es ja nicht erwähnt —, erschien uns eine so ungeheuerliche Feststellung, daß wir mit dieser Anfrage an den Herrn Bundesminister um Aufklärung herantreten sind.

Es vergingen fast auf den Tag genau — nein, um zwei Tage mehr — zwei Monate, und der Herr Justizminister hat sich nicht veranlaßt gesehen, auf die Anfrage der sozialistischen Bundesräte zu antworten. Daraufhin haben in der Sitzung vom 22. Februar die Bundesräte Koubek, Hallinger, Lala und Genossen den Herrn Bundesminister an seine selbstverständliche Verpflichtung gemahnt, die Anfrage der sozialistischen Bundesräte vom 20. Dezember zu beantworten. Wir haben damals hinzugefügt, daß zum Unterschied von der Nationalratsgeschäftsordnung in der Bundesratsgeschäftsordnung wohl keine Frist für die Beantwortung von Interpellationen festgesetzt ist, wir haben aber festgestellt, daß wir es als Bruskierung betrachten, wenn der Herr Bundesminister — trotz nicht vorhandener Frist — die ihm zur Pflicht gemachte Beantwortung unterläßt.

Meine Damen und Herren! Daraufhin ist folgendes geschehen: Der Herr Bundesminister für Justiz hat am 23. Februar, also einen Tag später, auf seinem Briefpapier — „Univ.-Prof. Dr. Hans R. Klecatsky, Bundesminister für Justiz“ — an die Bundesräte, die am Tag vorher hier im Hause mit ihrer Anfrage an die Nichtbeantwortung der Anfrage vom 20. Dezember erinnert haben, einen Brief geschrieben. Ich möchte dem Hohen Hause diesen Brief im Wortlaut vorlesen, weil ich dann in meinen späteren Ausführungen darauf Bezug nehmen werde.

Der Herr Minister schreibt:

„Sehr geehrter Herr Bundesrat!

Der ‚Arbeiter-Zeitung‘ vom heutigen Tage entnehme ich, daß Sie sich dadurch, daß ich

Porges

Ihre Anfrage vom 20. 12. 1966 bisher noch nicht beantwortet habe, ‚brüskiert‘ fühlen sollen. Ich darf Sie fragen, ob dies richtig ist und — bejahendenfalls — worin Sie eine ‚Brüskierung‘ sehen. Sie haben in Ihrer Anfrage nicht den Wunsch geäußert, innerhalb einer bestimmten Frist eine Antwort zu erhalten.“ — Hätten wir ja nie tun können, weil es in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist. — „Falls Sie aber meinen sollten, daß ich die bei schriftlichen Anfragen von Abgeordneten zum Nationalrat geltende zweimonatige Frist nicht beachtet habe, darf ich darauf aufmerksam machen, daß weder die Geschäftsordnung des Bundesrates noch irgendein Gesetz zur Beantwortung schriftlicher Anfragen eine Frist vorsieht.

Im übrigen möchte ich Ihnen bekanntgeben, daß ich am 22. 2. 1967 dem Vorsitzenden des Bundesrates mitgeteilt habe, daß ich von dem mir gemäß § 57 lit. D der Geschäftsordnung des Bundesrates zustehenden Recht Gebrauch machen und Ihre Anfrage mündlich beantworten will.

Sollte aber die Meldung der ‚Arbeiter-Zeitung‘ — schreibt der Herr Justizminister —, „daß Sie meine Haltung als ‚Brüskierung‘ ansehen, unrichtig sein, bitte ich Sie, eine Richtigstellung in der ‚Arbeiter-Zeitung‘ veranlassen zu wollen.

Mit dem Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung

H. Klecatsky“

(*Bundesrat Römer: Der Brief ist eh freundlich! — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Ein sehr höflicher Brief! Was wollen Sie noch? — Weitere Zwischenrufe und Heiterkeit.*)

Ich weiß nicht, was Ihnen da so lächerlich vorkommt, meine Herren. Die ernstesten Dinge stoßen bei Ihnen auf Heiterkeit. (*Bundesrat Doktor Pitschmann: Das liegt in Ihrer Person! — Heiterkeit bei der ÖVP.*) Das ehrt Sie nicht, meine Herren, daß Sie Dinge, die hier im Haus behandelt werden sollen, mit Heiterkeit aufnehmen.

Ich stelle also fest: Erstens den ironischen Ton, den der Herr Bundesminister in seinem Schreiben an Mitglieder dieses Hauses anschlägt. (*Lebhafte Zwischenrufe. — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Der Herr Minister hätte ja keine Veranlassung gehabt, hierherzukommen!*) Ich erkläre hier mit allem Nachdruck, daß wir diesen ironischen Ton selbstverständlich mit aller Entschiedenheit ablehnen. (*Bundesrat Dr. Pitschmann: Das ist typisch Porges!*) Ich frage nur: Der Herr Minister sagt, kein Gesetz, keine Geschäftsordnung zwingt ihn, die Anfrage vom 20. Dezember zu beantworten. (*Bundesrat Dr. Neu-*

ner: Innerhalb einer Frist!) Aber nach der Sitzung vom 22., in der wir die Mahnung eingebracht haben, erklärt sich der Herr Minister doch bereit und teilt mit, er werde die Anfrage mündlich beantworten. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Ist das nicht sehr schön?*)

Es verging die Bundesratsitzung vom 3. Februar, es vergeht die Bundesratsitzung vom 22. Februar, aber der Herr Justizminister hat sich trotz Stattfindens zweier Sitzungen des Bundesrates nicht veranlaßt gesehen (*Bundesrat Schreiner: Schrecklich!*) — das ehrt Sie auch nicht! —, die Anfrage vom 20. Dezember zu beantworten. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Hat ein Tschadek oder Broda hier eine Anfrage mündlich beantwortet?*)

Warum schreibt der Herr Bundesminister an einzelne Bundesräte Briefe? Das halten wir für völlig überflüssig. Warum stellt er sich nicht sofort dem Plenum des Bundesrates? Warum muß der Herr Minister erst an seine Pflicht gemahnt werden? (*Bundesrat Schreiner: Jetzt machen Sie aber einen Punkt!*) Und wenn der Herr Minister heute in so überströmender Weise seiner Hochachtung und seiner Wertschätzung gegenüber dem Bundesrat Ausdruck gegeben hat (*Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Das ist jetzt Demagogie!*), dann muß ich sagen (*Bundesrat J. Mayer: Das ist nicht Ironie! Das ist geradezu beleidigend! — Bundesrat Schreiner: Unerhört! Ersparen Sie sich Ihre Belehrungen! — Weitere lebhaftige Zwischenrufe und Gegenrufe. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen*): Die Worte hören wir wohl, aber wir sind weniger begierig auf Worte, wir wollen Taten sehen! Und diese Tat wäre es gewesen, den Bundesrat nicht zu Brüskieren und die Anfrage in entsprechender Frist zu beantworten! Wenn soviel von der Aufwertung des Bundesrates die Rede ist — hier wäre Gelegenheit gewesen, die Aufwertung des Bundesrates in entsprechender Form zu bestätigen. (*Ruf bei der ÖVP: Das ist eine Überheblichkeit!*)

Herr Vorsitzender! Ich habe heute schon — leider in Ihrer Abwesenheit — ... (*Vorsitzender: Sie bekommen auch heute noch eine Antwort! — Heiterkeit.*) — Bitte sehr.

Aber ich muß heute eine zweite Frage an Sie stellen, Herr Vorsitzender! Ich muß die Frage stellen, was der Herr Vorsitzende des Bundesrates veranlaßt hat, um den Herrn Minister zu bewegen, die Antwortpflicht gegenüber dem Bundesrat einzuhalten. Bei aller Achtung, die ich vor der korrekten Amtsführung des Herrn Vorsitzenden habe, muß ich doch diese Frage heute stellen: Was ist von Seite des Bundesratsvorsitzenden ge-

Porges

schehen, um den Herrn Justizminister an seine Pflicht zu mahnen? Kann sein, daß es vergessen oder übersehen wurde oder daß das Klubsekretariat die Sache vielleicht nicht in Evidenz gehalten hat. Dann muß ich aber sagen: In unserem Klubsekretariat werden die Dinge sehr genau in Evidenz gehalten! Wir werden — das habe ich heute schon einmal festgestellt — keine Gelegenheit vorübergehen lassen, um die Nichtbeachtung von Verfassung und Geschäftsordnung hier öffentlich festzustellen. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Das hat man beim Personalvertretungsgesetz gesehen!*)

Aber nun kommt etwas, meine Damen und Herren, was mir besonders bedenklich erscheint, nämlich der Hinweis des Herrn Bundesministers in seinem Schreiben, die Bundesräte sollten, wenn die Meldung der „Arbeiter-Zeitung“ nicht stimmt, eine Richtigstellung in dieser Zeitung veranlassen. Die „Arbeiter-Zeitung“ hat berichtet, daß die Bundesräte Dr. Koubek, Hallinger, Lala und Genossen sich brüskiert fühlen und daß der Herr Minister diese Anfrage der Bundesräte vom 20. Dezember noch immer nicht beantwortet hat. Der Absatz in dem Schreiben des Herrn Ministers mit der Verweisung auf die „Arbeiter-Zeitung“ ist ein Versuch — er hat gesagt, er fühle sich dem Rechtsstaat verpflichtet, und wir haben diese Erklärung sehr gerne gehört —, über die Presse eine Berichtigung zu erzwingen (*Heiterkeit bei der ÖVP — Bundesrat Schreiner: Ein Ersuchen!*), ein Versuch, Berichte über parlamentarische Verhandlungsgegenstände zu berichtigen. Ich habe das Gefühl, daß der Herr Minister trotz der einen — sagen wir — Niederlage, die er in der Frage des Wiener Neustädter Abgeordneten Wodica hier in Kauf nehmen mußte, vielleicht Lust hat, noch eine zweite öffentliche Korrektur entgegennehmen zu müssen. (*Bundesrat Bürkle: Das ist doch allerhand!*)

In der Nationalratssitzung vom 23. November, als über den Bauskandal diskutiert wurde, hat sich der Herr Minister abermals — ich wähle wieder ein sehr euphemistisches Wort — ironisch ausgedrückt. Der Herr Minister hat davon gesprochen, daß das und jenes doch nur so angenommen werden könne, wenn man klar zu denken bereit ist, und daß nur Unkenntnis der Verfassung und der Rechtslage die Abgeordneten des Nationalrates veranlassen könne, sich in dieser oder jener Weise zu äußern und Stellung zu nehmen. Hier wird also der unterschwellige Versuch unternommen, mit der Formulierung „Wenn man klar zu denken bereit ist“ und „Unkenntnis der Verfassung und Rechtslage“ die frei gewählten Abgeordneten des Nationalrates der Unkenntnis oder der Unmöglichkeit, klar

zu denken, zu zeihen. (*Bundesrat Bürkle: Das ist eine Verdrehung dessen, was gesagt wurde!*) Lesen Sie das stenographische Protokoll!

Der Herr Minister hat leider auch einmal in der Öffentlichkeit eine sehr bedenkliche Äußerung getan, weil er das Recht der Kritik der Abgeordneten an der Regierung angezweifelt hat. Ich muß schon sagen: Das ist für den Mann, der der Hüter und Wahrer des Rechts sein soll (*Heftige Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Steinböck: Herr Porges, zitieren Sie! — Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP: Zitieren! — Bundesrat Schreiner: Reden Sie nicht herum und stellen Sie nicht einfach Behauptungen auf! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen*), eine sehr unangenehme Bemerkung. (*Bundesrat Dr. Neuner: Der große „Rechtslehrer“ Porges!*)

Und noch etwas, meine Damen und Herren, nämlich ein Wort zur Kabinettsjustiz. (*Andauernde Zwischenrufe und Gegenrufe.*) Der Herr Minister hat in der Sitzung vom 23. November unterstellt: „Oder aber man spricht einer Kabinettsjustiz das Wort!“ Ich weiß nicht, wo dieses Wort „Kabinettsjustiz“ geboren wurde. Ich hätte geglaubt, daß es aus dem Sprachschatz unserer Zeit bereits längst verschwunden ist. Ich muß mich sehr wundern, daß der Herr Bundesminister diese Formulierung überhaupt gebraucht hat. Davon war nie und nirgends die Rede. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Lesen Sie das Nationalratsprotokoll!*) Es entsteht schon die Frage: Wer hat an den Herrn Minister überhaupt das Wort „Kabinettsjustiz“ herangetragen, das er in seiner Rede aufgegriffen hat?

Noch einiges zum Schluß (*Bundesrat Bürkle: Hoffentlich bald!*) — das überlassen Sie ruhig mir, meine Herren — im Anschluß an die Debatte über den sogenannten Bauskandal (*Bundesrat Schreiner: Einen sehr geduldigen Vorsitzenden haben Sie!*) Der Herr Minister für Justiz hat auch einmal die Äußerung getan, daß er das Weisungsrecht sehr zweifelhaft finde, sogar das Weisungsrecht an die Staatsanwälte, das bisher eines der Rechte des Justizministers gewesen ist. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Noch immer ist!*)

Nun hat der Vorgänger, Herr Minister Dr. Broda, bereits im Jahre 1964 Auftrag gegeben, gegen burgenländische Baugenossenschaften eine Untersuchung einzuleiten; es wurde ein Verfahren eingeleitet, das dann später mangels strafwürdiger Tatbestände eingestellt wurde. Trotz dieser Einstellung hat der Herr Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky noch einmal Weisung gegeben, die Untersuchung wieder einzuleiten. (*Bundesrat Appel: Dafür ließ man sich beim Müllner*

Porges

Zeit!) Wir haben nichts zu befürchten, meine Damen und Herren, es ist nur sehr merkwürdig, daß eine Weisung gegeben wird, ein bereits eingestelltes Verfahren doch wieder aufzugreifen.

Meine Damen und Herren! Das alles veranlaßt uns heute, die Erklärung des Herrn Justizministers nicht zur Kenntnis zu nehmen (*Ruf bei der ÖVP: Sie haben sie gar nicht angehört!*), und ich stelle daher den

Antrag:

Der Bundesrat nimmt die Beantwortung der am 20. Dezember 1966 gestellten Anfrage der Bundesräte Singer, Dr. Koubek, Schweda, Hallinger und Genossen, betreffend Äußerungen über eine Kabinettsjustiz, und der am 22. Februar 1967 gestellten Anfrage der Bundesräte Dr. Koubek, Hallinger, Lala und Genossen durch den Herrn Bundesminister für Justiz, weil völlig ungenügend und daher nicht überzeugend, nicht zur Kenntnis. (*Bundesrat Bürkle: Unerhört! Das ist der Gipfel der Demagogie! — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Ihre Äußerungen werde ich den Richtern und Staatsanwälten mitteilen! — Weitere Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Nun bitte ein Schlußsatz. Eine Feststellung des Herrn Ministers hat mich heute sehr beeindruckt. Er hat darauf hingewiesen, daß es in der modernen Demokratie keine Untertanen und — er hat Karl Kraus zitiert — keine Oberanen gibt, daß es in der Demokratie kein Herrschen und kein Dienen gibt, daß die moderne Demokratie nicht im Herrschen besteht. Diese Feststellung des Herrn Ministers, nehme ich an, war an die Herren der rechten Seite dieses Hauses gerichtet. (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Und Sie haben dabei etwas dazugelernt!*) Und wenn Sie uns gestatten, in Ihr Stammbuch diese Feststellung des Herrn Ministers einzutragen, sind wir gerne bereit, diese Feststellung zu unterschreiben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Iro. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Iro (ÖVP): Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Wir in der Österreichischen Volkspartei haben Verständnis dafür, daß man solche Anlässe ausnützt, um Demagogie zu betreiben, aber wir haben kein Verständnis dafür, daß man einem Minister vorwirft, daß er ironisch ist, daß seine Briefe ironisch sind, und daß man in einer solchen Art vor diesem Minister und zu diesem Minister redet. Dafür haben wir kein Verständnis! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Novak: Der Minister ist kein gewählter*

Abgeordneter! — Bundesrat Schreiner: Der Minister ist doch kein Watschenmann! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.)

Was die Verzögerung anbelangt, weise ich darauf hin, daß der Minister nicht eine Frist von zwei Monaten hatte und daß er ja dadurch, daß er heute persönlich gekommen ist und persönlich geantwortet hat, viel besser diese wichtigen Fragen, viel ausführlicher und viel klarer behandeln konnte, als wenn er Ihnen innerhalb von zwei Monaten einen Brief geschrieben hätte, innerhalb einer Frist, die gar nicht existiert.

Aber wenn schon von der Verzögerung die Rede ist, dann möchte ich hier anbringen, daß wir es als eine Verzögerung und als eine Verletzung der notwendigen Rasanz der Durchführung betrachten, daß bis heute vom Vorsitzenden des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsfragen, Dr. Koubek, ein Antrag auf Abschaffung der Sicherheitsdirektionen, der jahrelang vorliegt, bis heute nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde! (*Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Bürkle: Verfassungsschützer Herr Porges, wo sind Sie jetzt? — Gegenrufe bei der SPÖ.*)

Wenn dem Herrn Bundesminister für Justiz unterstellt wurde, daß er bei seiner Erklärung im Nationalrat die Abgeordneten irgendwie als dumm bezeichnet hätte, als ob sie nicht denken könnten, so müssen Sie doch lesen, was er wirklich gesagt hat. Lesen Sie das in den stenographischen Protokollen nach, und Sie werden sehen, daß er gesagt hat: Wenn man klar denkt, kann man so etwas nicht behaupten! Er hat nicht gesagt, daß irgendeiner nicht klar denkt, sondern er hat nur rein hypothetisch herausgestrichen: Wenn jemand so etwas sagen würde, müßte man annehmen, daß er nicht klar denkt. Ich bitte Sie also, das nachzulesen.

Noch etwas, meine Damen und Herren: Der Herr Kollege Porges hat sich heute wegen eines angeblichen Formfehlers sehr aufgeregt, und er hat davon gesprochen, die sozialistische Fraktion Sorge dafür, daß die Verfassung und die Geschäftsordnung eingehalten werden. Auch wir sind dafür! Auch wir sind vollkommen einer Meinung mit Ihnen, daß Verfassung und Geschäftsordnung beachtet und streng beachtet werden müssen. Wenn Sie aber — in aller Ruhe und Sachlichkeit — das Beispiel anführen, daß Wallner im Nationalrat die Sitzung eröffnet, dann unterbrochen hat und dann nach der Unterbrechung nicht wiederaufgenommen hat, so muß ich sagen: Er hat sie ja wieder aufgenommen. Er muß ja nicht sagen: „Ich nehme die Sitzung wieder auf.“ Wo steht denn das

Dr. Iro

in der Geschäftsordnung des Nationalrates? (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Er muß das nicht sagen! Schauen Sie nach in der Geschäftsordnung des Nationalrates! Es genügt, daß er die Sitzung de facto wieder aufnimmt. Außerdem hat er ja vorher erklärt: „Ich werde jetzt die Sitzung zur Durchführung der Auszählung der Stimmen unterbrechen.“ Danach hat er damit begonnen: „Das Abstimmungsergebnis liegt vor.“ Er hat damit ausdrücklich — ohne zu sagen: Ich eröffne jetzt wieder — diese Sitzung fortgesetzt. (*Bundesrat Bürkle: Lesen Sie die Geschäftsordnung, Herr Porges!*)

Außerdem steht in der Geschäftsordnung nirgends, daß er ausdrücklich die Wiederaufnahme der Sitzung ankündigen muß. Das steht aber beim Übergang zur Tagesordnung. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen. — Anhaltende Rufe und Gegenrufe der Bundesräte Novak und Schreiner. — Der Vorsitzende gibt neuerlich das Glockenzeichen.*) Das hat ja jetzt mit gegenseitigen Angriffen nichts zu tun.

Also lassen Sie uns in Ruhe überlegen. Es steht in der Geschäftsordnung: Wenn der Präsident zur Tagesordnung übergeht, hat er das ausdrücklich zu „verkünden“. Daher kann man argumentum e silentio, weil das im anderen Fall nicht steht, bei der Unterbrechung annehmen: Hätte der Gesetzgeber dies gewollt, so hätte er ausdrücklich hineingeschrieben: Er muß ankündigen, daß die Sitzung fortgesetzt wird. Das ist aber ein juridisches Argument, über das man länger reden könnte.

Als drittes Argument sage ich Ihnen noch, daß man sich tatsächlich geeinigt hat ... (*Zwischenrufe bei den Sozialisten.*)

Vorsitzender (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen!

Bundesrat Dr. Iro (*fortsetzend*): Als drittes Argument möchte ich Ihnen sagen, daß man durch konkludente, also durch schlüssige Handlungen seitens der Abgeordneten zur Kenntnis genommen hat, daß die Sitzung fortgesetzt wird. Man hat mit abgestimmt, man ist mit darauf eingegangen, hat also konkludent zum Ausdruck gebracht, daß zur Kenntnis genommen wurde, daß die Sitzung fortgesetzt wird. (*Bundesrat Porges: Das stimmt nicht! Pittermann hat sofort im Hause protestiert!*)

Ist das also ein Grund für eine solche Aufregung? Oder ist das ein Grund dafür, sich aufzuspielen — seien Sie mir nicht böse, Herr Kollege, wenn ich Ihnen das sage — als Verteidiger der Verfassung und der Geschäftsordnung? Wegen dieser Formalfragen,

wo ich Ihnen doch durch drei Argumente nachgewiesen habe, daß es sogar formell nicht stimmt, was Sie sagen, ich glaube, ist das wirklich kein Anlaß, sich aufzuregen! (*Bundesrat Porges: Formalfehler haben in der Geschichte Österreichs schon eine tragische Rolle gespielt!*)

Hingegen ist viel mehr Anlaß zu allem Ernst, wenn wir über den Gegenstand der Anfrage unserer sozialistischen Kollegen und ihre Beantwortung durch den Herrn Justizminister sprechen. Das ist nämlich keine heitere Sache. Sie haben vorhin den Ausdruck gebraucht, Herr Kollege Porges, daß bei uns drüben immer so große Heiterkeit herrsche. Ich bedaure, wenn vielleicht zeitweise aus anderen Gründen Heiterkeit herrschte. Aber der Gegenstand, über den die jetzige Diskussion abgeführt wird, ist keine heitere, sondern eine sehr ernste Sache. Wir reden darüber, daß wir gegen jede Form einer Kabinettsjustiz sind. Wir sind glücklich darüber, daß das die einhellige Auffassung auch der sozialistischen Kollegen ist. Ich möchte sogar den sozialistischen Kollegen danken, daß sie durch ihre Anfrage — das meine ich ganz ehrlich, nicht ironisch — dem Justizminister die Möglichkeit gegeben haben, so ausführlich, so klar, wie er das heute getan hat, zu dieser Frage zu sprechen und zu erklären, wie es dazu gekommen ist, daß er im Parlament diese Äußerung gemacht hat.

Sie werden jetzt sagen: Das gehört nicht zum Thema! Ich möchte dem Herrn Bundesminister für Justiz auch dafür danken, nicht nur, daß er gekommen ist, nicht nur dafür, daß er persönlich geantwortet hat, sondern daß er auch über die Stellung des Bundesrates gesprochen hat. Er hat darauf hingewiesen, daß der Bundesrat ein Tragfeiler der föderalistischen Idee, des föderalistischen Gedankens ist, er hat gesagt, daß der Bundesrat notwendig ist, um als Vertretung der Bundesländer eben diese Idee des Föderalismus zu verwirklichen. Er hat auch die Wesenszüge der Justiz aufgezeigt, die auch föderalistisch sind: in der dezentralisierten Gerichtsorganisation, in der Kompetenzverteilung, an der die Länder mitwirken, und in der Unabhängigkeit der Richter.

Nun könnte man sagen: Der Justizminister habe zu etwas gesprochen, was nicht zugehört. Sie haben gesagt, der Herr Minister habe andere Themen behandelt — und Sie haben offenbar das Thema des Föderalismus damit gemeint —, und Sie hätten aus einer gewissen Höflichkeit (*Bundesrat Porges: Aus Achtung!*), aus Achtung vor dem Minister, vor seiner hohen Stellung, seinem Rang, guldig zugehört.

Dr. Iro

Ich glaube, es ist nicht richtig, daß dieses Thema nicht dazugehört. Das ist ein Thema. Beide Kapitel, die er besprochen hat, sowohl das bundesstaatliche Prinzip als auch das rechtsstaatliche Prinzip, haben etwas gemeinsam, und zwar: daß in diesen beiden Prinzipien die Idee der Dezentralisation zum Ausdruck kommt, daß man die Macht verteilt. Wenn man nun sagt: „Hier der Bund, da die Länder!“, so bedeutet dies, daß also nicht alles beim Bund konzentriert ist, sondern daß das, was an Macht vorhanden ist, auch auf die Länder verteilt wird. Das gilt genauso bei der Gewaltenteilung: Gesetzgebung auf der einen Seite, Verwaltung und Rechtsprechung auf der anderen Seite; Gesetzgebung — Vollziehung.

Der Teilung der Gewalten liegt — übertragen auf das bundesstaatliche Prinzip, was also den Bund und die Länder anbelangt — genau dieselbe Idee zugrunde: die Macht nicht zu konzentrieren, sondern auch da eine Trennung der Gewalten, eine Verteilung der Macht durchzuführen. Insofern haben die Ausführungen des Herrn Bundesministers für Justiz sehr wohl mit dem Hauptinhalt der Anfrage und der Beantwortung dieser Anfrage zu tun.

Gestatten Sie mir, daß ich — ein paar Minuten nur — auf die historische Entwicklung eingehe, weil das wichtig ist, um die gegenwärtige Situation zu beleuchten. Die historische Entwicklung zeigt, daß man sich schon seit vielen Jahrhunderten gegen eine Kabinettsjustiz gewehrt hat, daß schon in der Reichs-Justizreform aus dem Jahr 1495 erste Ansätze dieses Kampfes um die Beseitigung der Kabinettsjustiz zu sehen sind und daß dann durch die Lehre der Gewaltenteilung von John Locke, ausgebaut von Montesquieu, die Idee der Gewaltenteilung konkretisiert wurde. Darum geht es bei dieser Anfrage. Echte Teilung der Gewalten — das ist eben der Gegensatz zur Kabinettsjustiz. Durch die Gewaltenteilung wird eben verhindert, daß weiterhin Kabinettsjustiz besteht.

Ich erinnere Sie an Ludwig XIV., der gesagt hat: *L'Etat c'est moi!* — Ich bin der Staat, ich bin also auch der höchste Richter, ich habe alle Macht in der Hand! Ich erinnere Sie an Friedrich den Großen, der zwar in seinen politischen Testamenten gesagt hat, daß er gegen die Kabinettsjustiz ist, daß er gegen eine Bevormundung der Gerichte durch den Staat ist, der aber in den berühmten Prozeß des Müllers Arnold eingegriffen hat, der dort Weisungen gegeben hat, der die Richter in Festungshaft geworfen hat — derselbe Friedrich der Große,

der in seinen Testamenten gesagt hat, die Kabinettsjustiz sei etwas Verwerfliches.

Ich erinnere Sie an die diktatorischen Systeme der jüngsten Vergangenheit. Hat es in der jüngsten Vergangenheit nicht Kabinettsjustiz gegeben?

Ich erinnere Sie an die diktatorischen Systeme der Gegenwart. Gibt es nicht in Europa heute noch Kabinettsjustiz, meine Damen und Herren?

Es gibt also einen Grund, darüber zu reden. Man kann nicht sagen: Wo nimmt der Minister das her, daß er auf einmal von Kabinettsjustiz redet? Rundherum gibt es Kabinettsjustiz, wenn Sie in den Südosten Europas schauen. Rundherum gibt es sie. Wenn wir nun einen Minister haben, der auf die Gefahr hinweist und der darauf hinweist, daß man auch Ansätze in dieser Richtung zerstören muß, so ist das ein Minister, dem wir dafür dankbar sein können. *(Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich will Sie nicht damit belasten, daß ich alte Werke zitiere, die darlegen, daß überall dort, wo die Regierung in die Gerichtsbarkeit eingreift, die Unabhängigkeit der Richter beseitigt wird, daß es überall dort zu Kabinettsjustiz kommt.

In einem alten Werk wird behauptet: Kabinettsjustiz ist Justizmord. Das heißt: In dem Augenblick, wo seitens der Verwaltung, seitens der Regierung eingegriffen wird, mordet man die Justiz, bringt man sie also um, verdrängt man die ordentlichen Gerichte. Und als das Wesen der Justiz wird die Handhabung des Rechtes durch selbständige, dem Einfluß durch die Staatsgewalt entzogene Richter bezeichnet.

Das ist das, was wir wollen. Wir wollen gar nichts anderes, als daß auch unsere Richter in Österreich dem Einfluß der Regierung entzogen sind und daß sie ihm entzogen bleiben.

Ein anderes altes Werk sagt: Der Rechtsgang muß für Kabinettsbefehle unerreichbar sein. Es darf also nicht so sein, daß der Rechtsgang irgendwo Stellen hat, wo ein Kabinettsbefehl doch einschlüpfen und wirksam werden kann. Er muß unerreichbar bleiben für solche Kabinettsbefehle.

Es wurden die Grundsätze, daß die Justiz frei bleiben muß von Staatsgewalt, schon 1835/40 ausgearbeitet; daß es rechtskundige und unabhängige Richter sein müssen, die Recht sprechen, und daß niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf.

Der Minister hat in seiner Beantwortung schon von den Arten der Kabinettsjustiz gesprochen, von der offenen und von der verschleierten Kabinettsjustiz. Er hat darauf hingewiesen, daß man zwar eine Verfassung

Dr. Iro

haben kann, nach der ein Eingriff in die Justiz verboten ist, daß aber trotzdem eine verschleierte Kabinettsjustiz dort möglich ist, wo man entgegen dieser Verfassung auf Hinterwegen, von hinten herum versucht, in die Rechtsprechung einzugreifen, wo man Richter lobt, die willfährig sind, wo man Richter, die nicht willfährig sind, sondern die dem Gesetz verbunden sind und nur nach dem Gesetz urteilen, tadelt und zurücksetzt, sie nicht weiterkommen läßt, wo man also andere Methoden anwendet, um Einfluß geltend zu machen.

Das ist die verschleierte Kabinettsjustiz, die möglich war und die auch heute theoretisch möglich wäre. Daß sie nie mehr geübt werde, ist für uns eine ganz wichtige Frage und Gegenstand dieser Diskussion. *(Bundesrat Bürkle: Dafür garantiert der Herr Minister!)*

Ich bitte Sie, nicht böse zu sein, wenn ich jetzt noch vier, fünf Minuten darüber rede, weil es notwendig ist — auch wenn es schon spät geworden und die Tagesordnung schon zu Ende ist und Sie heimgehen wollen —, hier klarzustellen, daß es uns, der ÖVP, nicht um Demagogie geht und nicht darum, zu sagen: Ihr Sozialisten, ihr seid ja für Kabinettsjustiz! Oder: Ihr seid gegen die Unabhängigkeit der Richter! Nein, wir anerkennen, daß wir alle gemeinsam für die Unabhängigkeit der Richter sind und daß wir keine Eingriffe in die Rechtsprechung wollen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Ich möchte Ihnen sagen, daß die österreichische Richterschaft überhaupt das Fundament unseres Rechtsstaates ist. Gott sei Dank haben wir heute Richter, die sich auch nicht beeinflussen lassen. Gott sei Dank haben wir Staatsanwälte, die man gar nicht beeinflussen muß. Der Herr Minister hat dargelegt, daß die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, des Oberstaatsanwaltes in Innsbruck, in Wien, in Graz, in Linz und des Generalprokurators, daß alle diese Maßnahmen von ganz hervorragenden Juristen getroffen werden, die unter seinen Vorgängern bestellt wurden, und daß er keinen Anlaß hat, irgendwelche Korrekturen vorzunehmen. Aufgabe des Justizministers ist es nur, zu überwachen, ob die Staatsanwälte nach dem Legalitätsprinzip vorgehen, das heißt also, daß sie im Rahmen der Gesetze ihre Tätigkeit ausüben.

Das überprüft der Minister, und er hat keinen Anlaß gehabt, hier einzugreifen. Das sind Feststellungen, die für uns alle wichtig sind und die man anläßlich dieser Anfragebeantwortung noch einmal feierlich treffen mußte.

Es ist unrichtig, wenn dem Herrn Justizminister unterstellt wurde, daß er für die Abschaffung des Weisungsrechtes ist. Kollege

Porges hat vorhin davon gesprochen, daß der Justizminister überhaupt für die Abschaffung des Weisungsrechtes der Staatsanwälte sei. Davon war nie die Rede. Soweit ich informiert bin — und ich habe die Reden des Ministers verfolgt —, hat er nie gesagt, daß er eine Abschaffung des Weisungsrechtes der Staatsanwälte für richtig halten würde. Das steht nirgends. Ich weiß nicht, Kollege Porges, woher Sie das haben, daß der Justizminister das Weisungsrecht gegenüber den Staatsanwälten abschaffen will. Wo hat er das gesagt, wann hat er das gesagt? Ich weiß es nicht. Ich frage Sie nur. Davon ist jedenfalls keine Rede. Nur sagt er — und darauf kommt es an —, daß es doch sinnlos und zwecklos wäre, wenn man den Staatsanwälten Weisungen geben würde, wenn sie ohnedies nach dem Legalitätsprinzip arbeiten und vorgehen. Warum soll man also Weisungen geben? Sollte man ihnen trotzdem Weisungen geben, sollte trotzdem verlangt werden: Minister, du mußt den Staatsanwälten Weisungen geben!, dann müßten das ja offenbar Weisungen sein, die gesetzwidriger Art sind. Und das ist nichts anderes als Kabinettsjustiz! Das lehnt der Minister ab, und dazu hat er erklärt: Solange ich Minister bin, wird es keine Einführung der Kabinettsjustiz, auch nicht auf kaltem Wege — in diesem Sinn hat er gesprochen —, geben. *(Beifall bei der ÖVP.)* Wir müssen daher schon jeden Gedanken an eine Kabinettsjustiz im Keime ersticken.

Wenn Kollege Porges vorhin so leidenschaftlich von der Wahrung der Verfassung anläßlich der Formalfrage bezüglich der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Nationalratssitzung gesprochen hat, dann müssen wir jetzt mit umso größerer Leidenschaft sagen: Jedes Aufkommen der Idee einer Kabinettsjustiz, jeden Schimmer einer Kabinettsjustiz schon im Keim ersticken, schon auslöschten, bevor er noch wirksam wird und bevor er irgendwo furchtbares Unheil für den Rechtsstaat und damit für unser ganzes Volk anrichten kann. *(Bundesrat Mayrhofer: Das war der Zweck der Anfrage, die gestellt wurde!)*

Daher begrüße ich die Anfrage und bin sehr dankbar, daß die Anfrage gestellt wurde und so klar durch den Herrn Minister heute beantwortet wurde. Es war ein ehrlicher Dank an die sozialistischen Kollegen für die Stellung dieser Anfrage.

Wir haben also einen Minister, der keine Gängelung und Bevormundung der Gerichte wünscht — er hat das in seiner Erklärung vor dem Nationalrat bekundet —: nicht ständige Berichterstattung, daß die Gerichte fragen müssen: Darf ich das machen, Herr Justiz-

Dr. Iro

minister, darf ich das nicht? Daß sie nicht ständig kommen und fragen müssen; daß sie keine Manipulationen hinter den Kulissen erwarten müssen, daß der Minister nicht versucht, hinter den Kulissen etwas zu manipulieren; und daß es vor allem keine Richtermarionetten gibt in Österreich, sondern unabhängige Richter, die nur an das Gesetz und an ihr Gewissen gebunden sind.

Ich möchte Ihnen zum Abschluß einen Artikel zitieren, den das „Forum“ gebracht hat. Das „Forum“ — Nennung, wir lesen es sehr aufmerksam — hat die Verteidigungsrede, die aufregende Verteidigungsrede des Mihailo Mihailov, dieses bedeutenden Mannes des Geistes in Jugoslawien in zwei Folgen gebracht. Mihailo Mihailov hat vor dem Kreisgericht Zadar aufgezeigt, daß auch in der jugoslawischen Verfassung Bestimmungen existieren, wonach man die Unabhängigkeit der Richter nicht beeinflussen dürfe. Er hat Artikel 136 der jugoslawischen Verfassung zitiert. Dort heißt es: „Die Gerichte haben in der Ausübung ihrer Funktionen unabhängig zu sein und ihre Urteile auf Grund der Verfassung sowie der Gesetze zu fällen.“ So steht es in der jugoslawischen Verfassung in Artikel 136. Und dann bringt er eine Reihe von Beispielen und sagt: Obwohl das in der Verfassung zu lesen ist, wird trotzdem eine Gerichtsbarkeit ausgeübt, die im Gegensatz zu dieser Verfassung steht, und es gibt also de facto ein ununterbrochenes Eingreifen der Regierung in die Justiz. Er beruft sich dann am Ende seiner Ausführungen auf Djilas, den bekannten Schriftsteller und Philosophen des neuen Jugoslawien. Djilas schreibt: „Meiner Ansicht nach müssen sich die Gerichte von der dauernden Bevormundung durch die Partei befreien. Falls sie an ihre Arbeit ideologische und politische Maßstäbe anlegen müssen, werden sie nicht verhindern können, daß ihre Arbeit den demokratischen Prinzipien zuwiderläuft. Sie müssen Organe des Staates und der Gesetze, also des Volkes sein und nicht der politischen Interessen und der Meinungen verschiedener Parteimitglieder.“ Und dann fragt er: „Wie lange noch werden wir uns der ideologischen und nicht der rechtlichen Argumente bedienen? Wie lange noch“ — fragt er am Schluß — „werden Urteile auf Grund des dialektischen und historischen Materialismus und nicht auf Grund der Gesetze gefällt werden?“ Diese Worte, dieses Bekenntnis, hat Mihailo Mihailov am Ende seiner großen Verteidigungsrede vor dem Kreisgericht Zadar gesprochen.

Ich glaube, sie geben uns alle irgendwie zu denken, und wir müssen alle, wenn wir diese Worte hören, irgendwie spüren, daß unser Glück darin liegt, in einem Staat zu leben,

in dem es solche Urteile nicht gibt, sondern in dem die Urteile gesprochen werden auf Grund der Verfassung und der Gesetze, und daß bei uns keine Diskrepanz besteht zwischen der Bestimmung der Verfassung und dem Vollzug der Verfassung und der Gesetze. Es ist unser Glück, daß wir einen Minister haben, der dafür sorgt, einen Minister, der dafür eintritt, daß nicht gerüttelt wird an der Übereinstimmung zwischen Verfassung und Gesetz einerseits und Vollziehung der Verfassung und der Gesetze durch die Gerichtsbarkeit andererseits. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Ich stelle sohin den Antrag gemäß § 58 C der Geschäftsordnung, der Bundesrat nehme die Beantwortung der gestellten Anfragen durch den Herrn Bundesminister für Justiz zur Kenntnis. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender (zu Bundesrat Porges gewendet): Zur Geschäftsordnung? — Bitte. Wortmeldung zur Kenntnis genommen. *(Zwischenrufe.)*

Bundesrat Porges (SPÖ): Der Herr Bundesrat Iro ... *(Rufe bei der ÖVP: Zum Rednerpult!)* Bitte. Obwohl meine Stimme den Saal ja sowieso füllt.

Ich wurde vom Herrn Bundesrat Dr. Iro gefragt, wo es steht, daß Minister Dr. Klecatsky etwas gegen die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte geschrieben hätte.

In den „Österreichischen Monatsheften“ vom Jänner 1967 schrieb der Herr Minister einen größeren Artikel unter dem Motto „Bahn frei für den Rechtsstaat“, und da ist ein Absatz mit der Überschrift „Die Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte“, in dem es heißt: „Abzubauen wäre die umfassende Weisungsgebundenheit staatsanwaltschaftlicher Organe, derzufolge politische Organe erheblichen Einfluß auf konkrete Strafprozesse nehmen können.“ — Das zur Antwort. *(Zwischenrufe bei der ÖVP. — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Die „umfassende“!)*

Vorsitzender: Zum Worte gemeldet ist der Herr Bundesminister Dr. Klecatsky. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky: Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Entschuldigen Sie, daß ich mich hier noch einmal zu Worte melde, um einige sachliche Berichtigungen gegenüber den Ausführungen des Herrn Bundesrates Porges zu Gehör zu bringen.

Ich bin — offen gestanden — darüber bestürzt, daß mein aufrichtig und höflich gemeinter Brief an die Herren Bundesräte, die an mich die beiden Anfragen gerichtet haben, in dieser Weise mißverstanden werden kann. Weder wollte ich in diesem Brief Ironie an-

Bundesminister Dr. Klecatsky

schlagen, noch wollte ich polemisch werden; ich wollte es auch heute nicht werden, und ich habe erklärt, daß es auch nicht meine Absicht gewesen ist, in der Nationalratssitzung, in der das Wort von der Kabinettsjustiz gefallen ist, in irgendeiner Weise und gegen irgend jemanden polemisch zu sein. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß ich mit meinen Ausführungen, die im Anschluß an die Rede des Staatssekretärs a. D. Weikhart gefallen sind, nicht beabsichtigt habe, dem Herrn Staatssekretär a. D. Abgeordneten Weikhart in irgendeiner Weise nahezutreten. Diese Sache ist ja auch längst bereinigt. Die Herren und Frauen Abgeordneten im Nationalrat haben ja selbst Gelegenheit, sich zur Wehr zu setzen, und sie haben es ja auch getan.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wieso ist es zu diesem Brief gekommen? Ich habe es aufgeklärt. Ich habe nämlich nicht zuerst von der zweiten Anfrage und auch nicht zuerst von der ersten Anfrage aus der Anfrage selbst Kenntnis erlangt, sondern ich habe von der ersten Anfrage und von der zweiten Anfrage zunächst aus der „Arbeiter-Zeitung“ Kenntnis erlangt, und dann habe ich die „Sozialistische Korrespondenz“ in die Hand bekommen. Ich habe es hier erklärt. Ich habe die Termine genau angegeben. Dann habe ich die Anfrage in die Hand bekommen, und ich habe hier die Divergenz im Wortlaut der „Arbeiter-Zeitung“, der „Sozialistischen Korrespondenz“ und der Anfrage selbst aufgezeigt.

Der Herr Bundesrat Porges sagt — und zwar in einem Atem —, ich hätte eine Frist nicht eingehalten, die gesetzlich gar nicht festgelegt ist; das steht sogar in der zweiten Anfrage. Ich habe aber sogar diese Zweimonatsfrist eingehalten, und zwar deswegen, weil mir die Anfrage erst drei Tage später, nachdem sie gestellt wurde, was ganz begreiflich ist, zur Kenntnis gelangt ist und weil alle Fristen in der österreichischen Rechtsordnung erst dann zu laufen beginnen, wenn der Akt, an den sie sich knüpfen, der betreffenden Partei, wenn ich mich so ausdrücken darf, zugekommen ist. Ich habe also sogar die nichtexistente Zweimonatsfrist in diesem Fall eingehalten.

Aber, meine sehr geehrten Damen und Herren, etwas, was Sie vielleicht viel mehr interessieren wird. Der Herr Bundesrat Porges hat gesagt, ich hätte mich in der Öffentlichkeit wiederholt für die Abschaffung der Weisungsgebundenheit der Staatsanwälte auf der einen Seite ausgesprochen und ich hätte auf der anderen Seite eine „Niederlage“ (*Zwischenruf des Bundesrates Porges*) — das haben Sie wörtlich gesagt, Herr Bundesrat —

im Fall Wodica erlitten. Ich möchte dazu folgendes sagen: Ich habe auch den Fall Wodica hier in meinen Ausführungen zitiert; ich bin auch bereit, über diesen Fall noch mehr hier zu sagen, wenn Sie das wünschen, Herr Bundesrat.

Ich habe, als die „Arbeiter-Zeitung“ über diese Sache geschrieben und gefragt hat — wie ich erwähnt habe —, was das Justizministerium in dieser Angelegenheit zu tun gedenkt, mit meinem Herrn Amtsvorgänger im Sinne der von der Opposition immer wieder gewünschten Information gesprochen und habe im vollen Einvernehmen mit ihm festgestellt, daß es sich dabei um einen Zivilprozeß handelt, in dem der Staatsanwalt nichts zu suchen hat und wo daher auch keine Weisungspflicht und kein Weisungsrecht des Justizministers besteht. (*Bundesrat Römer: Was kann man mehr machen? — Gegenruf des Bundesrates Appel.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Noch etwas: In diesem Haus, in der Milchbar, habe ich mit dem Herrn Vizekanzler a. D. Pittermann und mit dem Herrn Abgeordneten Wodica gesprochen, als nämlich das Gericht die Klage zurückgewiesen hat, die gegen ihn erhoben wurde, und alle drei Herren, der Herr Justizminister a. D. Broda, der Herr Vizekanzler a. D. Pittermann und der Herr Abgeordnete Wodica, haben ihre tiefe Befriedigung über die Erledigung dieser Sache ausgedrückt. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Das ist doch nicht Ihr Verdienst, Herr Minister!*) Herr Bundesrat Porges! Hätten Sie es als mein Verdienst angesehen, wenn ich in einem Zivilprozeß einem unabhängigen Richter eine Weisung gegeben hätte? (*Bundesrat Porges: Das können Sie gar nicht! Das war eine Entscheidung des Gerichtes, aber nicht Ihr Verdienst! — Der Vorsitzende gibt das Glockenzeichen.*) Warum haben Sie dann diesen Fall hier erwähnt?

Der Herr Bundesrat Porges hat noch einen Fall erwähnt, nämlich den der beiden burgenländischen Abgeordneten, von dem man immer wieder in ganz entstellender Weise in der Presse lesen kann. Wie ist dieser Fall wirklich gelagert? Der Herr Bundesrat sagt, ich habe ein eingestelltes Verfahren durch eine Weisung wiederaufnehmen lassen. Ich bin in der Lage, Ihnen die Details dieser Sache hier und sofort bekanntzugeben.

Mit einem Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 27. Jänner 1964 unter meinem Amtsvorgänger, dem Herrn Justizminister Broda (*Hört!Hört!-Rufe bei der ÖVP*), das an die Oberstaatsanwaltschaft Wien gerichtet wurde, wurde erklärt, daß die Zurücklegung

Bundesminister Dr. Klecatsky

der Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft Eisenstadt in einigen Punkten nicht gerechtfertigt ist, weshalb die Erhebungen in einem bestimmten Umfang wiederaufzunehmen seien. Das war am 27. Jänner 1964. (*Bundesrat Porges: Selbst behauptet!*)

Am 8. Juli 1965, wieder mit einem Schreiben des Justizministeriums unter meinem Herrn Amtsvorgänger an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, wurde hinsichtlich des Vorhabens der Staatsanwaltschaft Eisenstadt, die Auslieferung des Herrn Abgeordneten Ludwig Parise zu erwirken, erklärt, daß das nicht zur Kenntnis genommen werden könne, weil noch weitere Erhebungen zu pflegen seien. (*Neuerliche Hört!Hört!-Rufe bei der ÖVP.*) Das war im Jahre 1965.

Am 26. September 1966 wurde in einem Schreiben an die Oberstaatsanwaltschaft Wien lediglich ein Hinweis und keine Weisung gegeben, ein Hinweis auf jene Erhebungen, die nach dem Willen meines Herrn Amtsvorgängers noch durchzuführen waren. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Auf der Linie dieser Erhebungen, die nach Meinung meines Herrn Amtsvorgängers vorzunehmen waren, liegt auch das, was jetzt geschehen ist. Das darf ich hier sagen. Hier ist überhaupt keine Weisung erteilt worden, weder von mir an die Oberstaatsanwaltschaft noch von der Oberstaatsanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft Eisenstadt. Das möchte ich mit Nachdruck feststellen. (*Beifall bei der ÖVP. — Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich werde demnächst Gelegenheit haben, hinsichtlich dieser Frage zwei Anfragen von Nationalratsabgeordneten im gleichen Sinne zu beantworten. Ich hoffe, es wird mir dort nicht als „Brüskierung“ ausgelegt, daß ich schon heute hier darüber gesprochen habe. (*Heiterkeit und Beifall bei der ÖVP. — Bundesrat Porges: Hoffen wir!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe mich niemals gegen die Aufhebung des Weisungsrechtes ausgesprochen. Ich habe erst in der Budgetdebatte Gelegenheit gehabt, gegenüber ähnlichen Ausführungen wieder und zum x-ten Male klarzustellen, daß ich mich für eine gemäßigte Reform dieses Weisungsrechtes ausgesprochen habe, und zwar im Einklang mit Ideen, die seit Jahrzehnten in aller Welt geäußert werden. (*Zwischenrufe des Bundesrates Porges.*) Ich habe darauf hingewiesen, daß etwa der Herr Generalprokurator Dr. Pallin, ein Mann, der von meinem Herrn Amtsvorgänger zum Leiter jener Sektion bestellt wurde, wie ich gesagt habe, die die Einzelstrafsachen überwacht, ein Mann, der sicherlich sehr viel von der Sache versteht, in einem großen Vortrag vor

einigen Monaten gesagt hat — er ist ganz und gar gegen meine Ideen, aber trotzdem hat er das gesagt —: „Ich möchte eingangs betonen, daß ich es durchaus begrüße, daß der Bundesminister für Justiz das Stichwort ‚Stellung der Staatsanwälte im Staat‘ gegeben und damit den Finger an eine Stelle gelegt hat, die auf dem Wege zum vollkommenen Rechtsstaat noch ausbaufähig wäre. Aber auch wenn hiedurch nicht mehr erreicht werden sollte, als das Vertrauen des Volkes in diese Justizbehörde und damit in die Justiz selbst zu stärken, so wäre damit viel getan. In diesem Sinn“ — so immer noch der Generalprokurator — „bedeutet daher die Initiative des Bundesministers für Justiz einen echten Fortschritt.“ — Dann finden Sie noch etwas dort, und das sagt ein Mann, der das ablehnt, was ich will: „Das Problem, das uns beschäftigt, wird auch in anderen Ländern diskutiert und ist so alt wie die Institution der Staatsanwaltschaft selbst.“

Ich könnte Ihnen noch viele Zitate bringen, ich habe sie da, ich will Sie aber damit nicht langweilen. Ich habe niemals gesagt, man müsse die Weisungsgebundenheit abschaffen. Ich habe gesagt: Man muß sie reformieren. (*Zwischenruf des Bundesrates Porges.*)

Meine Damen und Herren! Ich bitte um Entschuldigung, daß ich Ihre Geduld so in Anspruch nehme, aber ich darf noch eine Frage hier erörtern. Herr Bundesrat Porges hat an den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates die Frage gerichtet, warum der Herr Vorsitzende den Justizminister, der eine gar nicht existierende Frist nicht eingehalten hat, nicht zur Rechenschaft gezogen hat. (*Heiterkeit bei der ÖVP.*) Er hat den Herrn Vorsitzenden gefragt, warum er den Justizminister nicht gemahnt hat. Ich werde es Ihnen sagen, Herr Bundesrat: Ich glaube, daß der Herr Vorsitzende des Bundesrates die Geschäftsordnung des Bundesrates und das österreichische Bundesverfassungsrecht in seiner vollen Geltung überblickt. Bekanntermaßen hat der Bundesrat zum Unterschied vom Nationalrat eine Geschäftsordnung, die nicht durch ein Bundesgesetz, sondern durch einen autonomen Beschluß und dann noch durch einen novellierenden autonomen Beschluß geregelt ist. In der ganzen Welt, meine sehr geehrten Damen und Herren, und ich meine, auch im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung, herrscht volle Klarheit darüber, daß in Form eines autonomen Beschlusses — den Sie übrigens nur in den stenographischen Protokollen und nicht etwa im Bundesgesetzblatt finden — nur Staatsorgane verpflichtet werden können, die eben diesem autonomen Kreis, hier dem Hohen Bundesrat, angehören.

Bundesminister Dr. Klecatsky

Ich darf Ihnen dafür ein einziges Zeugnis bieten, aber ein ganz neues. Ich möchte Sie auf ein Buch von Arndt aufmerksam machen, in Berlin im Jahre 1966 erschienen: „Parlamentarische Geschäftsordnungsautonomie und autonomes Parlamentsrecht“. Dort — ich zitiere absichtlich genau, damit man es später auch überprüfen kann — finden Sie auf den Seiten 110 und 111 folgendes ausgeführt:

„Es steht außer jedem Zweifel, daß die Abgeordneten Adressaten des autonomen Parlamentsrechts sind, sowohl hinsichtlich des parlamentarischen Verfahrens als auch der parlamentarischen Disziplin.

Die Mitglieder eines anderen Gesetzgebungsorgans und der Regierung sowie ihre Beauftragten können nach der seit der Zeit des Konstitutionalismus herrschenden Auffassung durch das autonome Parlamentsrecht weder berechtigt noch verpflichtet werden. Das Parlament wird demnach nicht als befugt angesehen, kraft seiner Geschäftsordnungsautonomie sein Verhältnis zur Regierung und zu einer anderen Kammer rechtlich verbindlich zu regeln, da es nur Gewalt über seine eigenen Mitglieder hat. Auf dieser Überzeugung beruhte die damals übliche Unterscheidung von innerer und äußerer Geschäftsordnung. Nur die erstere, die die inneren Angelegenheiten des Parlaments regelte, konnte vom Parlament selbst erlassen werden, während es für die letztere, die das Verhältnis der Kammern zueinander und das des Parlaments zur Regierung regelte, der Feststellung durch Gesetz oder der Übereinkunft durch die Beteiligten bedurfte.

Seit dieser Zeit“ — meine sehr geehrten Damen und Herren, ich zitiere noch immer — „herrscht Übereinstimmung darüber, daß die am parlamentarischen Verfahren beteiligten Mitglieder anderer Verfassungsorgane und ihre Beauftragten in Fragen des parlamentarischen Verfahrens nicht Adressaten des autonomen Parlamentsrechts sein können.“

Und dann untersucht Arndt, der Verfasser dieses Buches, auf etlichen Seiten diese alte Auffassung und kommt zu dem Ergebnis — und wieder zitiere ich, diesmal Seite 120:

„Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß Adressaten des autonomen Parlamentsrechts ausschließlich die Abgeordneten sind. Allein ihnen gegenüber zeitigt das autonome Parlamentsrecht rechtliche Wirkungen. Für die am parlamentarischen Verfahren beteiligten Vertreter anderer Staatsorgane hat das autonome Parlamentsrecht lediglich die Bedeutung einer bloßen Tatsache und kann für sie Rechte und Pflichten nicht begründen.“

Meine hochgeschätzten Damen und Herren! Warum zitiere ich das? Ich zitiere es nur deshalb, um klarzustellen, warum der Herr Vorsitzende des Bundesrates dann, wenn er die Verfassung und die Geschäftsordnung des Bundesrates beachtet — und das hat er getan —, mich nicht zur Rechenschaft ziehen konnte. Einmal deswegen nicht. Zweitens deswegen nicht, weil gar keine Frist festgelegt ist — das sagen Sie selber —, und drittens deswegen nicht, weil ich die Frist sogar eingehalten habe. Das wollte ich sagen. Ich zitiere es aber nicht etwa deshalb — und das möchte ich mit voller Klarheit hier ebenfalls sagen —, um mich hier gegen dieses Hohe Haus oder gegen das andere Hohe Haus zu stellen. Im Gegenteil: Ich habe gesagt, daß gerade dieses Hohe Haus in mir immer einen treuen Bundesgenossen hat — der auch Kritik verträgt, nur muß man ihm auch die Gelegenheit geben, sich zu dieser Kritik in sachlicher Weise zu äußern, was ich hiermit getan habe. *(Lebhafter anhaltender Beifall bei der ÖVP. — Beifall bei Bundesrat Dr. Zimmermann. — Bundesrat Dr. Pitschmann: Das war ein verdeckter K. O. gegen Porges & Co.! — Bundesrat Porges: Märchenerzähler Pitschmann!)*

Vorsitzender: Wünscht noch jemand das Wort? — Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Es liegen mir zwei Anträge im Sinne des § 58 der Geschäftsordnung vor, und zwar: die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers zur Kenntnis zu nehmen, und zweitens:

die Anfragebeantwortung nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Beide Anträge sind genügend unterstützt.

Gemäß § 48 Abs. C der Geschäftsordnung werde ich zuerst über den weitergehenden Antrag, die Anfragebeantwortung zur Kenntnis zu nehmen, abstimmen lassen. Nur dann, wenn dieser Antrag keine Mehrheit findet, werde ich über den zweiten Antrag abstimmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem Antrage zustimmen, die Anfragebeantwortung des Bundesministers zur Kenntnis zu nehmen, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Damit erübrigt sich eine Abstimmung über den zweiten Antrag.

Ich habe zu der Anfrage des Herrn Bundesrates Porges an den Vorsitzenden kurz mitzuteilen, daß die Beantwortung im kürzesten Wege schriftlich erfolgen wird. Herr Kollege! Ich mache nur darauf aufmerksam, daß ich

Vorsitzender

in der letzten Sitzung des Bundesrates hier die Mitteilung gemacht habe, daß der Herr Bundeskanzler vorgesehen hatte, den heute behandelten Gesetzesbeschluß über Zuschüsse an die Evangelische Superintendenz im Sinne des Artikels 42 Abs. 5 Bundesverfassung zu behandeln. Der Bundesrat hat gegen diese meine Mitteilung keinen Einwand erhoben. *(Heiterkeit bei der ÖVP.)*

Zur zweiten — liebenswürdigen — Anfrage, Herr Kollege, darf ich erstens einmal auf die Antwort des Herrn Bundesministers verweisen, die, wie ich glaube, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übriggelassen hat. Ich könnte einen Bundesminister — in diesem Fall überhaupt nicht, weil keine Frist besteht —, der eine Anfrage nicht beantwortet, nicht zwingen, eine Antwort zu geben, sondern ich könnte ihn höchstens darum ersuchen. Aber selbst der Präsident des Nationalrates macht, obwohl in diesem Fall eine zwei-monatige Beantwortungsfrist normiert ist, den säumigen Minister nur dann auf seine Unterlassung aufmerksam, wenn er vom Anfragsteller darum ersucht wird. Sollten

solche Wünsche von Mitgliedern des Bundesrates an mich herangetragen werden, dann werde ich diese gerne weiterleiten.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraussichtlich am 26. April 1967 stattfinden.

Ich wünsche allen Damen und Herren des Bundesrates und darüber hinaus allen Österreichern ein recht gesegnetes Osterfest.

Ich darf auch noch zum Schlusse zwei Mitgliedern des Bundesrates Glückwünsche zum Fünfundsechziger aussprechen: Herrn Bundesrat Porges und Herrn Bundesrat Kaspar. *(Allgemeiner Beifall und Heiterkeit. — Bundesrat Dr. Gasperschitz: Ende gut, alles gut!)* Herzlichen Glückwunsch! Trotz der Politikerklausel, mit 65 Jahren in Pension zu gehen, wünschen wir, daß Sie noch recht lange bei uns sein werden *(lebhaft Heiterkeit)* — etwas friedlicher als heute.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 10 Minuten